

N I E D E R S C H R I F T

=====

aufgenommen bei der am Montag, den 16. Dezember 2013 um 15.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Müzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

G e m e i n d e r a t s s i t z u n g .

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeister Manfred Juricek
Vizebürgermeister Gstättnr Franz
Stadtrat Baumer Karl
Stadtrat Meißl Arnd

Gemeinderat DI(FH) Anthofer Andreas

Bauernhofer Birgit
Eisinger Franz
Mag.Gamsjäger Werner
Gstättnr Thomas
Haagen Christian
Ing.Haghofer Ursula
Hirsch Peter
Mag.Horvath Ursula
Jaklin-Perklitsch Silke
Kadlec Andreas
Lappat Eric
Pimeshofer Horst
Pretterhofer Marion
Rinnhofer Manfred
Rosenblattl Franz
Steinacher Robert
DI Thonhauser Richard
Vielgut Gerald

Dr. Friedrich Lang
Protokollführung

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderat Alfred Lukas (kommt später)

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

24 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Als Verifikatoren für die heutige Sitzung werden die Gemeinderäte Silke Jaklin-Perklitsch, Thomas Gstättner, Peter Hirsch, Franz Rosenblattl und DI Richard Thonhauser bestimmt.

Um 15.03 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Beantwortung Anfragen der letzten GR-Sitzungen:

Anfrage von GR Rosenblattl: Anstieg Hausmeister-Kosten DOSAG-Häuser

Stadtrat Baumer berichtet, dass bis vor wenigen Jahren die Hausbetreuer allein auf die Objekte bei denen sie tätig waren, abgerechnet wurden und damit die Kosten direkt von den Dienstjahren abhängig waren. Dies wurde umgestellt, sodass sämtliche Kosten für die Hausbetreuer im Durchschnitt ermittelt und aufgeteilt wurden. Dies wurde auch in den Jahren 2009 - 2011 schrittweise bei den Objekten mit billigeren Hausbetreuungskosten umgesetzt, so auch bei der Wohnhausgruppe Obere Bahngasse 6 - 12. Die Betriebskosten seien allgemein in den letzten 10 Jahren um 31,63 % gestiegen, jene der Hausbetreuer um 32,33 %. In der Wohnhausanlage Obere Bahngasse seien es in den letzten 10 Jahren 35,43 % an Erhöhung gewesen. Dies sei mit der Anpassung auf den Durchschnitt der Hausbetreuerkosten zu erklären.

Anfrage von Vzbgm: Gstättner: Mühlgasse - Entfernung Beleuchtungspunkt

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass nach Rückfrage beim Geschäftsbereichsleiter Stadtplanung und der Stadtwerke die Situation in der Mühlgasse seit Jahren unverändert sei.

Anfrage von Gemeinderat Gstättner: Schutzweg L 118 - Lidl

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass ihm von der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mürzzuschlag die gutachtliche Stellungnahme der Baubezirksleitung Bruck/Mur zugegangen sei, aus der hervorgehe, dass eine Verordnung des Schutzweges im Bereich zwischen km 14.000 und 14.600 auf der L 118 aufgrund der äußerst geringen Fußgängerfrequenz und der hohen Fahrzeugbelastung sowie der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit aus verkehrstechnischer Sicht als nicht erforderlich erachtet werde.

Solidaritätsbeitrag Parken

Gemeinderat Eisinger erkundigt sich, ob ein Schreiben des Stadtmarketings an die Geschäftsleute zur Leistung eines Solidaritätsbeitrages im Zuge der Aufhebung der Parkgebührenpflicht ergangen sei.

Bürgermeister DI Rudischer bejaht dies.

Informationen aus den Ausschüssen

Gemeinderat Eisinger stellt die Anfrage über die Vertraulichkeit von Fachausschusssitzungen, da dort diskutierte Projekte vor Behandlung im Gemeinderat bereits als Information in einzelnen Medien verbreitet würden.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass dies nicht sein sollte.

Schlichtungsstelle Mürzzuschlag

Gemeinderat Rosenblattl stellt die Anfrage, ob der Bürgermeister ohne Vorberatung den Antrag auf Auflassung der Schlichtungsstelle bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in Mietsachen zu entbinden gestellt habe.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass der Antrag von ihm gestellt worden sei, da die Schlichtungsstelle kaum genutzt werde und man aufgrund der Komplexität der Mietrechtsmaterien entsprechend ausgebildete Fachkräfte benötige. So würden die Verfahren auch Zeitverzögerung für den Antragsteller darstellen, da diese nicht unmittelbar an das Bezirksgericht ihren Antrag stellen können.

Gemeinderat Alfred Lukas erscheint um 15.14 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Geländer bzw. Gehsteig Bezirkspflegeheim

Gemeinderätin Bauernhofer erkundigt sich nach dem Stand ihrer bereits 3 Jahre zurückliegenden Anfrage um Errichtung eines Geländers im Bereich des Bezirkspflegeheimes.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die dortige Stiege als Verbindung zur Pommer-Gasse dem Sozialhilfeverband gehöre. Er habe dies bereits einige Male kommuniziert. Da im nächsten Jahr im Heim wieder kleinere Adaptierungen vorgesehen seien und auch in diesem Zuge der Vorplatz neu gestaltet würde, hoffe er, dass dann in diesem Bereich auch das Gelände errichtet werde.

Ein Gehsteig sei aufgrund der nur geringen möglichen Breite in diesem Bereich nicht sinnvoll. Er werde aber gerne entsprechende Anregungen an den Sozialhilfeverband herantragen. Die mögliche Neuprojektierung der Kreuzung Pretul- mit der Pommer-Gasse werde derzeit nicht umgesetzt. Es werde das Projekt aber einmal umgesetzt werden.

EDV-Übermittlungsproblem im Stadtamt

Vizebürgermeister Gstättn erkundigt sich im Zuge von Übermittlungsproblemen der Tagesordnung für die heutige Sitzung über mögliche EDV-Probleme.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass dieser Einzelfall bedauerlich sei. Die EDV sei zufriedenstellend und müsse aufgrund der hohen Sensibilität der Daten entsprechende Schutzvorrichtungen haben.

Gleichbehandlung Leiharbeitskräfte der Gemeinde

Gemeinderat Rosenblattl bezieht sich auf eine Novelle des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes die seit 01.01.2013 in Kraft sei und einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gleichbehandlung von Leiharbeitskräften beinhalte. Er stellt in diesem Zusammenhang die Anfrage, wie die Gleichbehandlung der von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Kinderbetreuungsbereich eingesetzten Leiharbeitskräfte gehandhabt werde.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass für die Gleichbehandlung letztendlich der Überlasser zuständig sei. Seines Wissens würden die Leiharbeitskräfte nicht benachteiligt, jedoch ergeben sich dienstrechtliche Unterschiede zwischen einer Ferienregelung und einer Arbeitszeitregelung mit Urlaubsansprüchen. Es sei nicht Ansinnen einer Gemeinde, jemanden zu benachteiligen.

Verkehrsaufkommen bzw. Schutzweg Lidl

Gemeinderat Gstättnr erkundigt sich im Zusammenhang mit der Schutzweganfragenbeantwortung über das Zutreffen der im Schreiben der Bezirkshauptmannschaft dargestellten Messungsdaten.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass man sich weiter bemühen werde, aber nunmal diese Antwort bestehe.

Eislaufplatzzubehör (Banden, Kontainer) Mürzzuschlag

Stadtrat Meißl erkundigt sich, was mit den nunmehr nicht benötigten und angeschafften Banden und Kontainer für den Eislaufplatz geschehe.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass derzeit keine konkreten Handlungen angedacht seien. Ob sie eventuell bei einem anderen Standort weiter Verwendung finden oder allenfalls verkauft würden, sei noch nicht entschieden.

e5 - Haushaltssendung

Stadtrat Meißl erkundigt sich, weshalb im Rahmen des e5-Projektes an die Haushalte vor Kurzem ein Sackerl verschickt worden sei, welches in Pakistan aus reiner Baumwolle produziert worden sei, obwohl man wisse, dass diese Produktion nicht als umweltfreundlich gesehen werden könne.

Bürgermeister DI Rudischer nimmt diese als Kritik zu verstehende Frage zur Kenntnis, verweist aber darauf, dass diese im Rahmen des Programms zur Verfügung gestellt worden seien. Aus diesem Grund das Projekt aber aufzugeben, erachte er als nicht sinnvoll.

Bürgerbeteiligung e5-Programm

Gemeinderat Lukas erkundigt sich, wie viele BürgerInnen in das e5-Programm miteinbezogen seien.

Gemeinderätin Jaklin-Perklitsch berichtet, dass beim kürzlich abgehaltenen Jahresworkshop 8 Bürger, die nicht der Gemeinde zuzuordnen seien, mitgearbeitet hätten. Sie sei gerne bereit, wiederum in der Gemeindezeitung einen Aufruf zur Bürgerbeteiligung zu tätigen.

Ende der Fragestunde: 15.32 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen. Ihm liegen 3 Dringlichkeitsanträge vor.

Der Bürgermeister verliest den ersten Dringlichkeitsantrag der ÖVP betreffend „Gemeindezusammenlegung“ (Beilage 16).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 11) wird einstimmig angenommen.

Sodann verliest der Bürgermeister den zweiten Dringlichkeitsantrag der FPÖ betreffend „Volksbefragung über die Abschaffung des Pflegeregresses“ (Beilage 17).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 12) wird einstimmig angenommen.

Des Weiteren verliest der Bürgermeister den dritten Dringlichkeitsantrag der KPÖ betreffend „Übernahme der Überlassungskräfte in den Gemeindedienst“ (Beilage 18).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 13) wird einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Wünsche zur Tagesordnung vorliegen, lautet sie somit:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2013
- Pkt. 2 Gemeinderats-Sitzungsplan 2014
- Pkt. 3 VORANSCHLAG
 - A) Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt
 - B) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen
 - C) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten
 - D) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind
 - E) Dienstpostenplan gem. § 76 Abs. 2 lit.d) Gemeindeordnung 1967
- Pkt. 4 GB FINANZEN
Mittelfristiger Finanzplan 2015 - 2018
- Pkt. 5 STADTWERKE MÜRZZUSCHLAG GmbH
Bericht und Beschlussfassungen über den Jahresabschluss der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH per 31.03.2013
- Pkt. 6 GB STADTPLANUNG
 - A) Grundstückszukauf Pönisch - Scheibenweg
 - B) Bebauungsplan „Zimmersdorfgasse“ - Behandlung, Einwendungen - Beschluss
 - C) Bebauungsplan „Mariazeller Straße-Fuchs Wiese“ - Behandlung, Einwendungen, Beschluss
- Pkt. 7 Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO
- Pkt. 8 AREA m styria GmbH - Aufkündigung
- Pkt. 9 GB BÜRGERSERVICE
Sportzentrum VIVAX-Hallenbad - Tarife
- Pkt. 10 Prüfungsausschuss - Sitzungsprotokolle
- Pkt. 11 Dringlichkeitsantrag „Gemeindezusammenlegung“
- Pkt. 12 Dringlichkeitsantrag „Volksbefragung über die Abschaffung des Pflegeregresses“
- Pkt. 13 Dringlichkeitsantrag „Übernahme der Überlassungskräfte in den Gemeindedienst“

Punkt 1) Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2013

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf des Protokolls der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 26. September 2013 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und bislang keine Einwendungen vorlägen.

Nachdem keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll somit als genehmigt.

Punkt 2) Gemeinderats-Sitzungsplan 2014

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 1).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mit 21 zu 4 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Birgit Bauernhofer, Eric Lappat und Peter Hirsch.

Punkt 3) VORANSCHLAG 2014

A) Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Stadtrat Baumer präsentiert den Voranschlag an Hand von Folien, und zwar:

- die Budgetziele (Beilage 2 a))
- die Planungsgrundlagen (Beilage 2 b))
- die Gesamtsummen OH und AOH (Beilage 2 c))
- die Ertragsanteile (Beilage 2 d))
- die gemeindeeigenen Steuern (Beilage 2 e))
- die Entwicklung der Umlagen im Sozialbereich (Beilage 2 f))
- den Schuldenstand (Beilage 2 g))
- den Schuldendienst (Beilage 2 h))
- den Verschuldungsgrad (Beilage 2 i))
- die Rücklagen (Beilage 2 j))
- die Personalkosten zu den Gesamtausgaben des OH (Beilage 2 k))
- die Projekte im AOH (Beilage 2 l))
- das Finanzierungsergebnis (Maastricht-Ergebnis) (Beilage 2 m))

Der Finanzreferent verliest den Amtsvortrag (Beilage 2 n)) sowie auszugsweise die Einwendungen von Dr. Erwin Holzer (Beilage 2 o)).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, Karl Baumer, Franz Rosenblattl, Manfred Rinnhofer, Arnd Meißl, DI Richard Thonhauser und DI Karl Rudischer.

Sohin stellt Stadtrat Karl Baumer den Antrag laut Referentenbericht (Beilage 2 p)).

Der Antrag wird mit 14 zu 11 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Franz Gstättnner, Gemeinderäte Alfred Lukas, Manfred Rinnhofer, Thomas Gstättnner, Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Birgit Bauernhofer, Eric Lappat, Peter Hirsch, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

B) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 3).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

C) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindegkonten

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 4).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Haagen verlässt um 16.57 Uhr den Sitzungssaal.

D) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlags aufzunehmen sind

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 5).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Christian Haagen kehrt um 17.03 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

E) Dienstpostenplan gem. § 76 Abs. 2 lit.d) Gemeindeordnung 1967

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 6).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderätin Marion Pretterhofer kehrt um 17.05 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 4) GB FINANZEN

Mittelfristiger Finanzplan 2015 - 2018

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 7).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, Karl Baumer und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mit 15 zu 10 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Franz Gstättnner, Gemeinderäte Alfred Lukas, Manfred Rinnhofer, Thomas Gstättnner, Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Birgit Bauernhofer, Eric Lappat, Peter Hirsch, Franz Rosenblattl und Franz Eisinger.

Punkt 5) STADTWERKE MÜRZZUSCHLAG GmbH

Bericht und Beschlussfassungen über den Jahresabschluss der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH per 31.03.2013

(Ref. Vizebürgermeister Manfred Juricek)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 8).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Eisinger, Arnd Meißl, Manfred Juricek, DI Richard Thonhauser und Franz Rosenblattl.

Abstimmung:

Zu Punkt 1. Einstimmiger Beschluss.

Zu Punkt 2. Einstimmiger Beschluss

**Zu Punkt 3. Der Antrag wird mit 21 zu 4 Stimmen angenommen.
Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Birgit Bauernhofer, Eric Lappat und Peter Hirsch**

Punkt 6) GB STADTPLANUNG

A) Grundstückszukauf Pönisch – Scheibenweg
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 9).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

B) Bebauungsplan „Zimmersdorfasse“ – Behandlung, Einwendungen, Beschluss
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 10).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Richard Thonhauser, DI Karl Rudischer und Manfred Rinnhofer.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Abänderungsantrag dahingehend, dass § 12 der Verordnung lauten soll: „..... mit einer Neigung zwischen 25° und 45°.....“

Einstimmiger Beschluss.

C) Bebauungsplan „Mariazeller Straße-Fuchs-Wiese“ – Behandlung, Einwendungen, Beschluss
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 11).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Manfred Rinnhofer und DI Karl Rudischer.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Abänderungsantrag dahingehend, dass § 12 der Verordnung lauten soll: „..... mit einer Neigung zwischen 25° und 45°.....“ sowie zusätzlich eingefügt wird: „Vor Errichtung der Lärmschutzwand ist sicher zu stellen, dass es zu keiner erhöhten Lärmbelästigung der Anrainer-Grundstücke durch eventuelle Schallreflexionen kommen kann.“

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 7) Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO

Der Bürgermeister berichtet über den Sozialhilfeverband, den Integrierten Sozial- und Gesundheitssprengel und den Abfallwirtschaftsverband „Mürzverband“ (Beilage 12).

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 8) AREA m styria GmbH - Aufkündigung

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 13).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 9) GB BÜRGERSERVICE

Sportzentrum VIVAX Hallenbad - Tarife

(Ref. Gemeinderat Horst Pimeshofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 14).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Horst Pimeshofer, Alfred Lukas und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mit 18 zu 7 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Birgit Bauernhofer, Eric Lappat, Peter Hirsch, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

Punkt 10) Prüfungsausschuss - Sitzungsprotokolle

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat DI Richard Thonhauser, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung zwei Prüfungen durch den Ausschuss erfolgt seien.

Er verliest den Inhalt der Niederschriften vom 16.10.2013 (Beilage 15 a) und vom 21.11.2013 (Beilage 15 b).

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 11) Dringlichkeitsantrag „Gemeindezusammenlegung“

Vizebürgermeister Gstättnr bringt dem Gemeinderat noch einmal auszugsweise den eingebrachten Dringlichkeitsantrag (Beilage 16) zur Kenntnis.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Manfred Rinnhofer, Franz Gstättnr, DI Karl Rudischer, Franz Rosenblattl, Manfred Juricek, Alfred Lukas und Peter Hirsch.

In Zusammenfassung der Rednerbeiträge stellt Bürgermeister DI Rudischer den neu formulierten Antrag wie folgt:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag stellt den Antrag, das Land Steiermark, im Konkreten LH Mag. Franz Voves und LH-Stv. Hermann Schützenhöfer, werden aufgefordert, die durch die Fusionierung der Gemeinden Ganz und Mürzzuschlag entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.“

Der Antrag wird mit 24 zu 1 Stimme angenommen.

Gegenstimme: Gemeinderat Horst Pimeshofer

Punkt 12) Dringlichkeitsantrag „Volksbefragung über die Abschaffung des Pflegeregresses“

Stadtrat Meißl bringt dem Gemeinderat den Dringlichkeitsantrag (Beilage 17) noch einmal auszugsweise zur Kenntnis.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Arnd Meißl.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Zusatzantrag um Ergänzung des Dringlichkeitsantrages dahingehend, dass wie von Stadtrat Meißl ausgeführt, die Stadtgemeinde Mürzzuschlag weder Zustellgemeinde noch Teil des Proponentenkomitees ist, sondern lediglich unterstützende Gemeinde.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 13) Dringlichkeitsantrag „Übernahme der Überlassungskräfte in den Gemeindedienst“

Gemeinderat Rosenblattl bringt dem Gemeinderat den Dringlichkeitsantrag (Beilage 18) noch einmal auszugsweise zur Kenntnis.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und Alfred Lukas.

Die Gemeinderäte Christian Haagen und Marion Pretterhofer verlassen um 19.00 Uhr den Sitzungssaal.

Der Antrag wird mit 7 zu 16 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Birgit Bauernhofer, Eric Lappat, Peter Hirsch, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

Die Gemeinderäte Christian Haagen und Marion Pretterhofer kehren um 19.02 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 19.03 Uhr die Sitzung.

Für die Protokollführung:
Der Stadtamtsdirektor:

Der Vorsitzende:

Dr. Lang eh.

DI Rudischer eh.

Rosenblattl eh.

DI Thonhauser eh.

Verifikator

Verifikator

Hirsch eh.

Gstättnr Thomas eh.

Verifikator

Verifikator

Jaklin-Perklitsch eh.

Verifikator

R E F E R E N T E N B E R I C H T

zu Punkt 2) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2013

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Sitzungsplan für das Kalenderjahr 2014

Sachverhalt

Gemäß § 51 der Steiermärkischen Gemeindeordnung ist folgender Sitzungsplan für die Sitzungstermine des Gemeinderates im kommenden Kalenderjahr 2014 vorgesehen:

Donnerstag, 27. März 2014, 16.00 Uhr

Donnerstag, 26. Juni 2014, 16.00 Uhr

Donnerstag, 25. September 2014, 16.00 Uhr

Donnerstag, 27. November 2014, 16.00 Uhr

Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung ersucht.

Budgetziele

: Haushaltsausgleich (gemäß Par. 75 Absatz 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und Par. 7 der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsordnung 1977)

: Aufrechterhaltung der Einrichtungen und Leistungen unter Berücksichtigung des veränderten Bedarfs

: KEIN Euro Neuverschuldung

: Weiterhin ungeschmälerter Erhalt des Vermögens und der Substanz unserer Einrichtungen.

Planungsgrundlagen

: Allgemeine Preissteigerung von rund +4,0 Prozent zu RA. 2012

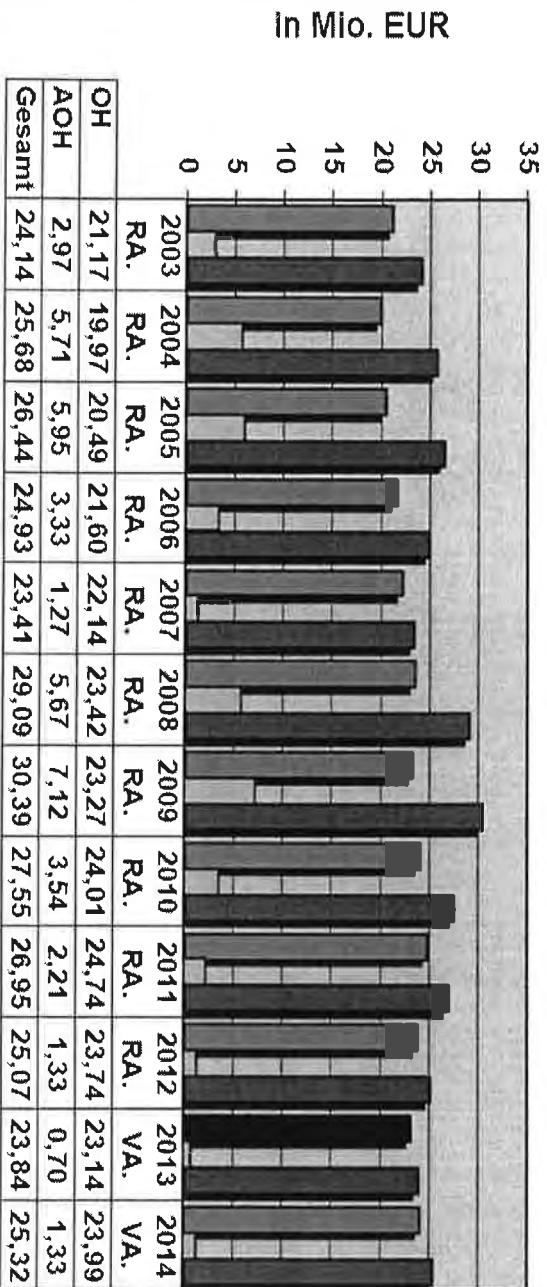
: Alle Energieträger gemäß Aufzeichnungen aus Projekt „e5“

: Lohnaufwand zuzüglich +2,2 Prozent zu 2013

: Schuldendienst unter Annahme einer weiterer Senkung des niedrigen Zinsniveaus auf 1,1% bis 1,3 % per anno.

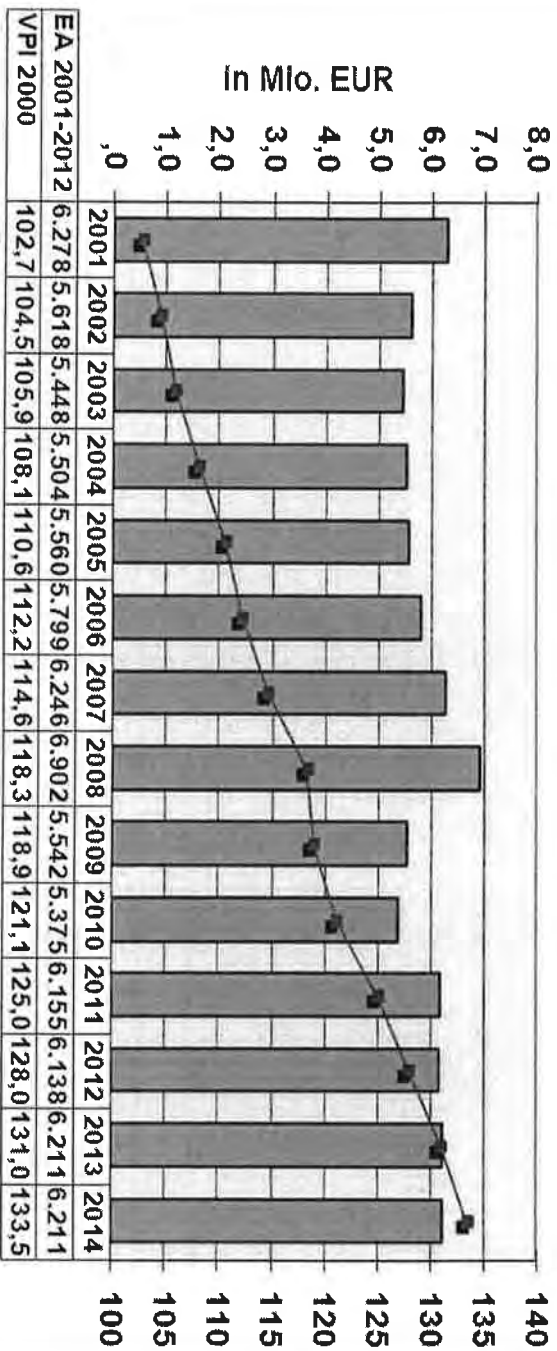
Allgemeine Veränderung

Gesamtsummen OH + AOH 2003 - 2014



Allgemeine Veränderung

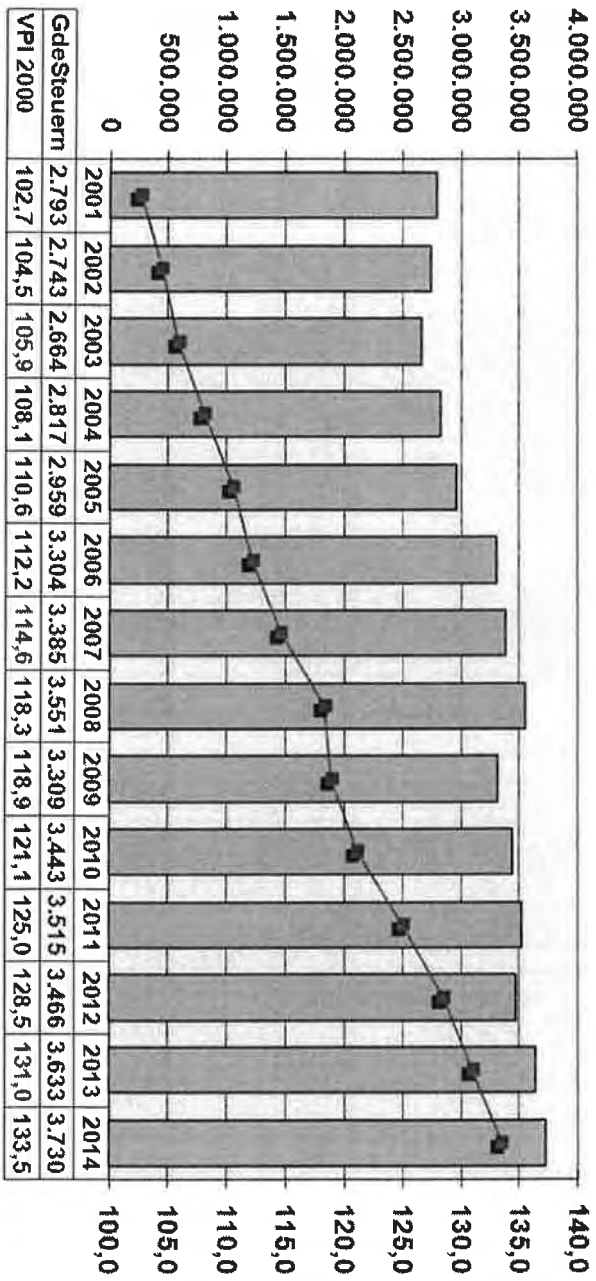
Ertragsanteile 2001 - 2014
nominal 2001 zu 2014: -1%; VPI: +29%



Allgemeine Veränderung

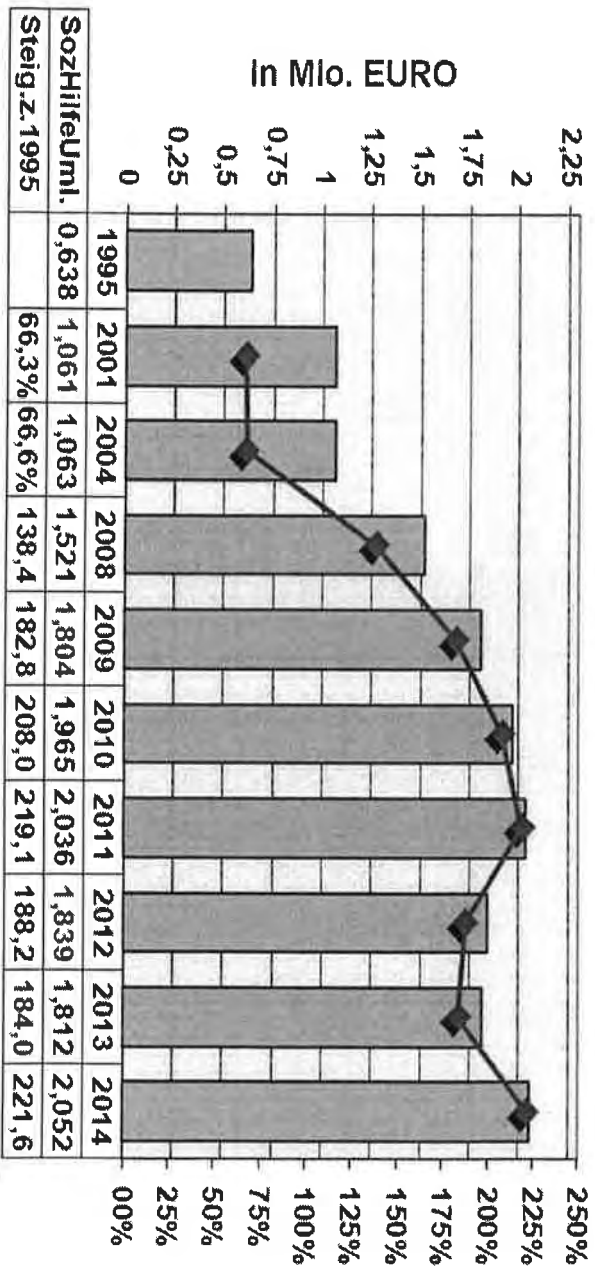
Gemeindeeigene Steuern 2001 - 2014

2001 zu 2014: +33,5%; VPI: +30,0%



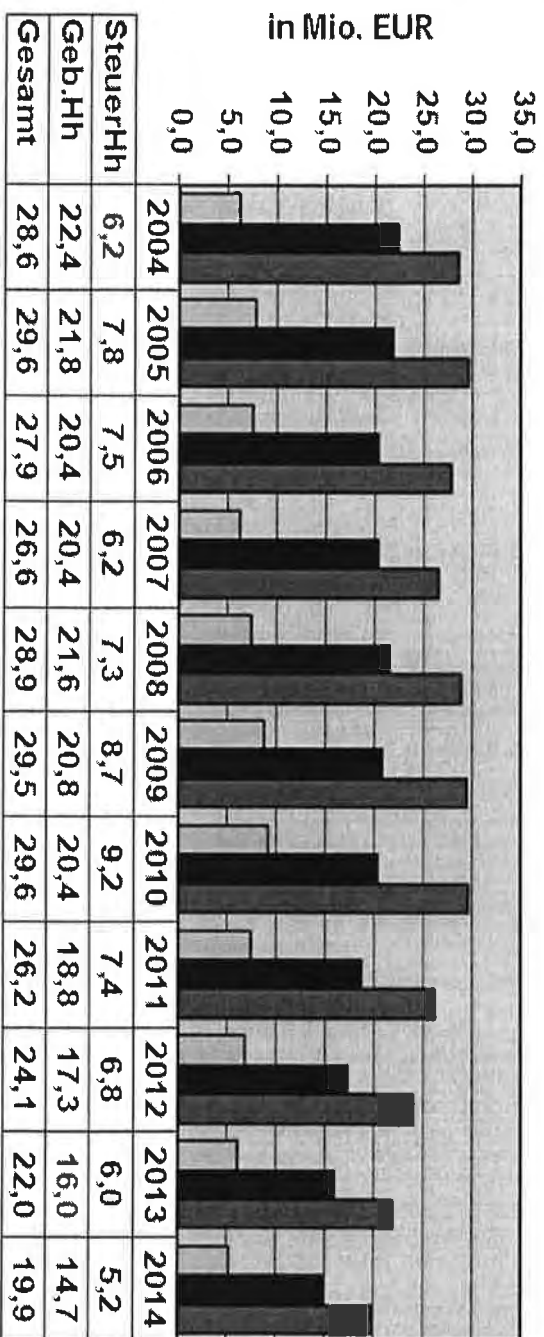
Allgemeine Veränderung

Entwicklung Umlagen im Sozialbereich 1995 bis 2014



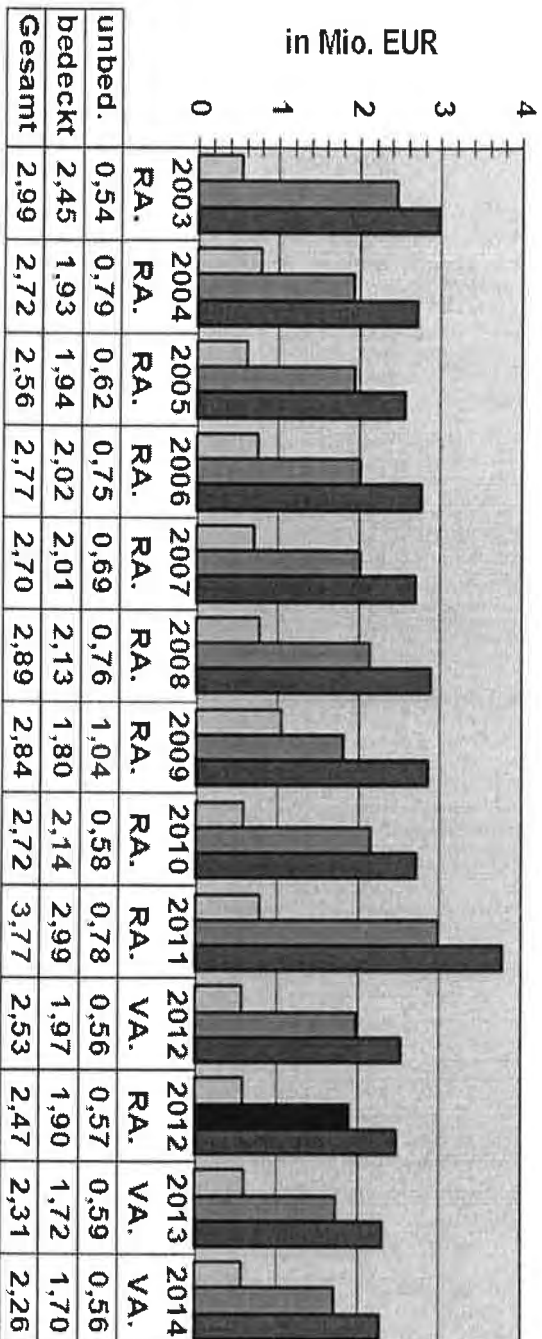
Ordentlicher Haushalt - Kennzahlen

Schuldenstand 2004 - 2014



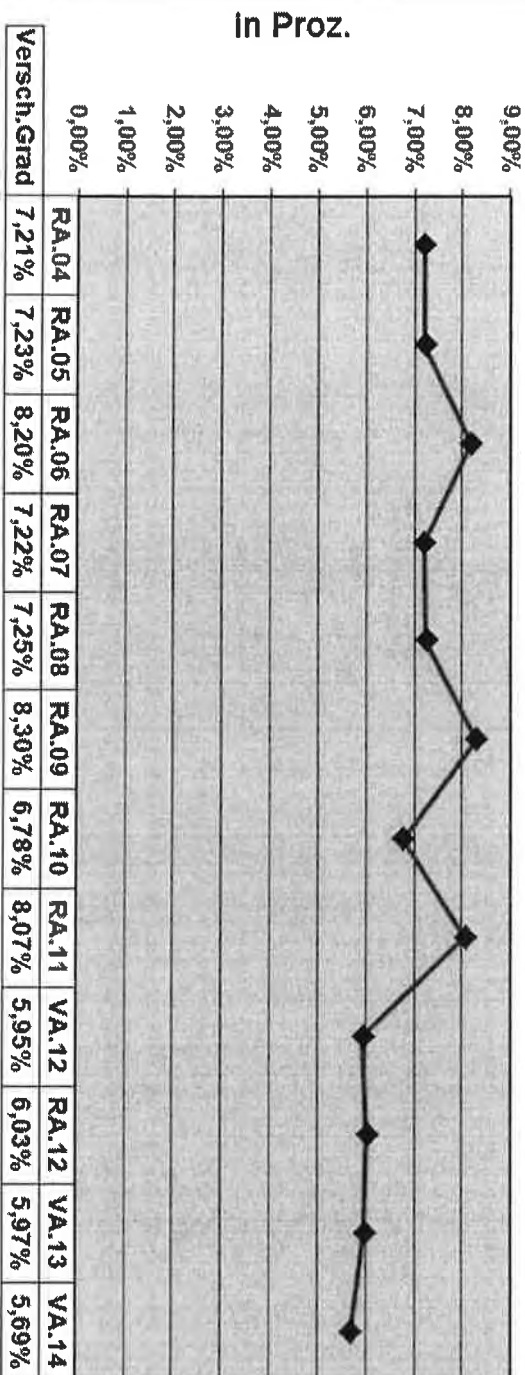
Ordentlicher Haushalt - Kennzahlen

Schuldendienst 2004 - 2014



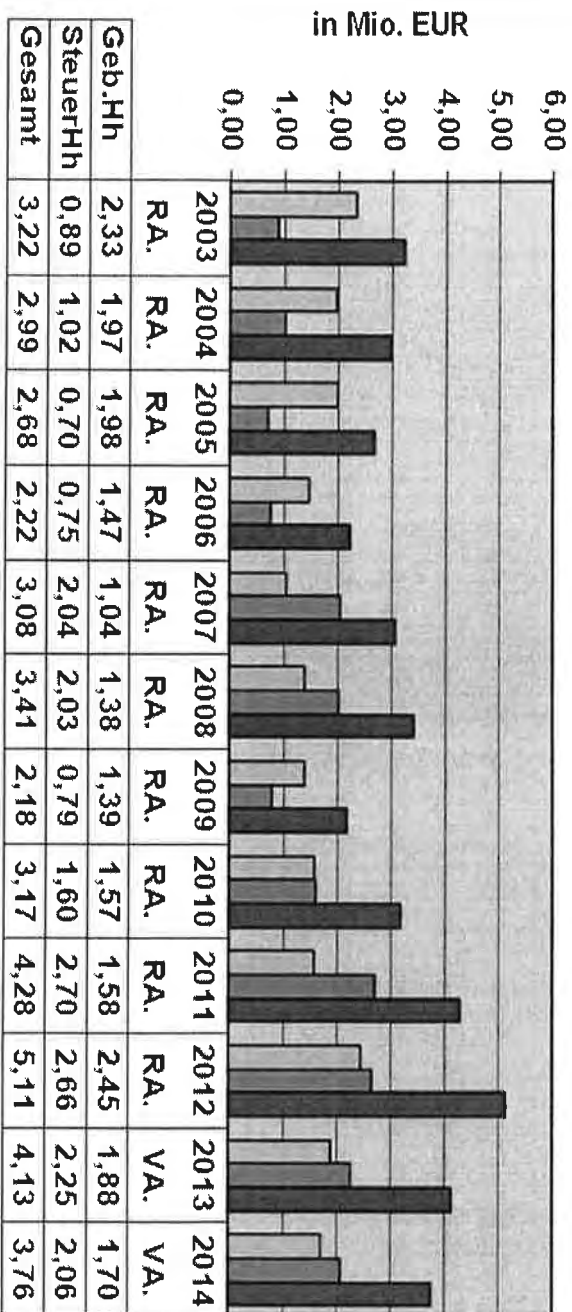
Ordentlicher Haushalt - Kennzahlen

Verschuldungsgrad
(unbedeckter Schuldendienst zu Steuereinnahmen Ansatz 92)
2004 - 2014



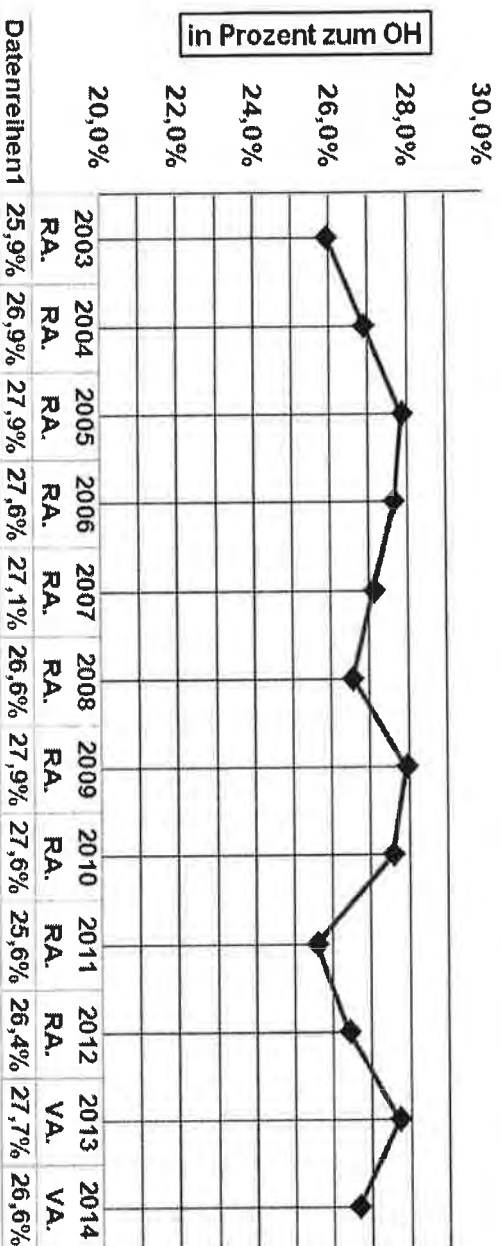
Ordentlicher Haushalt - Kennzahlen

Rücklagen 2003 - 2014



Ordentlicher Haushalt - Kennzahlen

Personalkosten zu Gesamtausgaben des OH 2003 - 2014

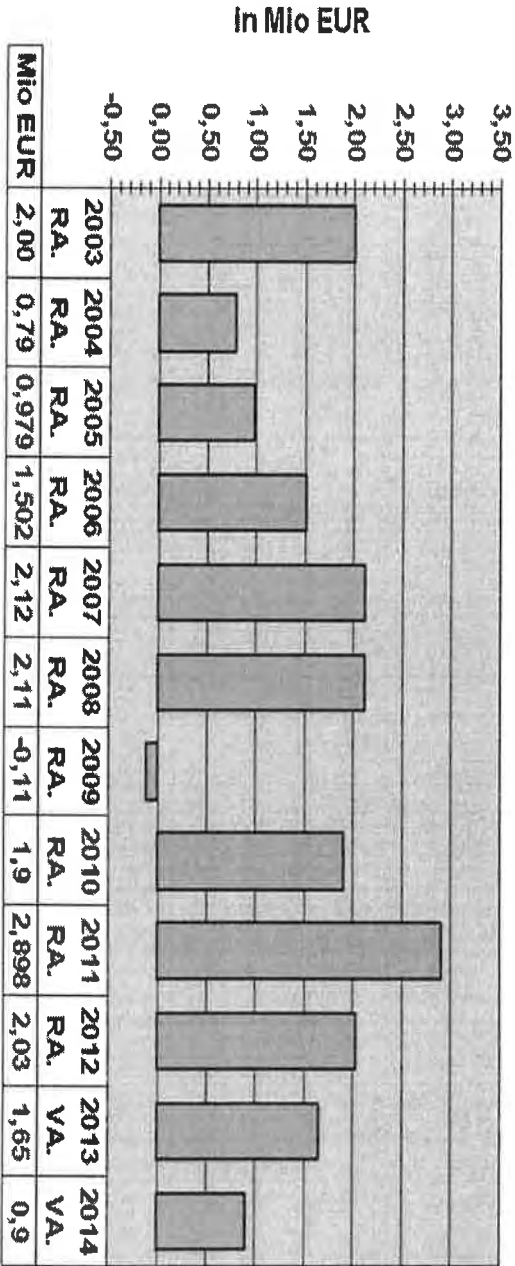


Außerordentlicher Haushalt - Projekte

Straßenbau 2014	400.000
Rad- und Gehwege 2014	100.000
Spielplatz bei Volksschule – Sanierung	53.000
ÖKO-Light – Erweiterung	20.000
Fuhrpark – Kommunalfahrzeuge	81.000
Wasserleitungsprojekt 2014	100.000
Kanalprojekt 2014	400.000
Müllabfuhr – Ankauf Abrollkipper	175.000
Summe AOH 2014	1.329.000

Finanzierungsergebnis (Maastricht)

Finanzierungsergebnis 2003 - 2014
(Maastricht-Ergebnis)



A-8680 mürzzuschlag, wiener straße 9
www.muerzzuschlag.at

Geschäftsbereich
Finanzen

Referat: Haushaltswirtschaft
Bearbeiter: Hannes M. Weinzierl
E-Mail: hannesm.weinzierl@mzz.at
Telefon: 03852 / 2555 - 28
Telefax: 03852 / 2555 - 81

Mürzzuschlag, am 16.12.2013

Gegenstand: Öffentliche Auflage - Entwurf des
Voranschlages 2014

AMTSVORTRAG

Gemäß Par. 76, Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 wurde der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2014 zwei Wochen, vom

29. November 2013 bis 13. Dezember 2013

im Stadtamt Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Finanzen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

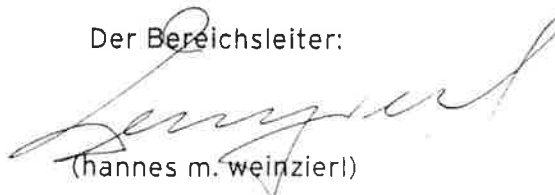
Den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien wurde je eine Ausfertigung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Die Kundmachung über die Auflage wurde ordnungsgemäß in Mürzzuschlag und in Hönigsberg an der Amtstafel angeschlagen und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse

<http://www.muerzzuschlag.at/buergerservice/amtstafel.html> veröffentlicht.

Während der Auflagefrist wurde vom Gemeindebürger Dr. Erwin Holzer, wohnhaft in 8680 Mürzzuschlag, Wiener Straße 129, am Dienstag, dem 10.12.2013 von 10:35 bis 10:53 Uhr im Geschäftsbereich Finanzen Einsicht in den Entwurf des Voranschlages genommen. Dr. Erwin Holzer brachte die auf beiliegendem Schriftsatz verfassten Einwendungen vor. Diese wurden am 13.12.2013 um 11:16 Uhr im Stadtamt Mürzzuschlag persönlich eingereicht.

Der Bereichsleiter:

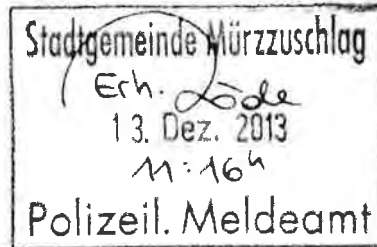


(hannes m. weinzierl)

Ergeht an:

Herrn Bürgermeister DI. Karl Rudischer
Herrn Finanzreferent Karl Baumer
Herrn Stadtamtsdirektor Dr. Friedrich Lang
An die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag
Akt II/1

An die
Stadtgemeinde Mürzzuschlag
Wiener Straße 9
8680 Mürzzuschlag



Dr. Erwin Holzer
Wiener Straße 129
8680 Mürzzuschlag

Einwendungen gegen den Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2014

Gemäß § 76, Abs.1, der Gemeindeordnung habe ich in den Voranschlagsentwurf öffentlich Einsicht genommen und mache von meinem Recht als Gemeindebürger Gebrauch, dagegen schriftliche Einwendungen innerhalb der Auflagefrist einzubringen:

Der Verzicht auf Parkgebühren erschwert den notwendigen Ausbau des Öffi-Netzes!

Die Voranschlagsstelle 61210/824000 **Parkgebühr** verzeichnet keinerlei Einnahmen gegenüber dem Rechnungsabschluß 2012 mit noch 137.020,91 € Einnahmen. Ausgabenseitig wird die Förderung der **Busverbindung ins Neuburger-Tal** gestrichen, die 2012 noch 5.000,- € ausmachte.

39 % der Gemeindebewohner besitzen kein Kraftfahrzeug. Dazu kommen noch viele Motorisierte, die aus einer Reihe von Gründen gerne häufig oder ständig auf das Auto verzichten würden, wenn dies möglich wäre. Als Angehöriger dieser Gruppe erhebe ich Einspruch gegen die krasse Benachteiligung von Fußgängern in unserer Stadt!

In den anderen Städten des Mürztalles, mit weitaus besserem Öffi-Netz, kann man mit einer übertragbaren Verkehrsverbund-Wochenkarte beliebig oft unterwegs sein innerhalb der jeweiligen Tarifzone, die auch einzelne Nachbargemeinden miteinbezieht, und das zum Preis von nur 12,70 €!

In Mürzzuschlag reicht das bestenfalls für 3 Taxifahrten zu Geschäftszeiten und bis an den Stadtrand. Gerade weil im Mürzer e5-Team eine Verbesserung des Öffi-Angebotes angedacht ist, gilt es auch im Haushalt dafür vorzusorgen!

Die Bedürftigsten fördern!

Auf der Voranschlagsstelle 42900/757003 wird die laufende **Transferzahlung für den Sozialmarkt** von bisher 7.000,- € auf 500,- € gekürzt. Ich weiß, die Förderung war auf drei Jahre befristet und die Caritas ist jetzt sogar froh, dass die Gemeinde das Projekt noch weiter geringfügig fördert. Trotzdem glaube ich, dass in Zeiten um sich greifender Armutsgefährdung die Gemeinde verstärkt die Ärmsten der Armen unterstützen sollte, anstatt das Füllhorn über die doch etwas elitäre Österreichische **Brahmsgesellschaft** auszuschütten, der sie eine Kapitaltransferzahlung in der Höhe von 25.000,- gewährt, „zur Adaptierung der von Johannes Brahms anlässlich seiner Sommerurlaube benutzten Wohnung“.

Um dem Vorwurf zuvorzukommen, hinter meinem Anliegen stecke ein privater, die Gemeinde nicht berührender Konflikt, stelle ich klar: Ja, ich habe vor etlichen Jahren als oppositioneller Gemeinderat in einer Haushaltsdebatte die Gebührenerhöhung für „Essen auf Rädern“ abgelehnt und dabei mit satirischen Formulierungen einen Bezug hergestellt zur gleichzeitigen Sondersubvention für einen Museumsprospekt. Daraufhin wurde ich von einem Vertreter der Brahmsgesellschaft öffentlich bedroht und mutwillig geschädigt. Eine angemessene Entschuldigung für diese in einer Demokratie nicht tolerierbare Kurzschlusshandlung ist bis zum heutigen Tag unterblieben, obwohl sich auch unser Bürgermeister kurzzeitig darum bemühte.

Natürlich ist das eine starke Motivation auf das Recht der Bürgermitsprache beim Gemeindehaushalt nicht zu verzichten!

Mürzzuschlag, am 13. 12. 2013

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2013

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2014 - ordentlicher und außerordentlicher Haushalt

Sachverhalt und Rechtslage

Der Entwurf zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2014 wurde gemäß Par. 75 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967; zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 125/2012) und unter Beachtung der Bestimmungen der Par. 1 bis 18 der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsordnung 1977 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 22/1977; zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 94/2001) fristgerecht erstellt.

Die im Par. 76 Absatz 1 der Stmk. Gemeindeordnung geforderte „Auflage zur öffentlichen Einsicht“ sowie die „Übermittlung eines Exemplares an die Wahlparteien“ wurde rechtzeitig, das sind zwei Wochen vor der Gemeinderatssitzung mittels Anschlag auf den Amtstafeln und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <http://www.muerzzuschlag.at/buergerservice/amtstafel.html> bekannt gegeben bzw. durchgeführt. Die zweiwöchige Auflagefrist umfasste den Zeitraum vom 29.11.2013 bis einschließlich 13.12.2013.

Während der Auflagefrist wurde vom Gemeindebürger Dr. Erwin Holzer, wohnhaft in 8680 Mürzzuschlag, Wiener Straße 129, am Dienstag, dem 10.12.2013 von 10:35 bis 10:53 Uhr im Geschäftsbereich Finanzen Einsicht in den Entwurf des Voranschlages 2014 genommen.

Gemäß Par. 76, Abs. 2 der Gemeindeordnung obliegt die Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die unter Par. 76, Abs. 2 lit. a) bis d) angeführten Punkte zu beschließen, die einer getrennten Beschlussfassung unterzogen werden. Gem. Par. 76 Abs. 3 Gemeindeordnung ist der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2014 und die nach Abs. 2 gefassten Beschlüsse zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Aufsichtsbehörde ist gemäß Par. 76, Abs. 4 Gemeindeordnung eine Ausfertigung des rechtswirksamen Voranschlages und des vom Gemeinderat beschlossenen mittelfristigen Finanzplan bis spätestens einen Monat nach Beginn des neuen Haushaltsjahres im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde, vorzulegen.

Ausschussbericht

Der Finanzausschuss beriet ausführlich in seiner Sitzung vom 05.12.2013 den Entwurf des Voranschlages 2014 und fasste den Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, den Voranschlag 2014 samt Beilagen in der vorliegenden zahlenmäßigen Fassung und inhaltlichen Form zum Beschluss zu erheben.

Es ergeben daher an den Gemeinderat folgende

Anträge:

**I. Festsetzung des
Voranschlages**

1. Ordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen	EUR 23.992.000,00
Gesamtausgaben	EUR 23.992.000,00
Überschuss - Abgang	EUR 0,00 =====

2. Außerordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen	EUR 1.329.000,00
Gesamtausgaben	EUR 1.329.000,00
Überschuss - Abgang	EUR 0,00 =====

II. Deckungsfähigkeit

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der eingesetzten Mittel wird bestimmt, dass innerhalb eines Unterabschnittes (3. Dekade des Ansatzes) alle Ausgaben im Sinne des Par. 8 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsordnung 1977 gegenseitig deckungsfähig sind.

Ferner wird im Sinne des Par. 8 Abs. 3 des zitierten Gesetzes festgelegt, dass ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen (unechte Deckungsfähigkeit).

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2013

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2014 -
Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen.

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß Par. 76 Absatz 2 litera a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 125/2012) hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag die Hebesätze bzw. die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen, zu beschließen.

Gemäß Richtlinien des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 zu den Voranschlägen 2014 sind für die „Beratung des Voranschlages und die notwendigen Beschlüsse zum Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan eigene Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung aufzunehmen.“ Diesem Hinweis in den Richtlinien wird hiermit gewissenhaft entsprochen.

Gemäß Par. 15 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (Stammfassung gemäß Bundesgesetzblatt I Nr. 103/2007, zuletzt geändert im Bundesgesetzblatt I 165/2013) werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer bis zum Ausmaß von 500 Prozent festzusetzen.

Von dieser Ermächtigung, den Hebesatz nicht bis zum Höchstmaß von 500 Prozent festzusetzen, machten im Jahr 2010 nur 29 von insgesamt 2.557 Gemeinden Österreichs Gebrauch. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beschloss seit jeher, das gesetzliche Höchstmaß der Hebesätze der Grundsteuer voll auszuschöpfen. Unter dieser Annahme wurde auch das Grundsteueraufkommen im Voranschlag 2014 geplant.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 05.12.2013 im Zuge der Beratung des Voranschlages 2014 die Höhe der Hebesätze der Grundsteuer und fasste den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Antrag:

Die Mitglieder des Gemeinderates werden im Rahmen des Voranschlages 2014 gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit Wirkung vom 01.01.2014 wird der Hebesatz für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer-A) mit 500 (fünfhundert) Prozent und der Hebesatz für die Grundsteuer für das Grundvermögen (Grundsteuer-B) mit 500 (fünfhundert) Prozent des Grundsteuermessbetrages festgesetzt.“

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2013

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2014 – Beschluss über die
Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen
Überziehung der Gemeindekonten

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß Par. 76 Absatz 2 litera b der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 125/2012) hat der Gemeinderat mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag „gleichzeitig“ die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten zu beschließen.

Gemäß Richtlinien des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 zu den Voranschlägen 2014 sind für die *„Beratung des Voranschlages und die notwendigen Beschlüsse zum Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan eigene Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung aufzunehmen.“* Diesem Hinweis in den Richtlinien wird hiermit gewissenhaft entsprochen.

Gemäß Par. 82 Absatz 1 der zitierten Gemeindeordnung *„kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben insgesamt ihre Konten bis zu einem Sechstel der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages überziehen. Die Abdeckung ist binnen Jahresfrist vorzunehmen, sofern nicht ein Gemeinderatsbeschluss über die Verlängerung der Überziehung gefasst wird.“*

Die Einnahmen des Voranschlages des ordentlichen Haushalts betragen EUR 23.992.000; ein Sechstel davon ergibt EUR 3.998.666,67.

Es wird vorgeschlagen, den Rahmen der Kassenkredite analog den letzten Jahren mit EUR 3.300.000 zu begrenzen. (Angemerkt wird, dass von dieser Kontenüberziehung auf Grund umsichtiger Liquiditätsplanung in den letzten drei Jahrzehnten nur über kurze Zeiträume und in geringer Höhe Gebrauch gemacht werden musste.)

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 05.12.2013 im Zuge der Beratung des Voranschlages 2014 auch die Höhe des Überziehungsrahmens der Konten und fasste den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Antrag:

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, im Rahmen des Voranschlages 2014 folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Kassenkredite wird mit EUR 3.300.000 (in Worten: Euro dreimillionendreihunderttausend) begrenzt“.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2013

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2014 -
Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind.

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß Par. 76 Absatz 2 litera c der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 125/2012) hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind, zu beschließen.

Gemäß Richtlinien des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 zu den Voranschlägen 2014 sind für die „Beratung des Voranschlages und die notwendigen Beschlüsse zum Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan eigene Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung aufzunehmen.“ Diesem Hinweis in den Richtlinien wird hiermit gewissenhaft entsprochen.

Im Voranschlag 2014 ist, - so wie in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren -, keine Darlehensaufnahme zur Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben geplant. Demnach beträgt die Summe der im Haushaltsjahr 2014 neu aufzunehmenden Darlehen null Euro.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 05.12.2013 im Zuge der Beratung des Voranschlages 2014 den Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Haushalts aufzunehmen ist und fasste den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, im Rahmen des Voranschlages 2014 folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Haushalts 2013 aufzunehmen sind, wird mit EUR 0 (in Worten: Euro null) bestimmt.“

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 E) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2013

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Voranschlag 2014 -
Dienstpostenplan gem. § 76 Abs. 2 lit.d) der GemO 1967

Sachverhalt

Gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl. 493/1975, sind die Dienstpostenpläne für das Verwaltungsjahr 2014 zu erstellen und vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen ergibt für das Verwaltungsjahr 2014 folgenden Stand:

STADTAMT:

A. Pragmatisierte Bedienstete	8	(2013: 8)
B. Vertragsangestellte	94	(2013: 88)
<u>C. Vertragsarbeiter</u>	<u>58</u>	<u>(2013: 59)</u>
SUMME	160	155

STADTWERKE:

A. Pragmatisierte Bedienstete	0	(2013: 0)
B. Vertragsangestellte	7	(2013: 8)
<u>C. Vertragsarbeiter</u>	<u>4</u>	<u>(2013: 4)</u>
SUMME	11	12

zusammen:

STADTAMT	160
<u>STADTWERKE</u>	<u>11</u>
<u>GESAMTSUMME</u>	<u>171</u>

Im Vergleich zum Dienstpostenplan 2013 ist die Gesamtsumme der Dienstposten im Bereich der Gemeindeverwaltung um 5 gestiegen. Die Erhöhung ergibt sich aus dem Umstand dass für die Möglichkeit der Übernahme von Kinderbetreuungspersonal (6) in den Gemeindedienst Vorsorge getragen wurde. Im Bereich des städtischen Bauhofes wird ein Dienstposten vermindert ausgewiesen.

Die Anzahl der Bediensteten der Stadtwerke Mürzzuschlag GesmbH ist durch eine Pensionierung vermindert. Aufgrund der selbstständigen Unternehmensstruktur erfolgt in diesem Bereich keine Neuaufnahme von Gemeindebediensteten. Es sind somit seit Ausgliederung der Stadtwerke um 81 Dienstposten weniger.

Ausschussempfehlung

Der Sachverhalt wurde in der gemeinderätlichen Personalkommission am 11.12.2013 beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Antrag

Unter Bedachtnahme auf den vorgetragenen Sachverhalt wird im Sinne der VRV beantragt, die Dienstpostenpläne für das Stadtamt und die Stadtwerke Mürzzuschlag GesmbH für das Verwaltungsjahr 2014 wie vorliegend zu beschließen.

DIENSTPOSTENPLAN 2014

(gemäß § 9 Abs. 2 Z. 6 der VRV)

Im Zusammenhang mit dem Voranschlag 2014 wird gemäß § 76 Abs. 2 lit.d) der Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115, folgender Dienstpostenplan mit insgesamt **160 Dienstposten** genehmigt:

	2014	2013
a) Pragmatisierte Beamte	8	8
b) Vertragsbedienstete - Angestellte	94	88
c) Vertragsbedienstete - Arbeiter	58	59
	160	155

Verteilung der Dienstposten:

2014 2013

1 Dienstposten / Dienstklasse	A VIII	1
2 " "	A VII	2
2 " "	B VII	1
1 " "	B VI	2
1 " "	C V	1
1 " "	C IV	1

1 Dienstposten	/ V-Lehrerschema	I L/1 1	1
17 " "	"	I L / 1 2 a 2	17
4 " "	"	II L/ 1 2 a 2	4
1 " "	"	I L / 1 3	1
9 " "	/ Entl.Gruppe	k 3	6
2 " "	"	a	2
10 " "	"	b	9
21 " "	"	c (davon 3 SV)	20
25 " "	"	d (davon 2 SV)	27
3 " "	"	kb	0
1 " "	"	e	1
11 " "	"	1	11
13 " "	"	2	14
5 " "	"	3	5
7 " "	"	4	7
22 " "	"	5 (+ 2 Saison)	22
160			155

Dienstpostenplan 2014
tatsächliche Besetzung

Bereich Innere Verwaltung

<u>Dienststelle</u>	<u>Vorgesehener Dienstposten</u>		<u>Anmerkung</u>
<u>0100 Amtsdirektion</u>	<u>5</u>		
Beamte:	1	A VIII	
Angestellte:	2	c c	ATZ
Arbeiter:	2	5 5	30/40 TZ 25/40 TZ
<u>0110 Personalamt</u>	<u>1</u>		
Angestellte	1	c	
<u>0220 Standesamtsverband</u>	<u>1</u>		
Angestellte	1	c	
<u>0230 Bürgerbüro/Einwohneramt</u>	<u>3</u>		
Beamte	1	C V	
Angestellte	2	c c	
<u>1630 Feuerwehr</u>	<u>2</u>		
Arbeiter	2	2 2	

Bereich Finanzen

<u>Dienststelle</u>		<u>Vorgesehener Dienstposten</u>	<u>Anmerkung</u>
0160	EDV	1	
Angestellte	1	c	
8460	Hausverwaltung	15	
Angestellte	14	b	20/40 TZ
		c	25/40 TZ
		c	
		d	
		d	
		d	
		d	
		d	
		d	
		d	
		d	20/40 TZ
		d	20/40 TZ
		d	20/40 TZ
		d	10/40 TZ
Arbeiter	1	4	
9000	Finanzverwaltung	5	
Beamte	3	A VII B VII C IV	B VII
Angestellte	2	b c	30/40 TZ

Bereich Stadtplanung

0300	Baudirektion	7	
Beamte	2	A VII B VI	
Angestellte	2	c c	20/40 TZ
Arbeiter	3	1 2 2	

Dienststelle	Vorgesehener Dienstposten	Anmerkung
--------------	---------------------------	-----------

5220	Reinhaltung der Luft	1
-------------	-----------------------------	----------

Angestellte	1	c	20/40 TZ
-------------	---	---	----------

6120	Gemeindestraße	4
-------------	-----------------------	----------

Arbeiter	4	1
		1
		2
		4

8140	Straßenreinigung	3
-------------	-------------------------	----------

Arbeiter	3	1
		2
		2

8150	Park- u. Grünanlagen	6
-------------	-----------------------------	----------

Arbeiter	6	1
		2
		2
		4
		4
		4

8210	Fuhrpark	2
-------------	-----------------	----------

Arbeiter	2	1
		1

8500	Wasserversorgung	3
-------------	-------------------------	----------

Angestellte	1	c
-------------	---	---

Arbeiter	2	1
		3

8510	Abwasserbeseitigung	2
-------------	----------------------------	----------

Angestellter	1	b
--------------	---	---

Arbeiter	1	2
----------	---	---

Dienststelle	Vorgesehener Dienstposten	Anmerkung
--------------	---------------------------	-----------

8520	Müllbeseitigung	10
-------------	------------------------	-----------

Angestellte	1	b
Arbeiter	9	1
		1
		2
		2
		2
		2
		3
		4
		4

8660	Forstgüter	1
-------------	-------------------	----------

Angestellte	1	b	Karenz
-------------	---	---	--------

Bereich Bürgerservice

2110	Volksschule Mürzzuschlag	4
-------------	---------------------------------	----------

Arbeiter	4	3	
		5	30/40 TZ
		5	25/40 TZ
		5	25/40 TZ

2112	Volksschule Hönigsberg	2
-------------	-------------------------------	----------

Arbeiter	2	3	
		5	20/40 TZ

2120	Neue Mittelschule	5
-------------	--------------------------	----------

Angestellte	1	3	
Arbeiter	4	5	25/40 TZ
		5	25/40 TZ
		5	30/40 TZ
		5	30/40 TZ

<u>Dienststelle</u>		<u>Vorgesehener Dienstposten</u>	<u>Anmerkung</u>
<u>2400</u>	<u>KG Alleegasse</u>	<u>7</u>	
Angestellte	6	k 3 k 3 k 3 d d kb	25/40 TZ 30/40 TZ
Arbeiter	1	5	25/40 TZ
<u>2401</u>	<u>KG Wiener Straße</u>	<u>8</u>	
Angestellte	7	k 3 k 3 k 3 d d d kb	35/40 TZ 25/40 TZ 25/40 TZ 30/40 TZ
Arbeiter	1	5	30/40 TZ
<u>2402</u>	<u>KG Hönigsberg</u>	<u>5</u>	
Angestellte	4	k 3 k 3 d d	25/40 TZ 25/40 TZ
Arbeiter	1	5	22,5/40 TZ
<u>2500</u>	<u>Schülerhort</u>	<u>2</u>	
Angestellter	2	k3 kb	
<u>2590</u>	<u>Jugend</u>	<u>2</u>	
Angestellter	2	b d	30/40 TZ
<u>2591</u>	<u>Jugendzentrum</u>	<u>3</u>	
Angestellte	3	c c c	30/40 SV TZ 20/40 SV TZ 20/40 SV TZ

Dienststelle	Vorgesehener Dienstposten	Anmerkung
--------------	---------------------------	-----------

2623 Freisportanlage

(Saison	1	5	15/40 Saison)
---------	---	---	----------------

2730 Bücherei 3

Angestellte	2	b	30/40 TZ
		c	20/40 TZ

Arbeiter	1	5	10/40 TZ
----------	---	---	----------

3000 Kulturamt 2

Beamte	1	B VI
--------	---	------

Angestellte	1	c
-------------	---	---

3200 Musikschule 25

Angestellte	24	1 1	
		1 2 a 2	
		1 2 a 2	
		1 2 a 2	
		1 2 a 2	
		1 2 a 2	
		1 2 a 2	
		1 2 a 2	
		1 2 a 2	20/24 TZ
		1 2 a 2	20/24 TZ
		1 2 a 2	20/24 TZ
		1 2 a 2	15/24 TZ
		1 2 a 2	12/24 TZ
		1 2 a 2	12/24 TZ
		1 2 a 2	12/24 TZ
		1 2 a 2	12/24 TZ
		1 2 a 2	12/24 TZ
		1 2 a 2	6/24 TZ
		1 2 a 2	6/24 TZ
		II L/1 2 a 2	9/24 TZ
		II L/1 2 a 2	8/24 TZ
		II L/1 2 a 2	6/24 TZ
		II L/1 2 a 2	6/24 TZ
		1 3	3/24 TZ SV
		c	25/40 TZ

Arbeiter	1	5
----------	---	---

[illegible]

Dienststelle	Vorgesehener Dienstposten	Anmerkung
--------------	---------------------------	-----------

EIGENBETRIEB

7002	4
-------------	----------

Angestellte	4	b	
		b	
		d	25/40 TZ
		d	25/40 TZ

3400	1
-------------	----------

Angestellte	1	a
-------------	---	---

3600	3
-------------	----------

Angestellte	3	a	
		d	20/40 TZ
		d	20/40 TZ

7710	1
-------------	----------

Angestellte	1	b
-------------	---	---

DIENSTPOSTENPLAN 2014

STADTWERKE

(Gemeindebedienstete der Stadtwerke Gesellschaft mbH
gemäß Übereinkommen vom 15.11.1989)

Im Zusammenhang mit dem Voranschlag 2014 wird gemäß § 76 Abs. 2 lit.d) der Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115, folgender Dienstpostenplan mit insgesamt **11 Dienstposten** genehmigt:

	2014	2013
a) Angestellte	7	8
b) Arbeiter	4	4
	11	12

Verteilung der Dienstposten

2014				2013
2	"	/ Entlohnungsgruppe	b	3
5	"	"	c	5
3	"	"	1	3
1	"	"	2	1
11				12

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2013

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2018

Sachverhalt - Rechtslage

Auf Grund der ab 2012 anzuwendenden Rechtslage der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 125/2012) hat die Gemeinde gemäß Par. 74a Absatz 1 des zitierten Gesetzes einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzustellen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

Gemäß Par. 74a Absatz 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in der zitierten Fassung ist der *„mittelfristige Finanzplan jährlich zugleich mit dem Voranschlag für das nächste Haushaltsjahr der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.“*

Gemäß Par. 76 Absatz 2 litera e der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der in öffentlicher Sitzung stattfindenden Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den mittelfristigen Finanzplan gemäß Par. 74a des zitierten Gesetzes zu beschließen. Gemäß Richtlinien des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 zu den Voranschlägen 2014 sind für die *„Beratung des Voranschlages und die notwendigen Beschlüsse zum Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan eigene Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung aufzunehmen.“* Diesem Hinweis in den Richtlinien wird hiermit gewissenhaft entsprochen.

Der mittelfristige Finanzplan umfasst auf den Seiten K1 bis K5 des Voranschlages 2014 eine Gesamt- und eine gruppenmäßige Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts der Jahre 2015 bis 2018. Auf den Seiten K6 bis K13 erfolgt eine mittelfristige Darstellung der Querschnittsrechnung (ökonomische Gliederung) ebenfalls für die Jahre 2015 bis 2018 mit der Ermittlung des jeweiligen Finanzierungsergebnisses („Maastricht-Ergebnis“).

Das Haushaltsgegnis (Einnahmen minus Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalt) für die Jahre 2015 bis 2018 lautet wie folgt:

2014 (VA)	0
2015	EUR -1.474.000
2016	EUR -1.475.000
2017	EUR -1.335.000
2018	EUR -1.205.000

Die für die Jahre 2015 bis 2018 ausgewiesenen Abgänge resultieren auf Grund fehlender Zusicherungen von Bedarfszuweisungsmitteln.

Das Finanzierungsergebnis („Maastricht-Ergebnis“) für die Jahre 2015 bis 2018 ergibt folgendes - positive -Bild:

2014 (VA)	EUR +896.100
2015	EUR +425.800
2016	EUR +275.700
2017	EUR +566.800
2018	EUR +769.800

In Kenntnis des sich abzeichnenden Umstandes, dass ab 2015 der Ausgleich des Haushaltes nicht gesichert ist, werden seitens der Finanzverantwortlichen rechtzeitig die entsprechenden nachhaltigen Maßnahmen angedacht und umgesetzt.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 05.12.2013 im Zuge der Beratung des Voranschlages 2014 ausführlich den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 und fasste den Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, diesen in der vorliegenden zahlenmäßigen Fassung und inhaltlichen Form zum Beschluss zu erheben.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018, dargestellt als Beilage K im Voranschlag 2014, zu beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5) der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2013

Referent: Vizebürgermeister Manfred Juricek

Betrifft: Bericht und Beschlussfassungen über den Jahresabschluss
der Stadtwerke Müzzzuschlag GmbH per 31.03.2013

Sachverhalt

Dem Verwaltungsausschuss und dem Prüfungsausschuss wurde am 16.10.2013 von der Wirtschaftsprüferin Mag. Eveline Schramm sowie der Geschäftsführerin, Mag. Gabriele Leber, der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012/2013 erläutert und zur Diskussion vorgelegt.

Der Verwaltungsausschuss hat ggst. Jahresabschluss in der Sitzung vom 16.10.2013 einstimmig angenommen und beschlossen, diesen in der vorliegenden Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Die wirtschaftlichen Schwerpunkte und Ergebnisse des abgeschlossenen Wirtschafts-jahres 2012/13 lassen sich in Kurzform wie folgt darstellen.

- Die Umsatzerlöse des Unternehmens betrugen rund 14.827 Mio.€ (Vorjahr: 15,392 Mio. €), wobei der Rückgang größtenteils projektbedingt aus dem Bereich e-tech kommt.
- In den Versorgungsbereichen hat der milde Winter zu Mengen- und damit Umsatzrückgängen geführt. Weiteres wurden die Netztarife für 2012 erneut gesenkt.
- Die im Rahmen des Projektes Stadtwerke 2020 begonnen Prozesserneuerungen wurden umgesetzt, ein Projektmanagement wurde eingeführt und die EDV-Umstellung auf ProfiNeo abgeschlossen.
- Der Fachhandel konnte der massive Umsatzrückgang in der Unterhaltungselektronik von den übrigen Bereichen nicht mehr zur Gänze ausgeglichen werden.
- Für Instandhaltung und Investitionen wurde entsprechend den Mehrjahreskonzepten für die Erneuerung der Verteilungs- und Erzeugungsanlagen rund 1.186 Mio. € aufgewandt.
- Im Geschäftsjahr 2012/13 wurde kein weiteres Darlehen aufgenommen, die bestehen-den vertragskonform um 309 TSD € getilgt.

- Auf die Ergebnisentwicklung haben sich insbesondere zwei einmalige Sondereffekte im Gesamtumfang von 290 TSD € ausgewirkt: Erhöhung der Personalarückstellungen auf Grund der Zinsanpassung von 4% auf 3% sowie eine Sonderabschreibung im Fernwärmebereich auf Grund niedriger IST - Nutzungsdauer.

Zum Bilanzstichtag am 31.03.2013 waren 111 MitarbeiterInnen im Unternehmen beschäftigt (im Vorjahr waren es 118). Insgesamt standen zum Bilanzstichtag 14 Lehrlinge in 4 Lehrberufen in Ausbildung. In den Sommermonaten wurden 5 Ferialpraktikanten beschäftigt.

- Die Stadtwerke leisten damit seit vielen Jahrzehnten einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung sowie zur Jugendausbildung.

Vermögens, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens- und Finanzlage der Stadtwerke Mürzzuschlag spiegelt sich in einer soliden Bilanzstruktur wider.

Die Bilanzsumme betrug zum 31.03.2013 20,9 Mio. €, nach Abzug der Anzahlungen ergibt sich eine bereinigte Bilanzsumme von rd. 17,8 Mio. €, davon entfielen rd. 81 % auf das Anlagevermögen und der Rest auf das Umlaufvermögen.

Das Gesamtkapital des Unternehmens wird in der Bilanz mit 55,6 % an Eigenmitteln, Rücklagen, Baukosten- und Investitionszuschüssen und mit 44,4 % an Fremdkapital dargestellt.

Die Eigenmittelquote betrug 44,8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer 7,4 Jahre.

Im Geschäftsjahr 2012/13 beträgt der Jahresfehlbetrag rd. -60,4 T€ (Vorjahr +313 T€) nach Einbeziehung des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr wird ein Bilanzgewinn von 57,3 T€ ausgewiesen.

Prüfung und Beschlussfassung

Die Prüfung der Jahresrechnung 2012/2013 wurde wie in den Vorjahren von der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH., unter Betreuung durch die Wirtschaftsprüfer Herrn Mag. Gerhard Marterbauer und Frau Mag. Eveline Schramm mit Beginn Mitte Juni und Ende Anfang Juli 2013 bei den Stadtwerken in Mürzzuschlag vorgenommen.

Die Wirtschaftsprüfer erteilten dem Jahresabschluss nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk bzw. folgendes Prüfungsurteil:

"Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. zum 31. März 2013 sowie der Ertragslage des Unternehmens für das Geschäftsjahr

vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss."

Der Verwaltungsausschuss hat sich wie bereits eingangs erwähnt, in seiner Sitzung vom 16.10.2013, im Beisein des Prüfungsausschusses und der Wirtschaftsprüferin Mag. Mag. Eveline Schramm eingehend mit dem Jahresabschluss befasst und diesen gebilligt.

Antrag

Der Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde und der Vorstand der Sparkasse Mürzzuschlag als Vertreter der Treugeberin werden beauftragt, das Stimmrecht für die erforderlichen Beschlüsse in der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H. wie folgt auszuüben:

- 1. Dem Jahresabschluss 2012/2013 in der vorliegenden Form zuzustimmen. Den ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2012/2013 in Höhe von € 57.271,46 auszuschütten und die bestehende Forderung gegenüber der Stadtgemeinde aus Stromdeputaten der Bediensteten gegen die Verbindlichkeit aus der Ausschüttung zu verrechnen.***
- 2. Der Geschäftsführerin der Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H., Frau Mag. Gabriele Leber, für das Geschäftsjahr 2012/2013 die Entlastung zu erteilen.***
- 3. Als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013/2014 wieder die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zu bestellen.***

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2013

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Grundstückszukauf Pönisch

Sachverhalt

Frau Natascha Pönisch ist Eigentümerin des Grundstückes 492/4 am Scheibenweg. Oberhalb dieser Grundstücksparzelle befindet sich eine die früher die Zufahrt zum Objekt Hoier darstellte. Im Zuge der Planungsarbeiten für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses wurden die Grundstücksgrenzen in Natur ausgesteckt. Zwischen dem vorhandenen Straßenverlauf und der vermessenen Bauparzelle besteht ein nicht genutzter „Zwickel“.

Frau Natascha Pönisch möchte diesen nicht benötigten Grundstücksteil nun erwerben.

Die Flächen bestehen aus der Teilfläche 1 (48 m²) vom Grundstück 492/3 und der Teilfläche 2 (22 m²) aus der Grundstücksfläche 630.

Von Seiten der Käuferin wurden mit dem Notariat Kinzer und Herrn Dipl. Ing. Sommer Vorgespräche geführt. Wegen des geringen Grundstückswertes besteht die Möglichkeit den Erwerb im Zuge eines gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz vereinfachten Verfahrens abzuwickeln. Dazu ist kein Kaufvertrag erforderlich.

Vereinbarungen:

Sämtlich anfallende Kosten (Vermessung, Ansuchen usw.) und die Eintragungsgebühren trägt die Erwerberin. Die beiden Flächen mit einer Summe von 70 m² mit einem Quadratmeterwert von EUR 21,-- entschädigt. Dieser Wert wurde in den letzten Jahren im Zuge von Flächenbegradigungen im straßennahen Raum herangezogen.

Basis ist der Teilungsplan Dipl. Ing. Sommer, GZ: 3668 vom 19.08.2013.

Vom Geschäftsbereich Stadtplanung wurde die Situation, welche in Natur ausgesteckt ist, geprüft. Es bestehen gegen die geplante Grenzveränderung keine Bedenken.

Es wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, dem Ansuchen der Familie Pönisch zu entsprechen.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Weiters bedürfen gemäß § 90 Abs. 1 der Steierm. Gemeindeordnung Grundstücksverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung. Abschreibungen von Trennstücken gemäß den §§ 13 bis 22 Liegenschaftsteilungsgesetz, auf Grund eines Anmeldungsboogens bedürfen keiner Genehmigung.

Finanzielle Auswirkung

Der Kaufpreis wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.12.2013 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Grundstücksabtretung wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.

Antrag

Auf Grundlage des vorliegenden Vermessungsplanes von DI Sommer GZ 3668 die Abtretung der Fläche von 70 m² wie im Sachverhalt beschrieben an Frau Pönisch zu beschließen.

Staatlich befugter und beiderseitiger Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen

Vermessung Sommer ZT-GmbH

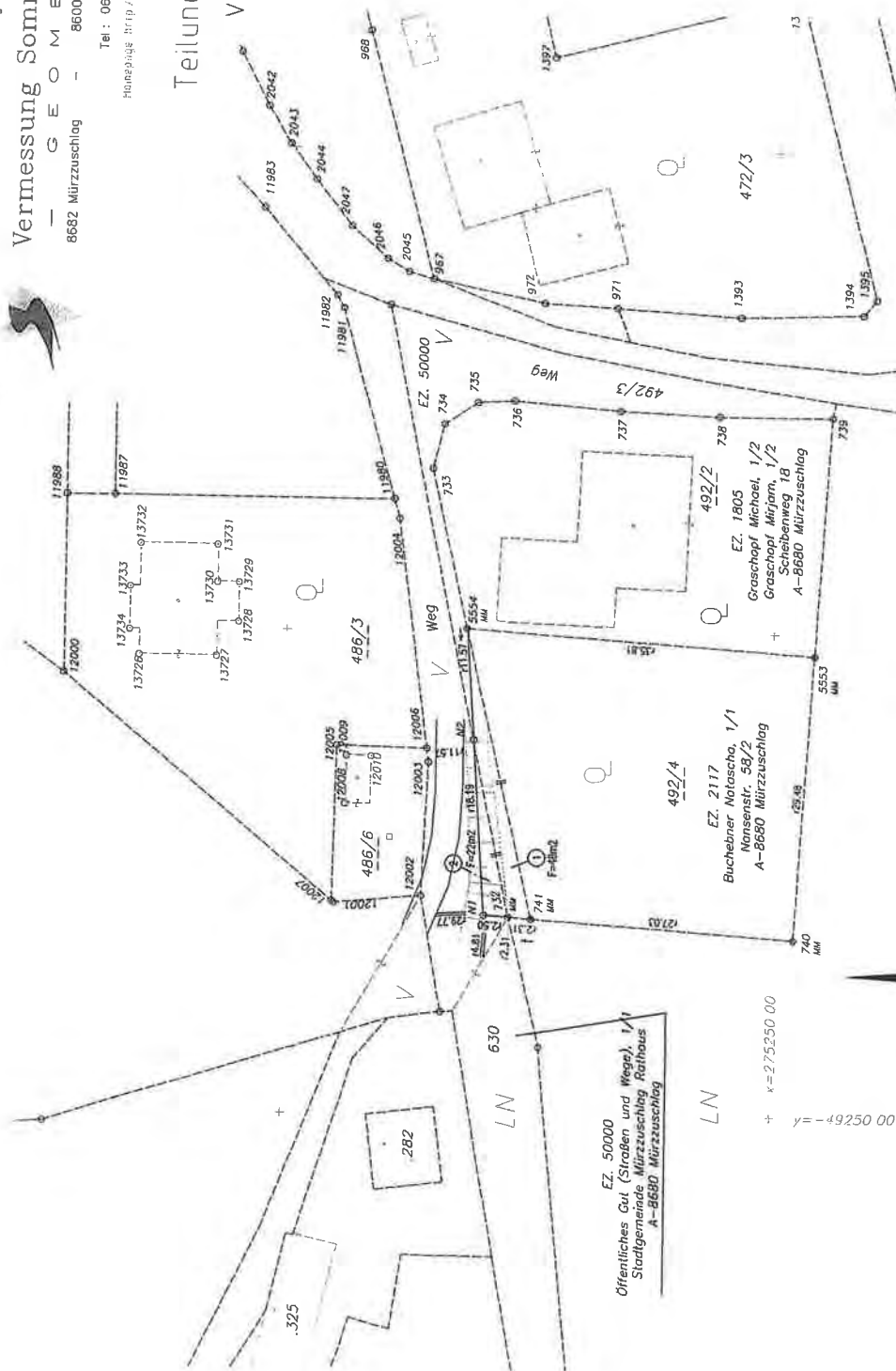
8682 Mürzzuschlag - 8600 Bruck/Mur - 8700 Leoben
Mürzzuschlag
Mürzzuschlag
Mürzzuschlag

Teil : 0664 923-60-67

Hauptbüro: http://www.vermessungssommer.at

Teilungsplan 1:500

Variante 2



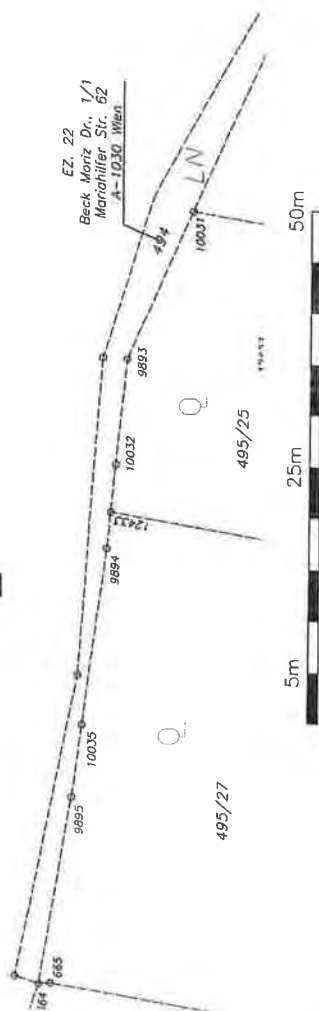
Plandatum : Mürzzuschlag am 19.08.2013

Legende

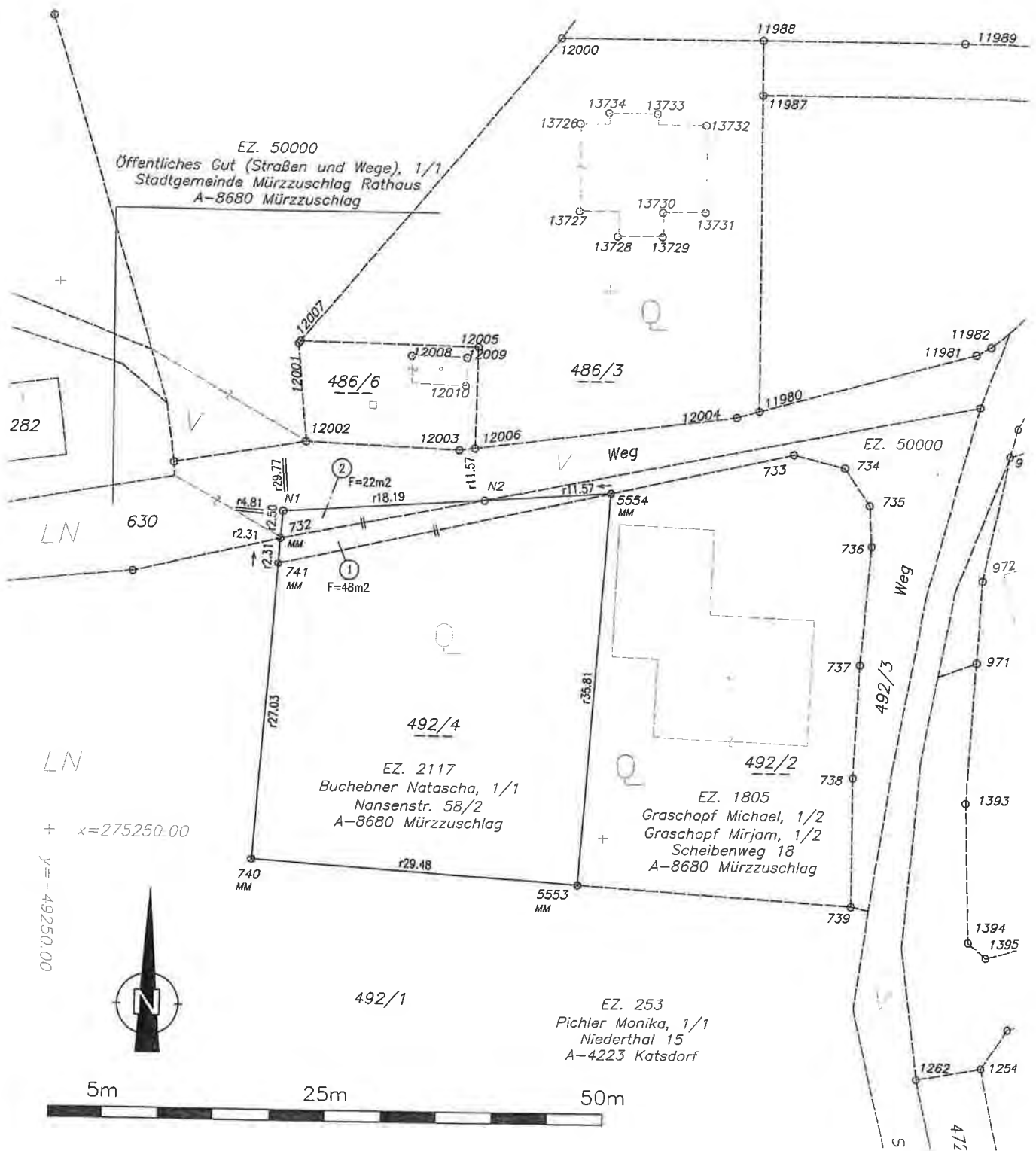
BM (Gebäude)	Gärten	V Straßenanlage
BM (Bauweise)	Erholungsfläche	Bahnlinie
BM (Bauweise)	Alpe	Werkstatt
BM (Bauweise)	Wald	Lagerplatz
BM (Bauweise)	Gewässer fließend	Abbaufeld
BM (Bauweise)	Gewässer stehend	Deponie
BM (Bauweise)	Sumpf	Oldland
BM (Bauweise)	Sonstige	
BM (Bauweise)	Weg, Straße	

EZ. 253
Pichler Monika, 1/1
Niederthal 15
A-4223 Kalsdorf

EZ. 22
Beck Moritz Dr., 1/1
Marthaler Str. 62
A-1030 Wien



Teilungsplan 1:500



REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2013

Referent: Bürgermeister Dipl.-Ing. Karl Rudischer

Betrifft: Fläwi 4.02 - Bebauungsplan 10 „Zimmersdorfasse“
a) Einwendungen
b) Beschluss

Sachverhalt

Laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan 4.0 sind die Grundstücke 1120 und 1117 als „Aufschließungsgebiet - Wohnen Allgemein mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,2 - 0,6“ ausgewiesen. Die Stadtgemeinde Müzzzuschlag hat diese Grundstücksflächen erworben. Diese sollen nun in vollwertiges Bauland umgewandelt werden.

Dazu ist die Erstellung eines Bebauungsplanes und in weiterer Folge die Aufschließung der Grundstücke erforderlich.

Gemäß Beauftragung des Stadtrates Müzzzuschlag, wurde von Raumplaner Ing. Radaschitz ein Entwurf zum gegenständlichen Bebauungsplan bestehend aus Text / Erläuterungen / Plan verfasst und liegt vor.

Gemäß ROG wurden alle im betroffenen Planungsgebiet vorhandenen Liegenschaftseigentümer, die angrenzenden Liegenschaftseigentümer sowie die FA 13 nachweislich gehört (RSB).

a) Behandlung von Einwendungen und Stellungnahmen laut Liste (Beilage A)

Es liegen nachfolgende Einwendungen und Stellungnahmen vor und wurden gemäß Aufbereitung von Herrn Ing. Radaschitz nachfolgende Einwendungsbehandlungen vorbereitet.

b) Beschluss (Beilage B)

Der Bebauungsplan 10 „Zimmersdorfasse 2013“ liegt als Beilage bestehend aus

- Plan
 - Verordnung
 - Erläuterung
- vor.

Rechtslage

Basis für die Raumplanungsverfahren bildet der rechtskräftige Flächenwidmungsplan 4.00 aus 2007 i.d.g.F. Die Verfahrensabläufe werden nach ROG 2010 durchgeführt, ansonsten ist die „Versteinerung“ im ROG anzuwenden.

Der Bebauungsplan ist eine Verordnung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach §§ 40 und 41 der Stmk. Gemeindeordnung.

Die Bebauungspläne sowie deren Änderung sind gemäß § 63 Abs. 3 StROG 2010 mit einfacher Mehrheit vom Gemeinderat zu beschließen und öffentlich kund zu machen.

Die vom Bebauungsplan betroffenen Grundstückseigentümer und Anrainer sind schriftlich anzuhören und haben die Möglichkeit der Einwendung. Zusätzlich wurde die für die örtliche Raumplanung zuständige Abteilung der Landesregierung angehört, die gemäß § 20 StROG 2010 zur beratenden Unterstützung verpflichtet ist. Über eventuelle Einwendungen ist im Gemeinderat ein Beschluss zu fassen.

Vorgebrachte Einwendungen werden im Gemeinderat behandelt, der Einwender ist vom Beschluss schriftlich zu verständigen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes samt Verordnungswortlaut und Erläuterungsbericht tritt nach 2-wöchiger Kundmachungsfrist in Rechtskraft.

Gemäß § 100 der Stmk. Gemeindeordnung ist der Bebauungsplan innerhalb von einem Monat nach Kundmachung der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkung

Die für die Flächenwidmungsplanänderung anfallenden Kosten bzw. anfallenden Kosten für Bebauungsplanänderungen, sind durch die Haushaltsstelle 05/84070/001000/0% vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.12.2013 beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, er möge

- a) die Behandlung der Einwendungen (Beilage A)
- b) die Inhalte des Bebauungsplanes Texte und Plan (Beilage B)

wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ROG 2010 und den Festlegungen im Flächenwidmungsplan 4.02 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, den Bebauungsplan 10 „Zimmersdorfasse“ wie folgt beschließen :

a) Behandlung der Einwendungen gemäß Beilage A

b) Inhalte des Bebauungsplanes Verordnung, Erläuterungen und Plan gemäß Beilage B mit dem Vorbehalt, dass der Beschluss in Kraft tritt, wenn die zu Grunde liegende Aussage der schalltechnischen Stellungnahmen von DI Rath Projekt Nr. 13119 durch die Abt. 15 beim Amt der Stmk. Landesregierung bestätigt wird.

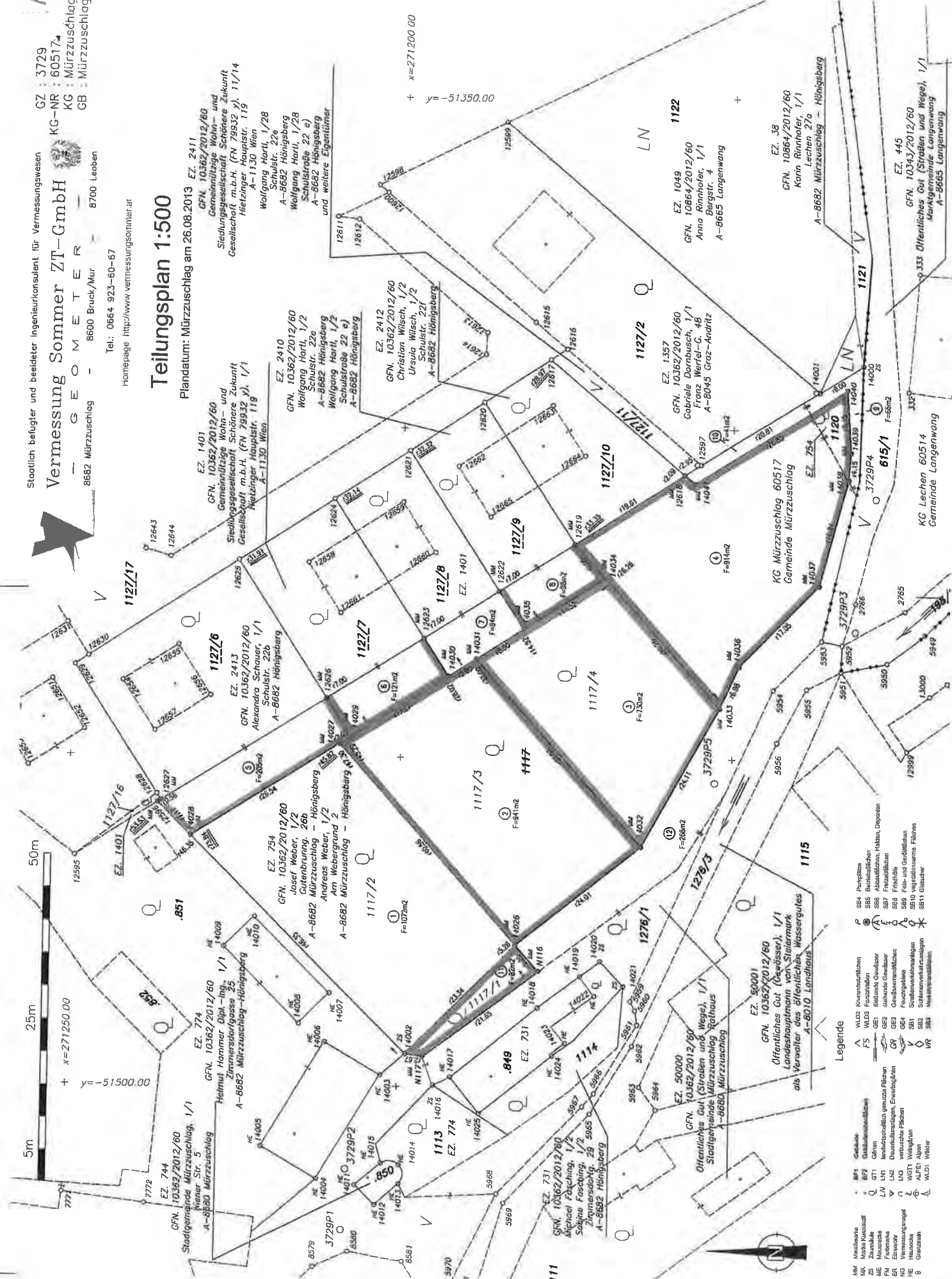
A
GZ : 3729
KG-NR : 60517
KG : Mürzzuschlag
GB : Mürzzuschlag

Staatlich befugter und beidseiter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
Vermessung Sommer ZT-GmbH
- G E O M E T E R -
8682 Mürzzuschlag - 8600 Bruck/Mur - 8700 Leoben
Tel: 0664 923-60-67
Homepage: <http://www.vermessungssommer.at>

Teilungsplan 1:500

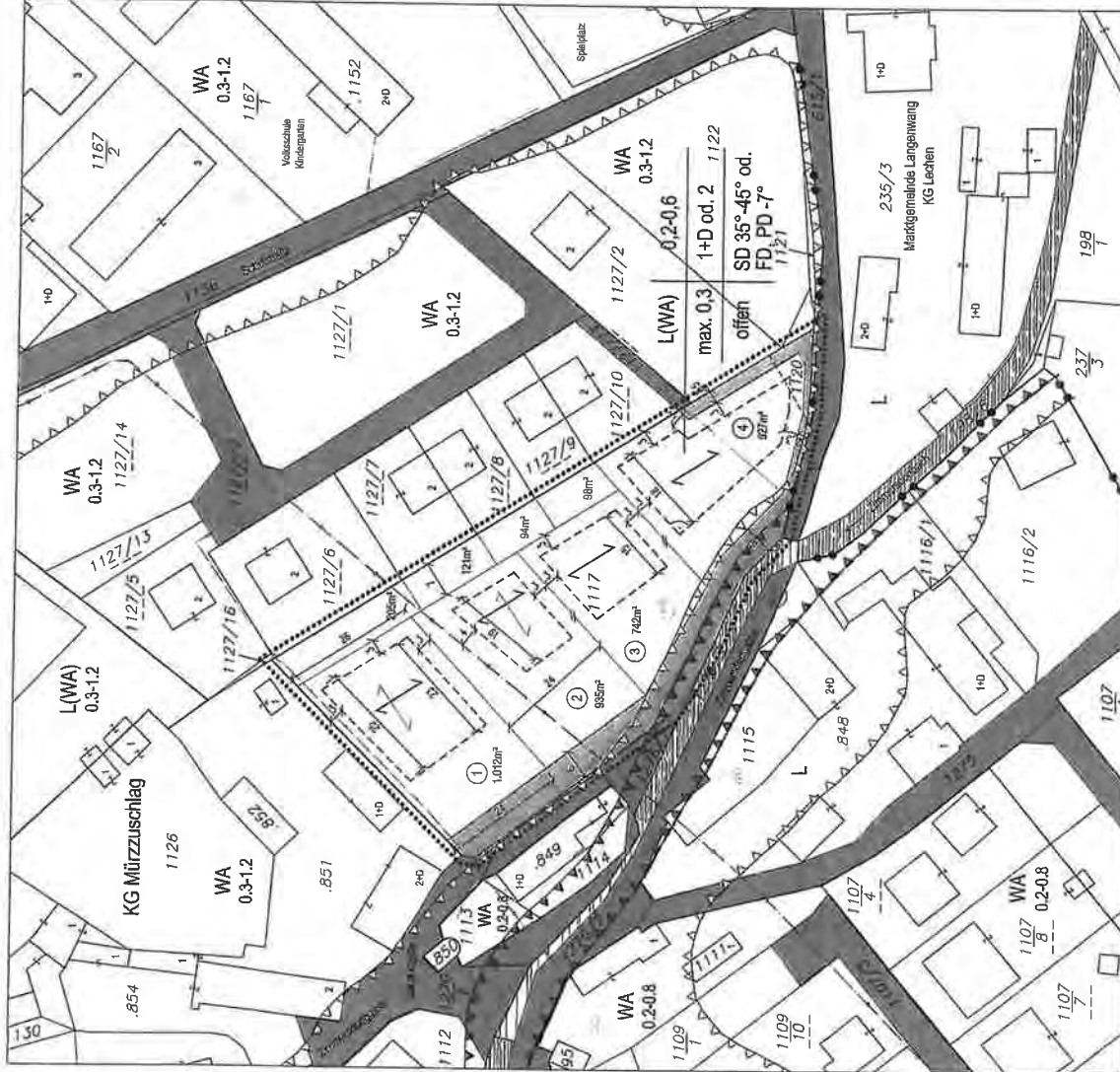
Plandatum: Mürzzuschlag am 26.08.2013

EZ. 2411
GFN. 10362/2012/60
Gemeinnützige Wohn- und
Siedlungsgesellschaft Schöne Zukunft
Gesellschaft m.b.H. (FN 79932 y), 1/14
Hietzinger Hauptstr. 119
A-1130 Wien
Wolfgang Horli, 1/28
Schulstr. 22e
A-8682 Hönigsberg
Wolfgang Horli, 1/28
Schulstr. 22e
A-8682 Hönigsberg
und weitere Eigentümer



Legende

- | | | | |
|----|------------------|-------|----------------|
| MM | Messstation | WLD2 | Kommunikations |
| AK | Markierungskreuz | FS | Forststraße |
| AE | Abgrenzung | GE1 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE2 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE3 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE4 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE5 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE6 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE7 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE8 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE9 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE10 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE11 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE12 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE13 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE14 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE15 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE16 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE17 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE18 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE19 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE20 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE21 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE22 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE23 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE24 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE25 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE26 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE27 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE28 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE29 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE30 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE31 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE32 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE33 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE34 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE35 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE36 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE37 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE38 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE39 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE40 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE41 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE42 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE43 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE44 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE45 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE46 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE47 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE48 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE49 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE50 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE51 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE52 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE53 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE54 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE55 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE56 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE57 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE58 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE59 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE60 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE61 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE62 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE63 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE64 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE65 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE66 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE67 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE68 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE69 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE70 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE71 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE72 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE73 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE74 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE75 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE76 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE77 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE78 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE79 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE80 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE81 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE82 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE83 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE84 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE85 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE86 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE87 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE88 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE89 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE90 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE91 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE92 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE93 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE94 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE95 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE96 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE97 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE98 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE99 | Grundbesitz |
| AE | Abgrenzung | GE100 | Grundbesitz |



LEGENDE

- BAUGRENZLINIE
- AUSRICHTUNG DER GEBÄUDE-LÄNGSACHSE (FIRSTRICHTUNG)
- AUSRICHTUNG DER GEBÄUDE-LÄNGSACHSE WÄHLBAR
- BAUPLATZGRENZE
- BAUPLATZ NUMMER & GRÖSSE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZULÖSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEBÄUDE BESTAND
- STRASSE BESTAND
- STRASSENFLUCHTLINIE - STRASSE NEU
- WASSERLEITUNG
- ERDGAS-HOCHDRUCKLEITUNG
- STROMLEITUNG / ERDKABEL
- GEWÄSSER
- ROTE GEFAHRENZONE
- WILDBACH
- GEMEINDEGRENZE
- GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES

GEBIETSSTEMPEL

L(WA)	0,2-0,6	Bebauungskategorie	Bebauungsdichte
max 0,3	1+D od. 2	Bebauungsgrad	Geschosse
offen	FD/PO -7°	Bebauungsweise	Dachform & -neigung

- SD SÄTTIGES DACH
- FD FLACHDACH
- PD PULTDACH
- 1+D 1-4GESCHÖSSIG MIT AUSGEBAUTEN DACHBODEN
- WA AUFGESCHLOSSENES WOHNGEBIET
- L(WA) AUFGESCHLOSSENES WOHNGEBIET FÜR ALGEMEINES WOHNGEBIET
- L FREILAND - LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG



STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG BEBAUUNGSPLAN 10 "ZIMMERSDORFGASSE"

RECHTSPLAN ENTWURF

DATUM	GEZEICHNET	MASSSTAB	PLAN NR.
14.11.2013	RADA	1:1000	621-21/BB10

FRANZ RADASCHITZ - INGENIEURBÜRO F. RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10M, TEL. 0316 827177, FAX/DW 13, email to radaschitz@son.at

DATUM U. GESCHÄFTSZEICHEN DES GEMEINDE-
RATSBESCHLUSSES ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN
(§40 ABS. 6 STMK. RAUMORDNUNGSGESETZ 2010)

PLANVERFASSTER

**Stadtgemeinde Müzzzuschlag
Bebauungsplan "Zimmersdorfasse"
Vorschlag Einwendungsbehandlung + Liste für den Beschluss**

Einwendungen und Stellungnahmen, Vorschlag Einwendungsbehandlung

sh. folgende Seiten

Änderungen gegenüber dem Anhörungsentwurf

Aus den Vorschlägen für die Einwendungsbehandlung ergeben sich folgende Änderungen gegenüber dem Anhörungsentwurf:

- §11 Lage und Stellung der Gebäude, Absatz 1:

bisher:

"Die Lage der Gebäude ist durch Baugrenzlinien (§4 Z9 Stmk. BauG) festgelegt.

Die Baugrenzlinien gelten nicht für Nebengebäude, Garagen bis 40m² und Carports, jedoch müssen die Freihaltezonen um Leitungen (sh. §5) berücksichtigt werden und zur Erschließungsstraße ist ein Abstand von 2m einzuhalten."

neu:

"Die Lage der Gebäude ist durch Baugrenzlinien festgelegt.

Die Baugrenzlinien gelten auch für Nebengebäude und Carports, wobei aber ein (1) Nebengebäude (oder Carport oder Garage bis 40m²) auch außerhalb der Baugrenzlinien errichtet werden darf. Freihaltezonen um Leitungen (sh. §5) müssen dabei berücksichtigt werden, Bauplatzbereiche in der gelben Gefahrenezone sind frei zu halten und zur Erschließungsstraße ist ein Abstand von 2m einzuhalten."

- §15 Oberflächenentwässerung:

bisher:

"Oberflächenwässer sind auf den jeweiligen Bauplätzen zu versickern."

neu:

"Oberflächenwässer sind auf den jeweiligen Bauplätzen zu versickern.

Verkehrsflächenwässer der Zufahrtsstraße sind nach geeigneter Vorreinigung über humusierte Grünmulden zu versickern.

Ist eine Versickerung aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich, darf eine Ableitung nur nach vorhergehender Retention (Pufferspeicher) erfolgen, wobei die Bestandsverhältnisse nicht verschlechtert werden dürfen."

- §16 Grüngestaltung, Zäune, 3. Absatz:

bisher:

"Geländeänderungen sind gering zu halten.

Bauwerke zur Geländesicherung müssen begrünt werden. Großformatige Steinmaterialien (zB Flussbausteine) dürfen nicht verwendet werden."

neu:

"Geländeänderungen sind gering zu halten und dürfen nur in Form von Böschungen (begrüntes Erdreich, keine Bauwerke) ausgeführt werden."

- Erläuterungen:

- zu §8 Bebauungsdichte wurde zur Herabsetzung der maximalen Bebauungsdichte ergänzend erläutert:

"Sowohl die Mindest- als auch die Maximaldichte wurden der Einfamilienhausbebauung, auf die der Bebauungsplan abzielt, angepasst.

Die Begrenzung der Maximaldichte bedeutet eine Einschränkung, die in den benachbarten Baugebieten nicht gilt. Dies ist dadurch begründet, dass mit dem Bebauungsplan im Gegensatz zu den benachbarten Gebieten die Bauplatzgrößen, die Geschossanzahl und die bebaubaren Bereiche festgelegt sind. Der festgelegte Wert von 0,6 bedeutet für die festgelegte Bebauung einen – auch aufgrund des weit gefassten Rahmens im Flächenwidmungsplan - großzügig bemessenen Spielraum. Berücksichtigt ist dabei, dass auch zB eine Doppelhausbebauung auf den Bauplätzen

möglich sein soll. Vom kleinsten Bauplatz ausgehend und unter Einrechnung von Flächen für Garagen und Nebengebäude lässt der Wert noch etwas Luft nach oben.“

- zu §12 Dachformen und Dächer wurden die Erläuterungen geändert in:
"[...] Um die Formenvielfalt der Dächer aber nicht ausufern zu lassen, wurden die möglichen Dachformen auf Varianten beschränkt, die sich im Baubestand der Umgebung bereits in ortsbildrelevanter Häufigkeit finden und die Dachneigungen eingegrenzt, sodass sich ähnliche Gebäudegesamthöhen ergeben.
Festgelegt sind neben Satteldächern mit 35° bis 45° Neigung – also Steildächern - Flachdächer und flache Pultdächer über zweigeschossigen Gebäuden. Letztere sind in ihrer Erscheinungsform sehr ähnlich (2-geschoßig, Dach in der Ansicht nicht oder kaum in Erscheinung tretend), sie sind daher als eine Variante zu sehen."
- die Erläuterungen zu §11, §15 und §16 wurden entsprechend den Änderungen im Verordnungswortlaut angepasst und / oder ergänzt

Beschluss

Unter Berücksichtigung der Einwendungen der Abteilung 13: Beschluss mit dem Vorbehalt, dass die Richtigkeit der Aussagen der schalltechnischen Stellungnahme von DI Rath bestätigt wird.

1. Beschluss über die Einwendungen (Abteilung 13, BBL, Frau Hiller)
2. Beschluss des Bebauungsplanes (mit Vorbehalt)

Die Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit.

Weiteres Verfahren

Das Prüfungsergebnis der Abteilung 15 / schalltechnische Stellungnahme DI Rath muss abgewartet werden.

Wenn daraus keine Notwendigkeit für eine Abänderung des Bebauungsplanes resultiert, kann der Bebauungsplan kundgemacht werden. Er tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Kraft.

Ist eine Abänderung des Bebauungsplanes erforderlich, muss er dem Gemeinderat erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden und kann erst dann kundgemacht werden.

Nach der Kundmachung muss der Bebauungsplan samt Verfahrensunterlagen der Landesregierung (Abteilung 13) zur Verordnungsprüfung vorgelegt werden.

Stadtgemeinde Mürzzuschlag
Bebauungsplan "Zimmersdorfasse"
Vorschlag Einwendungsbehandlung

Einwendungen und Stellungnahmen

Nr.	Name	Einwendung / Stellungnahme
1	Amt der Stmk. Landesregierung Abteilung 13 Einwendung vom 10.12.2013	Einwendung: sh. Einwendungsschreiben
2	Baubezirksleitung Obersteiermark Ost Wasser, Umwelt und Baukultur Einwendung vom 2.12.2013	Einwendung: - Berücksichtigung und Umsetzung wasserwirtschaftlicher Zielvorgaben zur Oberflächenentwässerung, - Erstellung eines Entwässerungskonzeptes
3	Dr. Manuela Hiller Einwendung vom 21.11.2013	Einwendung: verminderte Lebensqualität durch Einschränkung der Aussicht, Ruhe sowie verminderte Sonneneinstrahlung und damit Wertminderung meines Anwesens (Solaranlage)
4	Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Ost, Stellungnahme vom 25.11.2013	keine Einwände
5	Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH, Stellungnahme vom 25.11.2013	keine Einwände

Das Schreiben von Herrn **DI Helmut Hammer** bezieht sich auf keine Inhalte des Bebauungsplanes, sein Interesse an einem Kauf der öffentlichen Verkehrsfläche vor seinem Haus (mit darauf befindlicher Zugangstreppe) betrifft einen außerhalb des Planungsgebietes liegenden Bereich. Daher braucht das Schreiben im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Anzumerken ist:

Durch den Verkauf der Verkehrsfläche wäre die Durchfahrt unterbrochen. Das hätte auf die Erschließung des Bebauungsplangebietes nachteilige Auswirkungen (Erforderlichkeit eines Wendehammers, schlechte Durchwegung). Allenfalls wäre ersatzweise (Tausch) eine Zufahrt über das Grundstück 1113 (um die Steindl-Kapelle herum) denkbar.

1) Einwendung Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung

Bezug: Einwendung vom 10.12.2013, GZ: ABT13-55.21-21/2013-4

• Einwendung:

"Der dem ggst. Anhörungsverfahren zu Grunde liegende Bebauungsplanentwurf wird wie folgt beeinträchtigt:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass von der Gemeinde für das unmittelbar östlich angrenzende Baugebiet im Jahre 2007 eine Flächenwidmungsplanänderung (4.01 „Schulstraße“) durchgeführt wurde. Dabei wurde für die Änderungsfläche die Erlassung einer Bebauungsrichtlinie festgelegt, obwohl für die unmittelbar nördlich und westlich angrenzenden Aufschließungsgebiete ein Bebauungsplan zu erstellen ist. In der Einwendung der Fachabteilung 13B wurde dazu u.a. die sich aus der Änderung ergebende partielle Betrachtung eines sowohl räumlich als auch funktionell zusammenhängenden Baulandbereiches durch unterschiedliche Planungsinstrumente bzw. nicht zeitgleiche Durchführung der Planungsverfahren bemängelt. Die aus fachlicher Sicht geäußerten Bedenken finden im nunmehr vorliegenden Bebauungsplan ihre Bestätigung. So werden jetzt z. B. kleine Teilflächen am Ostrand des Planungsgebietes den östlich benachbarten Grundstücken zugeschlagen, ist eine sinnvolle und zweckmäßige kurze fußläufige Verbindung zwischen der Zimmersdorfasse und der Schulstraße nicht mehr möglich und aufgrund der zwischenzeitlich bereits errichteten Gebäude (Pulldächer) in der östlichen Nachbarschaft die Schaffung eines homogenen Siedlungsquartieres nur mehr schwer machbar bzw. von der Gemeinde offensichtlich nicht vorgesehen.

Im Einzelnen ist nachstehendes zu bemängeln:

1. Da das Planungsgebiet nur das im geltenden Flächenwidmungsplan festgelegte Bauland umfassen darf, hat eine entsprechende Korrektur der Plandarstellung zu erfolgen. Der innerhalb der Roten Gefahrenzone gelegene Teil des dargestellten Geltungsbereiches ist im Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen.
Für die Schaffung der geplanten Erschließungsstraße bedarf es als Grundlage einer Ausweisung als Verkehrsfläche, für die es jedoch in jedem Fall einer Vorabstimmung mit der zuständigen Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung bedarf. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die Festlegung einer Verkehrsfläche in einer Roten Gefahrenzone ohne Nachweis eines möglichen Hochwasserschutzes jedenfalls negativ zu beurteilen.
(Hinweis: Durch Abrücken der Erschließungsstraße von der Roten Gefahrenzone könnte durch Schaffung eines Grünstreifens eine Attraktivierung des im ggst. Ortsbereich in einem künstlichen Bett ohne Uferbewuchs verlaufenden Zimmersdorfbaches erfolgen.)
2. Die Anführung des Absatzes (3) im § 5 ist entbehrlich, da für das Planungsgebiet entsprechend der den Unterlagen angeschlossenen schalltechnischen Stellungnahme die maßgeblichen Planungsrichtwerte der ÖNORM S 5021 eingehalten werden.
Ergänzend dazu ist anzumerken, dass in der Zusammenfassung der schalltechnischen Stellungnahme des Büro DI Reinhard Rath offensichtlich irrtümlich die ÖNORM S 5010 angeführt ist. Dabei handelt es sich um eine ÖNORM betreffend die Schallabstrahlung von Industriebauten, Nachbarschaftsschutz. Anzuführen ist die ÖNORM S 5021 Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung.
Bei Durchsicht der lärmtechnischen Beurteilung ist festzustellen, dass die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr bzw. durch die Bahn unabhängig voneinander ermittelt wurde. Aufgrund der nichtgegebenen Nachvollziehbarkeit wird die schalltechnische Stellungnahme des Büros DI Rath, Projekt Nr. 13119 vom November 2013 zur Prüfung an die Abteilung 15 übermittelt. Um allenfalls sich daraus ergebende Änderungen noch berücksichtigen zu können wird empfohlen mit der Beschlussfassung des Bebauungsplanes bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses der Abteilung 15 zuzuwarten.
3. Zum § 6 ist anzumerken, dass dem ggst. Bebauungsplan offensichtlich ein aktueller Teilungsplan zu Grunde liegt, sodass Abweichungen von der im Bebauungsplan festgelegten Bauplatzteilungen nicht notwendig erscheinen.
4. Die Schaffung der von den vier Bauplätzen abgetrennten Streifen am östlichen Rand für die Erweiterung der östlich angrenzenden Bauplätze kann keine Akzeptanz finden. So werden dadurch einerseits nicht eigenständig bebaubare Grundstücksflächen geschaffen und können diese andererseits – zumindest für den Bereich des Grundstückes 1127/6 – nicht mit den bereits bebauten Grundstücken vereinigt werden, da dadurch offensichtlich die mit 0,3 festgelegte Mindest-

bebauungsdichte nicht eingehalten werden kann.

Unabhängig davon steht die geplante Grundstücksteilung auch im Widerspruch zu den Raumordnungsgrundsätzen, wonach u.a. die Nutzung von Grundflächen unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches zu erfolgen hat. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf eine im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Müzzzuschlag festgelegte Zielsetzung, wonach eine flächensparende Siedlungsentwicklung sicherzustellen ist. Für die Schaffung eines Einfamilienhausbauplatzes wird dabei ein Maximalwert von 800 m² angeführt.

Der Ausführung im Erläuterungsbericht wonach die im Bebauungsplan vorgesehene Bebauung in keinem Widerspruch zu einer bodensparenden Siedlungsentwicklung steht, kann unter Hinweis auf die vorgesehene Grundstücksteilung sowie Herabsetzung der Mindestbebauungsdichte nicht gefolgt werden.

5. Gemäß § 8 der Verordnung darf die Bebauung eine Dichte von 0,2 nicht unter- und eine Dichte von 0,6 nicht überschreiten. Entsprechend dem geltenden Flächenwidmungsplan 4.00 beträgt der Bebauungsdichterahmen jedoch 0,3 bis 1,2. In den Erläuterungen dazu wird zwar die Dichteunterschreitung auf 0,2 ansatzweise begründet fehlen jedoch Ausführungen betreffend die Einschränkung der maximalen zulässigen Dichte auf 0,6 zur Gänze. Dies insbesondere unter Hinweis darauf, da für die umgebenden Grundstücke eine derartige Einschränkung nicht gilt.
6. Im § 11 Abs. (1) wird ausgeführt, dass die festgelegten Baugrenzlinien für Nebengebäude, Garagen bis 40 m² und Carports nicht gelten. Diese Festlegung ermöglicht somit die Errichtung mehrerer Nebengebäude auf einem Bauplatz. Diese dem Grundeigentümer überlassene Möglichkeit an der Errichtung von baulichen Anlagen ohne Einschränkung hinsichtlich Lage und Anzahl lässt jedoch die durch einen Bebauungsplan gebotene Berücksichtigung von Nachbarschaften, insbesondere hinsichtlich Aussicht und Besonnung, vermissen.
Im Zusammenhang mit der Errichtung von Nebengebäuden erfolgt eine Ausführung auf Seite 8 des Erläuterungsberichtes. Demnach ist die Errichtung von Nebengebäuden innerhalb der Gefahrenzonen ausgeschlossen. Eine dementsprechende Einschränkung ist dem Wortlaut jedoch nicht zu entnehmen.
7. Gem. § 12 ist im ggst. Planungsgebiet sowohl die Errichtung von Sattel- als auch Flach- oder Pultdächern als zulässig festgelegt. Abgesehen davon, dass dadurch – wie bereits Eingangs ausgeführt – weder eine Anknüpfung an die östlich des Planungsgebietes befindlichen Neubauten (mit Pultdächern) zur Schaffung eines eigenständigen Siedlungsquartieres erfolgt, entspricht die Festlegung des Wortlautes auch nicht den Ausführungen des Erläuterungsberichtes. Dazu wird nämlich angeführt, dass „die möglichen Dachformen auf zwei Varianten beschränkt wurden“. Aus gestalterischer Sicht wird es als zielführend erachtet entweder die Dachform der östlichen Bestandsobjekte aufzunehmen oder in Anpassung an die vorherrschende Dachlandschaft der umgebenden Bebauung im Norden, Westen und Süden die Dachform auf Satteldach einzuschränken.
8. Zum § 16 ist hinsichtlich der Geländeänderungen unter Hinweis auf die nur geringe Geländeneigung anzumerken, dass diese ausschließlich in Form von natürlichen Böschungen ausgeführt werden sollten.
9. Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass der von der Gemeinde mit Schreiben vom 19.11.2013 übermittelte Bebauungsplanentwurf keine 100%-ige Übereinstimmung mit der vom Ortsplaner vorgelegten Entwurfsfassung aufweist (siehe z. B. Plandarstellung: Nutzungsschablone).

Um eine vorbehaltlose Akzeptanz im Zuge des Ordnungsprüfungsverfahrens durch die Abteilung 13 sicherzustellen, wird empfohlen die vorangeführten Mängel durch Ergänzung bzw. Korrektur der Unterlagen zu berücksichtigen."

- **Vorschlag Einwendungsbehandlung:**

Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2013:
Die Einwendung wurde wie folgt behandelt:

Einwendungspunkt 1.

Die Einwendung wurde nicht berücksichtigt.

Begründung:

Für Mürzzuschlag liegt ein überarbeiteter Gefahrenzonenplan vor, der im Flächenwidmungsplan noch nicht berücksichtigt ist. Wie in den Erläuterungen angeführt, ist eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes, mit der auch andere geänderte Planungsvoraussetzungen (Hochwasser Mürz, neue Umgebungslärmkarten des Umweltministeriums) berücksichtigt werden, für die nächsten Monate geplant.

Von einer zunächst vorgesehenen Anpassung des Flächenwidmungsplanes in begrenztem Rahmen als Grundlage für den Bebauungsplan wurde Abstand genommen, da die neuen Gefahrenzonen am Zimmersdorfbach sich über den gesamten Bachverlauf und damit große Teile des Baulandes erstrecken, und eine Teilanpassung daher zu einer inkonsistenten Flächenwidmung geführt hätte. Das Planungsgebiet fällt nur am Randbereich am Zimmersdorfbach in die Gefahrenzonen. Die Gefahrenzonen wurden mit den im Bebauungsplan festgelegten Baugrenzlinien und den textlichen Festlegungen unter dem Punkt „Nutzungseinschränkungen“ ausreichend berücksichtigt.

Es wurde daher davon abgesehen, das langwierige Verfahren zur Gesamtanpassung von Flächenwidmungsplan und Örtlichem Entwicklungskonzept als Grundlage für den Bebauungsplan abzuwarten, auch da damit für die Planung keine Änderungen verbunden wären, die nicht ohnehin berücksichtigt wurden.

Bezüglich der in die rote Gefahrenzone reichenden Verkehrsfläche ist auf die Inhalte des Verordnungswortlautes (§5 Abs. 2) zu verweisen. Die Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) wurde zum Bebauungsplan angehört. Von der WLV wurde eine positive Stellungnahme abgegeben.

Mit der festgelegten Breite der Verkehrsfläche, die nur zum Teil für die Fahrbahn beansprucht wird, steht Raum für die Berücksichtigung von erforderlichen Maßnahmen in der roten Gefahrenzone sowie für eine Uferbepflanzung zur Verfügung.

Einwendungspunkt 2.

Die Einwendung wurde zum Teil berücksichtigt:

Die Ausführungen im §5 Abs. 3 wurden beibehalten. Der Beschluss des Bebauungsplanes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Richtigkeit der Aussagen der schalltechnischen Stellungnahme von DI Rath bestätigt wird.

Begründung:

Auch wenn laut der schalltechnischen Stellungnahme von DI Rath die maßgeblichen Richtwerte unterschritten werden, soll der Hinweis auf die Lärmbelastung beibehalten werden. Einerseits ist die Unterschreitung der Richtwerte gering und andererseits wird so auf die von den Umgebungslärmkarten des Umweltministeriums abweichende Situation, die sich erst durch die Detailuntersuchung von DI Rath ergibt, eingegangen.

Da voraussichtlich erst Ende des nächsten Quartals wieder eine Gemeinderatssitzung stattfindet, so lange aber im Hinblick auf die geplante kurzfristige Nutzung des Areals nicht gewartet werden soll, wurde nun ein Beschluss mit Vorbehalt gefasst.

Die Stadtgemeinde betrachtet die von einem Sachverständigen ausgearbeitete Stellungnahme als korrekte Planungsgrundlage. Sollte sich dennoch die Notwendigkeit einer Abänderung ergeben, wird ein neuerlicher Beschluss gefasst werden.

Einwendungspunkt 3.

Die Einwendung wurde nicht berücksichtigt.

Begründung:

Beim zugrundegelegten Teilungsplan handelt es sich um einen zwar schon von der Stadtplanung vorgesehen Entwurf, der aus mehreren Entwürfen ausgewählt wurde. Dennoch sollen aber geringe Abweichungen (auch zum Beispiel in Verbindung mit der Erschließungsstraße im Bereich der roten Gefahrenzone) offen gehalten werden, um Spielraum zu erhalten, ohne das bauliche Konzept zu verändern.

Einwendungspunkt 4.

Die Einwendung wurde nicht berücksichtigt.

Begründung:

Durch die Abtrennung der Randflächen wird die Größe des Planungsgebietes nicht wesentlich verkleinert. Unter den Zielsetzungen der Stadtgemeinde, Einfamilienhausbauplätze zur Verfügung zu stellen, deren Größe jenen in den erfolgreich von der Stadtgemeinde vermarktetten Bereichen „Sonnenring“ und „Scheibenweg“ gleichen, sowie dem eingeschränkten Teilungsspielraum aufgrund der Erschließungsmöglichkeiten und der schräg über das Gebiet verlaufenden Erdgas-Hochdruckleitung hat die Stadtgemeinde ergeben sich 4 Bauplätze. Auch ohne die Abtrennung des Randstreifens wäre dies so. Andernfalls müssten Teilungen in Längsrichtung vorgenommen werden, die mit deutlich kleineren, nicht der genannten Zielsetzung der Stadtgemeinde für dieses Gebiet entsprechenden Grundstücksgrößen, einem erhöhten Erschließungsaufwand bzw. einer angesichts der Randbedingungen nur durch eine aufgrund der in den Gefahrenzonen aufwändigen Überbrückung des Zimmersdorfbaches herstellbaren Erschließung verbunden wäre.

Die knapp bemessenen Gartenzonen des angrenzenden Baubestandes zu vergrößern und so die Wohnzufriedenheit zu steigern und die Wohnbedürfnisse besser abzudecken, erscheint daher legitim. Dass am Bauplatz im Nordosten bei einer Zusammenlegung die Mindestdichte unterschritten wird, ist richtig. Die Gebäudestellung ist auf diesem Bauplatz aber so gewählt, dass eine ergänzende Bebauung offen gehalten ist und in diesem Fall wie bei den anderen Bauplätzen eine Erweiterung der Gartenzone im Südwesten geschaffen wird.

Die Gemeinde verschließt sich den raumplanerischen Zielsetzungen an einer flächensparenden Entwicklung keineswegs. Nach wie vor wird ein großer Teil neuer Wohnungen im Geschosswohnbau geschaffen (zB aktuelle Planungen und Realisierungen Schulstraße / Feldgasse Hönigsberg, Bleckmannngasse und Wienerstraße Mürzzuschlag), jedoch sieht die Gemeinde, gerade da sie stark von Abwanderung und drohender Überalterung betroffen ist, auch die Aufgabe, auch für Einfamilienhausbauplätze ein Angebot bereitzustellen, um die Nachfrage in diesem Segment abzudecken und ein Ausweichen in andere Gemeinden, wo dieses Angebot breiter abgedeckt ist, zu vermeiden. Die in der Einwendung genannte Größe von 800m² für Einfamilienhausbauplätze im Regionalen Entwicklungsprogramm bezieht sich auf die Berechnung des Wohnbaulandbedarfes („Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnbauformen (Geschosswohnbau, verdichtete Wohnbauformen) und Einsetzung eines Maximalwertes von 800m² bei der Berechnung des Wohnbaulandbedarfes für die durchschnittliche Fläche von Einfamilienhausbauplätzen sicherzustellen“). Das wurde in der Flächenwidmungsplanung 4.00 auch entsprechend berücksichtigt.

Die Feststellung im Erläuterungsbericht, dass die festgelegte Zahl an Bauplätzen einer bodensparenden Entwicklung nicht widerspricht, baut zunächst auf der grundsätzlichen Entscheidung auf, den weiten Bereich, den die Bebauungsdichte offen lässt, auf die Einfamilienhausbebauung einzuschränken und damit dem Gebietscharakter an der Zimmersdorfgasse anzupassen. Dieser Prämisse nachfolgend wurde ein Vergleich mit den gebietsüblichen Bauplatzgrößen angestellt. Diese bewegen sich in demselben Maß wie die Bauplatzgrößen im Planungsgebiet. Dadurch und unter Mitberücksichtigung der Einschränkungen durch die Erdgasleitung und die Erschließungsmöglichkeiten ist der Rückschluss, dass einer bodensparenden Entwicklung nicht widersprochen wird, gerechtfertigt. Andernfalls wäre die Einfamilienhausbebauung mit den üblichen Bauplatzgrößen (durchschnittlich 900m²) generell auszuschließen. Das kann ein Grundsatzthema der Raumplanung sein, würde aber am unleugbaren Bedarf vorbeigehen und kann vor allem nicht auf der örtlichen Ebene einer Abwanderungsgemeinde und entgegen ihrem als zielführend angesehen Planungswunsch – der sich innerhalb der ihr zustehenden Entscheidungen im eigenen Wirkungsbereich bewegt – durchgezogen werden.

Was die Herabsetzung der maximalen Bebauungsdichte angeht, wird auf den nächsten Punkt verwiesen.

Einwendungspunkt 5.

Die Einwendung wurde durch Ergänzung der Erläuterungen berücksichtigt.

Begründung / Erläuterung:

Mit dem Bebauungsplan wird der Grad der baulichen Nutzung, den die Bebauungsdichte im Flächenwidmungsplan offen hält, auf eine offene kleinteilige Bebauung eingeschränkt. Es wäre unschlüssig, in der Konsequenz nicht auch die Maximaldichte an diese festgelegte Form der Bebauung anzupassen. Dass eine Dichte von 0,6 bei den Bauplatzgrößen des Bebauungsplanes keine unangemessene Einschränkung bedeutet, liegt auf der Hand, eine Ableitung des Maßes ist in den Erläuterungen enthalten.

Dass mit dieser Begrenzung eine Einschränkung geschaffen wird, die in den benachbarten Bereichen nicht gilt, ist dadurch gerechtfertigt – bzw. eben als planerische Konsequenz vorzunehmen –, da im Planungsgebiet eine Vorgabe für die Bauplatzgrößen, die Geschossanzahl, die bebaubaren Zonen und die Nebengebäude (sh. Punkt 6) getroffen ist, die in den benachbarten Bereichen nicht vorhanden ist. So wie die Abteilung 13 aufgrund des höheren Planungsgrades eine Einschränkung im Bebauungsplan für Nebengebäude fordert, die in den Nachbarbereichen nicht gilt (sh. Punkt 6), ist bei der für die bauliche Struktur und die Auswirkungen auf die Nachbarn vergleichsweise bedeutenderen Maximaldichte diese Einschränkung erst recht sinnvoll.

Einwendungspunkt 6.

Die Einwendung wurde berücksichtigt.

Begründung / Erläuterung:

Festgelegt wurde nunmehr, dass außerhalb der Baugrenzlinien nur ein (1) Nebengebäude (oder Carport oder Garage bis 40m²) errichtet werden darf.

Die Festlegung im Anhörungsentwurf, dass auch mit Nebengebäuden zur Straße ein Abstand von 2m einzuhalten ist, bedeutet zugleich auch die Freihaltung der gelben Gefahrenzone. Zur Klarstellung wurde die Freihaltung der gelben Gefahrenzone nun im Verordnungswortlaut dezidiert festgelegt (§11 Absatz 1).

Einwendungspunkt 7.

Die Einwendung wurde nicht berücksichtigt.

Begründung:

Der Raum Schulstraße und der Raum der oberen Zimmersdorfasse sind von unterschiedlicher Bebauung geprägt. Während die Schulstraße über weite Teile von größeren Bauvolumen, Geschoss-wohnbauten und den nordöstlich angrenzenden Reihenhäusern bestimmt wird, dominiert in und um die Zimmersdorfasse eine kleinteilige Bebauung. Dass die Schaffung eines eigenständigen Siedlungsquartiers zwischen Schulstraße und Zimmersdorfasse ein Muss im Orts- Straßenbild ist, bzw. dessen Nichtschaffung von wesentlichem Nachteil ist, ergibt sich daher aus dem Bestands-umfeld nicht.

Ziel des Bebauungsplanes ist ein grob gehaltener Rahmen. Durch die Festlegung der Geschossanzahl und der Gebäudehöhen werden eine ähnliche Höhenentwicklung und ähnliche Baukubaturen gesichert. Die getroffene Festlegung von Flachdach oder flachem Pultdach bzw. Steildach ergibt sich aus der abgepeilten ähnlichen Gebäudekubatur und –höhe. Sie sind gleichzeitig die in der Umgebung in zumeist verwendeten Dachformen.

Diese grundlegende Regelung wird gerade in einer baulichen Umgebung, die nicht von Einheitlichkeit geprägt ist, als ausreichend erachtet. Auf die Festlegung einer einheitlichen Dachform wurde daher verzichtet.

Die Bebauung mit Flachdächern und flachen (bis 7° geneigten) Pultdächern ist in der Erscheinungsform sehr ähnlich (2-geschoßig, Dach in der Ansicht nicht oder kaum in Erscheinung tretend), daher wurden sie in den Erläuterungen des Anhörungsentwurfs als eine Variante bezeichnet. Die Erläuterungen wurden nun im Sinne der Einwendung geändert.

Einwendungspunkt 8.

Die Einwendung wurde berücksichtigt.

Begründung / Erläuterung:

Es wurde festgelegt, dass Geländeänderungen nur in Form von Böschungen (begrüntes Erdreich, keine Bauwerke) ausgeführt werden dürfen.

Hinweis Punkt 9.**Erläuterung:**

Anhörungsentwurf ist die vom Raumplaner übermittelte Fassung.

Am 19.11. wurden im Verordnungswortlaut sowie – sich daraus ergebend – im Gebietsstempel kleinere Abänderungen vorgenommen. Offenbar wurde irrtümlich per E-Mail die nicht geänderte Fassung übermittelt.

Vorbemerkungen zur Einwendung**Erläuterung:**

Für die getrennte Planung in den Bereichen an der Schulstraße und am Zimmersdorfbach hatte die Gemeinde 2007 Gründe, die in den Einwendungsbeantwortungen zur Flächenwidmungsplanänderung 4.01 und zur Bebauungsrichtlinie „Schulstraße“ dargelegt sind.

2) Einwendung Baubezirksleitung Obersteiermark Ost – Wasser, Umwelt und Baukultur

Bezug: Einwendung vom 2.12.2013

- Einwendung:

"Mit dem Schreiben vom 19.11.2013, eingelangt am 21.11.2013, wurde die Durchführung des gegenständlichen Anhörungsverfahrens angezeigt.

Seitens der BBL Obersteiermark Ost, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur wird dazu mitgeteilt, dass entsprechend den wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben die auf den Grundstücken anfallenden unkontaminierten Niederschlagswässer auf dem jeweiligen Eigengrund zu versickern sind. Die Verkehrsflächenwässer der Zufahrtsstraße sind nach geeigneter Vorreinigung über humusierte Grünmulden ebenfalls in den Untergrund zu verbringen. Eine direkte Ableitung ohne Retention in den Vorfluter ist nicht zulässig. Da den Unterlagen entsprechende Angaben nicht angeschlossen sind, ergeht daher nachfolgender Einwand:

Die wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben für die Beseitigung der Oberflächenwässer sind zu berücksichtigen und umzusetzen. Im Zuge der Bebauungsplanung ist daher ein Konzept zur Entwässerung der Flächen, basierend auf einer Untergrunderkundung mit Ermittlung der Durchlässigkeitsbeiwerte zu erstellen und verbindlich umzusetzen. Sollte eine Versickerung aus geotechnischer Sicht nicht möglich sein, wäre eine direkte Einleitung in ein Oberflächengewässer nur nach Vorschaltung einer ausreichend dimensionierten Retentionsanlage zulässig. Dabei darf gegenüber dem ursprünglichen Zustand keine Verschlechterung eintreten."

- Vorschlag Einwendungsbehandlung:

Die Einwendung wurde zum Teil berücksichtigt.

Bereits im Anhörungsentwurf war festgelegt, dass Oberflächenwässer auf den jeweiligen Bauplätzen versickert werden müssen.

Nunmehr wurde diese Festlegung im Sinne der Einwendung ergänzt und lautet:

"Oberflächenwässer sind auf den jeweiligen Bauplätzen zu ersickern.

Verkehrsflächenwässer der Zufahrtsstraße sind nach geeigneter Vorreinigung über humusierte Grünmulden zu versickern.

Ist eine Versickerung aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich, darf eine Ableitung nur nach vorhergehender Retention (Pufferspeicher) erfolgen, wobei die Bestandsverhältnisse nicht verschlechtert werden dürfen."

Von der Erstellung eines Konzeptes zur Oberflächenentwässerung im Zuge der Bebauungsplanung wurde abgesehen.

Begründung:

Es ist eine offene Bebauung mit Einzelhäusern geplant. Eine solche Bebauung ist mit einem hohen Grünraumanteil verbunden. Große Mengen an Oberflächenwasser von versiegelten Flächen auf engem Raum sind somit nicht zu erwarten. Ein generelles Konzept zur Oberflächenentwässerung ist daher nicht erforderlich. Schlüssige Nachweise zu einer den wasserwirtschaftlichen Zielen entsprechenden Oberflächenwasserentsorgung werden von der Stadtgemeinde – auch in ihrem eigenen Interesse – im Zuge der Bauverfahren verlangt und geprüft.

3) Einwendung Dr. Manuela Hiller

Schulstraße 22d

Grst. 1127/8 und 1127/11

Bezug: Einwendung vom 21.11.2013

- Einwendung:

Sie erklärten sich mit dem Inhalt des Bebauungsplanes nicht einverstanden und führte als Begründung an:

"verminderte Lebensqualität durch Einschränkung der Aussicht, Ruhe sowie verminderte Sonneneinstrahlung und damit Wertminderung meines Anwesens (Solaranlage!)"

- Vorschlag Einwendungsbehandlung:

Die Einwendung konnte nicht berücksichtigt werden.

Begründung:

Der Bebauungsplan ist eine der Flächenwidmungsplanung nachfolgende Stufe der örtlichen Raumplanung. In Ihrer Nachbarschaft ist gleich wie auf Ihrem Grundstück ein Allgemeines Wohngebiet festgelegt. Dass diese Fläche im Sinne der festgelegten Flächenwidmung genutzt wird, ist ein zu verfolgendes Interesse der Stadtplanung.

Der von Ihnen behauptete Wertverlust kann bei einer widmungskonformen Nutzung kein Kriterium und kein Inhalt des Bebauungsplanes sein, da dies in weitere Konsequenz dazu führen würde, dass eine bauliche Entwicklung nicht mehr möglich wäre. Ihre Forderungen zu erfüllen, hieße, das Nachbargrundstück unbebaut zu lassen oder die Bebauung zu Ihren Gunsten und zu Ungunsten des Nachbargrundstücks stark einzuschränken. Das Recht einer baulichen Nutzung, das auf ihrem Grundstück konsumiert wurde, würde dann am Nachbargrundstück nicht zugestanden oder zumindest - ohne objektiven Grund - signifikant beschnitten. Dies ist natürlich aus Gründen der Gleichbehandlung ausgeschlossen und würde die Stadtplanung ad absurdum führen.

Wie sich aus dem Dichterahmen im Flächenwidmungsplan ergibt, war das Gebiet für eine wesentlich dichtere Bebauung gedacht als jetzt im Bebauungsplan festgelegt. Die nunmehr – aufgrund der Umgebungsbebauung und dem Bedarf der Stadt – vorgesehene kleinteilige niedrige Bebauung kommt Ihren Anliegen in großem Maße entgegen, ebenso die Schaffung eines an sich für die Bebauung des Gebietes und im Sinne einer flächensparenden Entwicklung nicht notwendigen Abstandstreifens, den Ihnen die Stadtgemeinde zur Vergrößerung Ihrer Gartenzone angeboten hat.

4) Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung

Bezug: Stellungnahme vom 25.11.2013

- **Stellungnahme:**

"Da sich die gegenständlichen Bauflächen laut dem Bebauungsplan 10 (Planverfasser: Radaschitz, PlanNr: 621-21/BB10, Datum: 14.11.2013) außerhalb der Gefahrenzonen des Zimmersdorfbaches befinden, gibt es von Seiten der Wildbach- und Lawinenverbauung keine Einwände."

- **Vorschlag Behandlung:**

Kenntnisnahme

5) Stellungnahme Stadtwerke Mürzzuschlag

Bezug: Stellungnahme vom 25.11.2013

- **Stellungnahme:**

Die Stadtwerke erklären sich mit dem Inhalt des Bebauungsplanes einverstanden.

- **Vorschlag Behandlung:**

Kenntnisnahme

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG
BEBAUUNGSPLAN 10
„ZIMMERSDORFGASSE“

2013

Vom Gemeinderat beschlossen am

GZ:

Kundmachung am

Aushang von bis

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



VERORDNUNG

gemäß §§ 40 und 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F in Verbindung mit §40 Abs. 6 Z 2 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, § 28 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.F. LGBl. 13/2005 sowie §4, §8 und §11 des Stmk. Baugesetzes 1995 i.d.g.F., vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beschlossen am

I. RECHTSGRUNDLAGEN, FESTLEGUNGEN, EINSCHRÄNKUNGEN

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Festlegungen des Bebauungsplanes erfolgen nach den Bestimmungen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.F. LGBl. 13/2005 und des Stmk. Baugesetzes i.d.g.F. Sie betreffen nach § 28 (2) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974

- die Bebauung mit den Bebauungsweisen und dem Maß der baulichen Nutzung,
- die Verkehrsanlagen,
- die öffentlichen Flächen und Anlagen,
- die Freiflächen.

sowie nach § 28(4) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 zusätzliche Angaben zur Erhaltung und Gestaltung eines erhaltenswerten Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes.

Weiters betreffen die Festlegungen dieser Verordnung

- Bepflanzungsmaßnahmen als Gestaltungselemente für ein entsprechendes Straßen- Orts- und Landschaftsbild sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Wohnhygiene nach § 8(2) des Stmk. Baugesetzes sowie
- Gestaltungsregelungen für Einfriedungen und lebende Zäune zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes nach § 11(2) des Stmk Baugesetzes.

Für die in dieser Verordnung enthaltenen baurechtlichen Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des Stmk. Baugesetzes.

§ 2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke 1117 und 1120, Katastralgemeinde Mürzzuschlag, mit einer Gesamtfläche von ca. 4.850m².

§ 3 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung vom 14.11.2013, GZ 621-21/BB10, im Maßstab 1:1000, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.

§ 4 Festlegungen des Flächenwidmungsplanes

Das Planungsgebiet ist im Flächenwidmungsplan 4.01 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Bauland / Aufschließungsgebiet für allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,3-1,2 festgelegt.

Aufschließungserfordernisse sind die innere Erschließung und die Erstellung eines Bebauungsplanes

Die im allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen sind im §23 Abs. 5 lit. b des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 (Fassung LGBl. 13/2005) festgelegt.

§ 5 Nutzungseinschränkungen

- (1) Über das Gebiet verlaufen unter Terrain eine Erdgas-Hochdruckleitung der Steirischen Gas – Wärme Ges. m. b. H., eine Hauptstromversorgungsleitung der Stadtwerke Mürzzuschlag und eine Wasserversorgungsleitung der Stadtgemeinde.

Nachfolgende Einschränkungen sind zu berücksichtigen:

- Erdgas-Hochdruckleitung:
Im Schutzstreifen der Erdgasleitungsanlagen (4m beiderseits der Leitungsachse) dürfen keine Bauwerke errichtet werden.
Es ist alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte. Alle Maßnahmen sind derart auszuführen, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach der Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.
Die Gasnetz Steiermark GmbH ist rechtzeitig von beabsichtigten (Grabungs-) Arbeiten und sonstigen Maßnahmen zu verständigen. Die Sicherheitsbestimmungen der Gasnetz Steiermark GmbH und die Bestimmungen zum Schutz der Anlagen sind zu beachten.
 - Stromleitung:
Die Stromleitung wird im Zuge der Aufschließung in den Wege- und Straßenraum verlegt und bedarf innerhalb der Bauplätze keiner Rücksichtnahme.
 - Wasserleitung:
Die Leitung darf nicht überbaut werden. Vor Grabungsarbeiten muss das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde hergestellt werden.
- (2) Der an den Zimmersdorfbach angrenzende Bereich des Planungsgebietes liegt zum Teil in einer roten und zum Teil in einer gelben Wildbach-Gefahrenzone gemäß dem aktuellen Gefahrenzonenplan Mürzzuschlag. Betroffen ist fast ausschließlich die Erschließungsstraße. Bei allen Maßnahmen in den Gefahrenzonen (wie bauliche Maßnahmen im Zuge des Straßenbaus, Zäune, Geländeänderungen) ist das Einvernehmen mit der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) herzustellen. Die zuständige Dienststelle der WLV (Gebietsbauleitung Steiermark Ost) ist in die Bauverfahren einzubeziehen.
- (3) Das Gebiet ist durch Lärm von der Semmering-Schnellstraße und der Südbahn belastet, der jedoch gemäß schalltechnischer Stellungnahme, verfasst von DI Reinhard Rath, Zivilingenieur für Bauwesen, die maßgeblichen Richtwerte nicht überschreitet. Die Stellungnahme ist im Anhang angeschlossen.

II. BEBAUUNG

§ 6 Bauplätze

Im Planungsgebiet werden 4 Bauplätze gemäß zeichnerischer Darstellung festgelegt. Geringfügige Abweichungen (bis 10% der Bauplatzfläche) von den festgelegten, neu zu schaffenden Grundstücksgrenzen sind möglich.
Der von den 4 Bauplätzen abgetrennte Streifen am östlichen Rand ist für die Erweiterung der östlich angrenzenden Bauplätze bestimmt.

§ 7 Bebauungsweise

Die Bauplätze sind in offener Bebauungsweise zu bebauen.

§ 8 Bebauungsdichte

Die Bebauung darf eine Dichte von 0,2 nicht unter- und eine Dichte von 0,6 nicht überschreiten.

Bezüglich der damit verbundenen Unterschreitung der im Flächenwidmungsplan festgelegten Mindestbebauungsdichte gilt der Bebauungsplan als Gutachten nach § 4 der Bebauungsdichteverordnung 1993.

§ 9 Bebauungsgrad

Der Bebauungsgrad darf 0,3 nicht überschreiten.

§ 10 Abstände

- (1) Die Mindestabstände von Gebäuden nach dem Stmk. Baugesetz sind unabhängig von den festgelegten Baugrenzlinien einzuhalten.
- (2) Innerhalb der einzelnen Bauplätze können die Mindestabstände zwischen Gebäuden nach dem Stmk. Baugesetz unterschritten werden.
- (3) Nebengebäude, Garagen und Carports (überdachte Abstellplätze) können an Grundgrenzen zwischen Bauplätzen innerhalb des Planungsgebietes angebaut werden.

§ 11 Lage und Stellung der Gebäude

- (1) Die Lage der Gebäude ist durch Baugrenzlinien festgelegt.
Die Baugrenzlinien gelten auch für Nebengebäude und Carports, wobei aber ein (1) Nebengebäude (oder Carport oder Garage bis 40m²) auch außerhalb der Baugrenzlinien errichtet werden darf. Freihaltezone um Leitungen (sh. §5) müssen dabei berücksichtigt werden, Bauplatzbereiche in der gelben Gefahrenzone sind frei zu halten und zur Erschließungsstraße ist ein Abstand von 2m einzuhalten.
- (2) Die Stellung der Gebäude ist durch die Festlegung der Längsausrichtung (Hauptfirstrichtung) in der zeichnerischen Darstellung bestimmt. Davon darf um maximal 10° abgewichen werden.
Quergiebel (L- oder T-förmige Grundrisse und dergleichen) sowie Anbauten (zB Wintergärten, Windfänge) sind möglich, sofern der Hauptbaukörper der festgelegten Ausrichtung entspricht.

§ 12 Dachformen und Dächer

Die Gebäude sind entweder mit Satteldächern mit einer Neigung zwischen 35° bis 45° oder mit Flach- oder Pultdächern bis maximal 7° Neigung auszuführen.

§ 13 Höhe der Gebäude

- (1) Die Geschoßanzahl wird mit 1 oberirdischem Geschoß plus ausgebautem Dachboden für Häuser mit Satteldächern und 2 oberirdischen Geschoßen für Häuser mit Flach- oder Pultdächern festgelegt.
- (2) Die traufenseitige Gebäudehöhe darf bei Gebäuden mit Flach- oder Pultdach 6,5m und bei Gebäuden mit Satteldach 4,5m nicht überschreiten, jeweils gemessen an der niedrigsten Stelle der Traufenseite.

III. VERKEHRSANLAGEN, VER- UND ENTSORGUNG

§ 14 Verkehrserschließung

Die Verkehrsflächen sind mittels Straßenfluchtlinien in der Plandarstellung festgelegt. Die Ausbaubreite der Erschließungsstraße muss mindestens 3,50 m betragen.

§ 15 Oberflächenentwässerung

Oberflächenwässer sind auf den jeweiligen Bauplätzen zu versickern. Verkehrsflächenwässer der Zufahrtsstraße sind nach geeigneter Vorreinigung über humusierte Grünmulden zu versickern.

Ist eine Versickerung aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich, darf eine Ableitung nur nach vorhergehender Retention (Pufferspeicher) erfolgen, wobei die Bestandsverhältnisse nicht verschlechtert werden dürfen.

IV. FREIFLÄCHEN UND SONSTIGE ANLAGEN

§ 16 Grüngestaltung, Zäune

Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind Freiflächen zu begrünen. Für die Bepflanzung mit Bäumen, Hecken und lebenden Zäunen sind standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Bauliche Einfriedungen und lebende Zäune dürfen maximal 1,50m hoch sein.

Geländeveränderungen sind gering zu halten und dürfen nur in Form von Böschungen (begrüntes Erdreich, keine Bauwerke) ausgeführt werden.

Der Versiegelungsgrad der Flächen ist möglichst niedrig zu halten, jedenfalls muss der Anteil der nicht versiegelten Fläche je Bauplatz zumindest 50% betragen.

V. UMSETZUNG UND RECHTSKRAFT

§ 17 Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

• Planungsgrundlagen

Planverfasser: Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung & Raumordnung,
Franziskanerplatz 10/II, 8010 Graz,
Tel. 0316 827177, Fax DW 13, Mobiltel. 0676 5600138,
E-Mail ro.radaschitz@aon.at
Bearbeitung: Franz Radaschitz

Planungsunterlagen: Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.F. LGBL. 46/2012,
Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 in der zum Zeitpunkt der Erstellung des
Flächenwidmungsplanes gültigen Fassung LGBL. 13/2005
Stmk. Baugesetz i. d. F. LGBL. 83/2013
Flächenwidmungsplan 4.01 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

• Lage, Randbedingungen

zu §1 Rechtsgrundlage

Für das Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes ist das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 ausschlaggebend, für die Inhalte die zum Zeitpunkt des Beschlusses des Flächenwidmungsplanes geltende Fassung des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974.

Das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 regelt im §40 das Verfahren zur Bebauungsplanung, das Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 in §28 den Inhalt der Bebauungsplanung. §8 des Stmk. Baugesetzes enthält Bestimmungen und Verordnungsermächtigungen zu Freiflächen und Bepflanzungen, §11 zu Einfriedungen und lebenden Zäunen.

Baurechtliche Ausdrücke im Bebauungsplan werden gemäß den Begriffsbestimmungen im §4 des Stmk. Baugesetzes verwendet.

Mit dem Bebauungsplan soll eine Konzeption für die bauliche Struktur und die Erschließung sowie ein Rahmen für die bauliche Gestaltung und die Freiflächengestaltung vorgegeben werden.

zu §2 Planungsgebiet

Lage

Das Planungsgebiet liegt am südlichen Rand der Ortschaft Hönigsberg, rund 80 bis 200m von der den Ortsabschluss bildenden, in erhöhter Lage geführten Trasse der Semmering-Schnellstraße S6 entfernt. Die S6 ist durch Lärmschutzwände abgeschirmt.

Das Zentrum von Hönigsberg an der Grazerstraße ist etwa 500m entfernt.

Das Planungsgebiet ist über die Zimmersdorfasse, einer von der Grazerstraße in südliche Richtung bis zur Gemeindegrenze führenden Straße, erschlossen.

Im Bereich um die Grazerstraße steht ein gutes Nahversorgungsangebot zur Verfügung. Auf der Grazerstraße befindet sich auch die nächstgelegene Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Bedienqualität ist sehr gut.

Volksschule und Kindergarten sind nur rund 100m vom Planungsgebiet entfernt.

Naturräumliche Bedingungen

Im Süden / Südwesten grenzt das Planungsgebiet an den Zimmersdorfbach, der hier in einem durch Uferbefestigung geschaffenen künstlichen Bett ohne Uferbewuchs verläuft.

Westlich des Planungsgebietes ist er auf einer Länge von rund 60m überbaut.

Vom Bach steigt das Gelände leicht nach Nordosten an. Die Geländeneigung beträgt rund 4% im Norden und bis zu ca. 9% im Süden.

Das Gebiet wird derzeit als Wiese genutzt und ist ohne Baumbestand.

Umgebungsnutzung, Umgebungsbebauung, Gebietscharakter

Das Gebiet ist großteils von Wohngebieten umgeben, im Süden (teilweise Gemeindegebiet von Langenwang) grenzt Freiland an. Zwei hier bestehende Bauernhöfe verleihen dem Raum in diesem Abschnitt der Zimmersdorfasse einen dörflichen Charakter.

Markanter Punkt in der Zimmersdorfasse ist die Steindl-Kapelle westlich des Planungsgebiets, auf die die Zimmersdorfasse zuläuft und sich im Bereich der Kapelle platzartig erweitert. Die Bebauung um die Steindl-Kapelle und im gesamten Raum westlich der Zimmersdorfasse bis Gutenbrunn besteht fast ausschließlich aus Einfamilienhäusern. Überwiegend sind diese neueren Baudatums, eingeschösig und haben ein Satteldach über ausgebautem Dachraum.

Nördlich des Planungsgebietes schließt ein spärlich bebauter Bereich an. Unmittelbar an der nordwestlichen Zufahrt zum Planungsgebiet besteht ein größeres Wohnhaus (zweigeschoßig mit ausgebautem Dachgeschoß) mit ergänzenden Gebäuden auf einer ansonsten unbebauten größeren Fläche. Daran schließt das Areal einer Wohnbaugenossenschaft an (Wohnbaugenossenschaft "Schönere Zukunft"), das derzeit für Kleingärten genutzt wird, grundsätzlich aber als Bauplatz für den Geschoßwohnbau dient. Das Areal erstreckt sich von der Zimmersdorfasse bis zur Schulstraße, die als gerade Achse von der Grazerstraße zum südlichen Ortsrand führt.

Die Schulstraße ist von dichterem Bebauung geprägt. Im südlichen Abschnitt befindet sich die



Volksschule samt Kindergarten. Von der Schule bis zur Grazerstraße umfasst der Baubestand, von einem Gasthaus abgesehen, ausschließlich Geschößwohnanlagen, darunter die städtebaulich sehr markante Werksiedlung im Anschluss an die Grazerstraße.

Das Planungsgebiet liegt auf der Höhe der Volksschule und ist von dieser durch einen Bereich, der vor allem für eine Bebauung mit Reihen-/Doppelwohnhäusern vorgesehen ist, getrennt ("Kohlbacher-Siedlung"). Rund die Hälfte des Gebietes ist bebaut. Der bebaute Abschnitt liegt in direktem Anschluss an das Planungsgebiet. Die Häuser sind zweigeschoßig und haben ein flach geneigtes Pultdach.

Das Planungsgebiet ist von seiner Erschließung über die Zimmersdorfasse und dem Geländeverlauf (zum Zimmersdorfbach fallend) her dem kleinstrukturierten Umfeld der Zimmersdorfasse zuzuordnen.

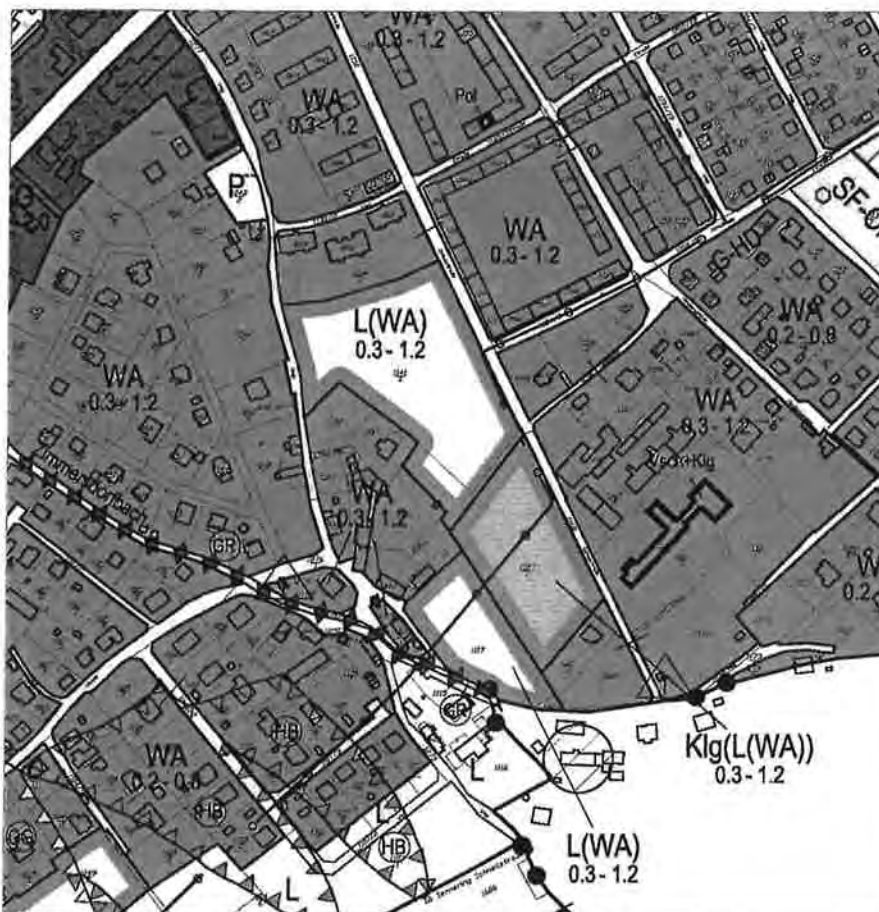
Eigentumsverhältnisse

Das gesamte Planungsgebiet ist im Besitz der Stadtgemeinde. Es wurde von ihr vor kurzem mit der Absicht gekauft, neue Einfamilienhausbauplätze zu schaffen.

zu §3 Zeichnerische Darstellung

Grundlage für die zeichnerische Darstellung ist die digitale Katastermappe, zur Verfügung gestellt von DI Helmuth Sommer, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, im Auftrag der Stadt Müzzuschlag. Der Kataster ist am aktuellen Stand (September 2013).

zu §4 Festlegungen des Flächenwidmungsplanes



Der Flächenwidmungsplan gibt im Bebauungsplan einzuhaltende Bestimmungen vor.

Der Bebauungsplan dient auch dazu, die Aufschließungserfordernisse nach dem Flächenwidmungsplan zu erfüllen.

Aufschließungsgebiete – als solches ist das Planungsgebiet im Flächenwidmungsplan festgelegt – sind nach §23 (3) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 (dieses bildete die Grundlage für den Flächenwidmungsplan 4.00 und den Flächenwidmungsplan 4.01) Gebiete im Bauland, die zum Zeitpunkt der Flächenwidmungsplanerstellung mangelhaft erschlossen sind oder öffentliche Interessen der Verwendung als vollwertiges Bauland entgegenstehen.

Nach dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes 4.00 und der Flächenwidmungsplanänderung 4.01 (diese betraf den angrenzenden Bereich an der Schulstraße) wurde der Gefahrenzonenplan neu erstellt. Außerdem liegen neue Lärmkarten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für den Schienenlärm (Südbahn)

und den Straßenlärm (Semmering-Schnellstraße S6) vor, die auch das Planungsgebiet betreffen.

Diese neuen Planungsgrundlagen sind im Flächenwidmungsplan noch nicht berücksichtigt.

Eine Anpassung ist von der Stadtgemeinde für die nächsten Monate geplant.

Sowohl der neue Gefahrenzonenplan als auch die Lärmsituation wurden im Bebauungsplan als Nutzungseinschränkung berücksichtigt (sh. nächster Absatz).

zu §5 Nutzungseinschränkungen

Erdgas-Hochdruckleitung

Die Lage der Leitung wurde anhand von digitalen Daten, die die Steirische Gas – Wärme GmbH bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes 4.00 zur Verfügung gestellt hat, ersichtlich gemacht. Die genaue Lage in der Natur ist in Absprache mit dem Leitungsbetreiber vor Ort festzustellen. Der Schutz der Leitung ist nicht nur für die Sicherstellung der Versorgung von Bedeutung, sondern auch, um Gefahren, die bei einer Beschädigung der Leitung ausgehen, zu vermeiden. Die Leitung und die Zugänglichkeit zu ihr sind durch Servitute gesichert.

Stromleitung

Die Leitung der Stadtwerke Mürzzuschlag quert derzeit das Planungsgebiet in der Verlängerung des Fußweges, der von der Schule Richtung Zimmersdorfasse führt. Da die Leitung nicht überbaut werden darf, führt sie zu einer Zerschneidung des südlichen Bauplatzes. Für die Leitung ist daher eine Verlegung in die neuen Wegflächen laut Bebauungsplan vorgesehen.

Wasserleitung

Die Leitung der Stadtgemeinde dient der lokalen Versorgung der Häuser im Umfeld der Steindl-Kapelle. Sie wurde vor kurzem neu verlegt und ist durch ihre Lage am Grundstücksrand so positioniert, dass sie zu keiner Einschränkung bei der Nutzung des Baugebietes führt. beachtet werden müssen aber auch hier Vorkehrungen zum Schutz der Leitung bei Grabungsarbeiten.

Wildbachgefahrenzonen

Der Gefahrenzonenplan wurde im Jahr 2011 revidiert. Er wurde von der Wildbach- und Lawinverbauung (WLV), Gebietsbauleitung Mittleres Murtal und Mürztal (DI Wilhelm Machold) verfasst und nach Verfahren gemäß dem Forstgesetz ministeriell (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) genehmigt. Er stellt eine in der örtlichen Raumplanung zu berücksichtigende Planungsgrundlage dar.

Innerhalb von roten Gefahrenzonen besteht ein grundsätzliches Bauverbot, innerhalb der gelben Gefahrenzone ist im bestehenden Bauland eine Bebauung mit Auflagen, die von der WLV festgelegt werden, möglich.

Das Planungsgebiet fällt nur im Randbereich nahe dem Zimmersdorfbach in die Gefahrenzone. Betroffen ist im Wesentlichen die neu festgelegte Verkehrsfläche, darüber hinaus nur ein schmaler Streifen auf den Bauplätzen 3 und 4, wobei auf diesem Streifen aufgrund der Festlegungen im Bebauungsplan eine Bebauung (auch Nebengebäude) ausgeschlossen ist. Zu berücksichtigen sind die Gefahrenzonen im Einvernehmen mit der WLV bei der Planung und Ausführung der Erschließungsstraße und ergänzenden Anlagen (zB Zäune).

Lärm

Nach den Lärmkarten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übersteigt der Lärm von der S6 auf einem Teil des Planungsgebietes, der Lärm von der Bahn im gesamten Planungsgebiet die maßgeblichen Richtwerte, allerdings jeweils nur im Zeitraum Nacht und nur um einige dB.

Die Lärmkarten sind eine in der örtlichen Raumplanung zu berücksichtigende Planungsgrundlage. Sie sind unter der Adresse laerminfo.at im Internet einsehbar.

Die Stadtgemeinde hat als Grundlage für eine die Immissionen berücksichtigende Bebauungsplanung Herrn DI Rath, Zivilingenieur für Bauwesen, mit einer Untersuchung der Lärmsituation beauftragt. Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass die Belastungen, anders als die Berechnung der Lärmkarten zeigen, nicht über den Richtwerten liegen. Da mit der örtlichen

Untersuchung eine spezifischere Grundlage vorliegt als mit den großräumigen Lärmkarten, wird diese örtliche Untersuchung als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Die schalltechnische Stellungnahme von DI Rath, die im Anhang angeschlossen ist, zeigt die Lärmsituation im Detail.

Da die Belastung nur knapp unterhalb der Richtwerte liegt, sollten Schlafräume, um die Belästigung zu mindern, so angelegt werden, dass sie nicht (ausschließlich) zur S6 - laut Stellungnahme DI Rath die maßgebliche Schallquelle - orientiert sind.

• **Bebauung**

zu §6 Bauplätze und §7 Bebauungsweise

Ausgangspunkt der Bauplatzteilung ist eine offene Einfamilienhausbebauung.

Die Stadtgemeinde hat das Grundstück zum Zweck angekauft, für diese Bebauungsweise Bauplätze zu schaffen.

Mürzzuschlag ist nach wie vor von Abwanderung betroffen. Einen der Gründe sieht die Stadt in der mangelnden Verfügbarkeit von Einfamilienhausbauplätzen. Während der Geschoßwohnbau im Angebot gut abgedeckt ist (vorhandene Flächenreserven, mehrere Neubauten in den letzten Jahren, laufende Verbesserungsmaßnahmen bei den Wohnhäusern der Stadt) kann die Nachfrage im Einfamilienhausbau nicht bedient werden. Deshalb soll das Planungsgebiet für diese Wohnform genutzt werden.

Einfamilienhausbauplätze, die die Stadtgemeinde in den letzten Jahren bereitgestellt hat, fanden innerhalb von wenigen Jahren Abnehmer und wurden bebaut (Wohngebiete Sonnenring und Scheibenweg). Auch für das Planungsgebiet gibt es bereits Interessenten und Vorvereinbarungen.

Die offene Einfamilienhausbebauung entspricht auch dem Gebietscharakter an der Zimmersdorfasse. So wie die östlich angrenzende Bebauung mit Doppelhäusern eine Abstufung von der dichteren Bebauung an der nördlichen Schulstraße (einschließlich des noch unbebauten Grundstücks der Wohnbaugenossenschaft "Schönere Zukunft") nach außen bildet, bildet die vorgesehene Bebauung im Planungsgebiet nun eine weitere Abstufung zum von Einfamilienhäusern geprägten Umfeld in der Zimmersdorfasse.

Der Bauplatzteilung liegt ein von DI Helmuth Sommer, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, im Auftrag der Stadtgemeinde erstellter Teilungsentwurf zugrunde. Dem Entwurf von DI Sommer sind umfangreiche Überlegungen der Stadtplanung zu den Erschließungsmöglichkeiten und den Vermarktungschancen vorangegangen. Von besonderem Einfluss war auch die schräg über das Gebiet verlaufende Erdgas-Hochdruckleitung, die die Teilungsmöglichkeiten einschränkt.

Berücksichtigt sind in der Planung auch Wünsche der östlichen Anrainer nach einer Erweiterung ihrer Grundstücke, um einen etwas größeren Gartenraum zur Verfügung zu haben.

Die Bauplatzgrößen entsprechen den ortsüblichen Einfamilienhausbauplätzen in der Umgebung (Zimmersdorfasse, Gutenbrunnstraße, Sonnenring).

Die Bauplätze sind in der zeichnerischen Darstellung durch Anbindung an Katasterpunkte und durch Maße fixiert. Geringe Abweichungen beeinträchtigen die Absichten des Bebauungsplanes nicht (es spielt für das bauliche Konzept keine Rolle, ob ein Bauplatz etwas größer, ein anderer etwas kleiner ist). Die Grenzen können daher bei der tatsächlichen Teilung durch den Vermesser in beschränktem Maße geändert werden.

zu §8 Bebauungsdichte

Die Bebauungsdichte (Verhältnis der Bruttogeschoßfläche zur Bauplatzfläche) wurde gegenüber dem Flächenwidmungsplan verändert.

Sowohl die Mindest- als auch die Maximaldichte wurden der Einfamilienhausbebauung, auf die der Bebauungsplan abzielt, angepasst.

Die Begrenzung der Maximaldichte bedeutet eine Einschränkung, die in den benachbarten Baugebieten nicht gilt. Dies ist dadurch begründet, dass mit dem Bebauungsplan im Gegensatz

zu den benachbarten Gebieten die Bauplatzgrößen, die Geschossanzahl und die bebaubaren Bereiche festgelegt sind. Der festgelegte Wert von 0,6 bedeutet für die festgelegte Bebauung einen – auch aufgrund des weit gefassten Rahmens im Flächenwidmungsplan - großzügig bemessenen Spielraum. Berücksichtigt ist dabei, dass auch zB eine Doppelhausbebauung auf den Bauplätzen möglich sein soll. Vom kleinsten Bauplatz ausgehend und unter Einrechnung von Flächen für Garagen und Nebengebäude lässt der Wert noch etwas Luft nach oben. Für den Bauplatz Nr. 3 (kleinster Bauplatz) ergibt sich bei Maximaldichte eine Bruttogeschoßfläche von ca. 440m².

Die Mindestdichte wird am Bauplatz 1 (größter Bauplatz) bei einer Bruttogeschoßfläche von 203m² erreicht.

Eine Unterschreitung der im Flächenwidmungsplan festgelegten Dichte ist nach der Bebauungsdichteverordnung 1993 "nach Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Raumplanung zulässig, wenn dem städtebauliche Gründe, Gründe im Sinne des Ortsbildschutzes oder naturräumliche Gegebenheiten und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen." (§4). Dieses Gutachten wird in den Bebauungsplan eingebunden.

Gutachten zur Unterschreitung der Mindestdichte auf 0,2

- Befund: siehe Erläuterungen zum Bebauungsplan
- Gutachten:

Die im Flächenwidmungsplan festgelegte Dichte bildet den Rahmen für eine kleinstrukturierte Bebauung auf kleinen Grundstücken bis zu einer sehr dichten Bebauung.

Eine dichte, groß strukturierte Bebauung stellt jedoch einen Widerspruch zum Gebietscharakter dar. Zu beachten ist auch, dass mit der Bebauung östlich des Planungsgebietes eine kleinteilige Struktur vorhanden ist und der ursprünglich zusammenhängend durchgehende Raum von der Zimmersdorfasse zur Schulstraße nicht mehr vorhanden ist. Der Bereich hat eine Vorprägung erhalten, die auch für die Bebauung am Planungsgebiet eine kleinstrukturierte Bebauung nahe legt. Das Planungsgebiet ist aufgrund seiner Lage (Gelände, Erschließung) dem Raum um die Zimmersdorfasse zuzuordnen. Der Gebietscharakter dieses Raumes wird von Einfamilienhausbebauung bestimmt.

Die vorgesehene Einfamilienhausbebauung am Planungsgebiet entspricht diesem Gebietscharakter und fügt sich daher in das Ortsbild ein.

Eine Ortsbildschutzzone ist nicht festgelegt.

Städtebauliche Gründe und Gründe im Sinne des Ortsbildschutzes stehen daher der Unterschreitung der im Flächenwidmungsplan festgelegten Mindestdichte nicht entgegen.

Naturräumliche Gegebenheiten spielen bei der Bebauung keine Rolle, da das Grundstück keine topographischen Besonderheiten zeigt und keine in Form einer dichteren Bebauung zu berücksichtigende naturräumlichen Elemente vorhanden sind bzw. andere naturräumliche Rahmenbedingungen (Gefahrenzone, Zimmersdorfbach) ebenfalls nicht die Einhaltung einer bestimmten Dichte erfordern.

Die Größe der Bauplätze entspricht den ortsüblichen Bauplatzgrößen für Einfamilienhausbauplätze. Die Nutzung eines solchen Bauplatzes mit einer (1) Wohneinheit ist gebietstypisch. Die im Bebauungsplan vorgesehene Bebauung steht daher in keinem Widerspruch zum öffentlichen Interesse an einer bodensparenden Siedlungsentwicklung.

Ein weiteres öffentliches Interesse ist, Bauflächen entsprechend dem Bedarf bereitzustellen.

Die Stadtgemeinde als Träger dieses öffentlichen Interesses verfolgt mit der im Bebauungsplan festgelegten Zahl der Bauplätze und deren Ausmaße genau diese Absicht: Es sollen Bauflächen geschaffen werden, für die eine Nachfrage besteht, und die dazu beitragen können, Wohnbedürfnisse abzudecken, die zu einer Verminderung der Abwanderung führen. Sonstige öffentliche Interessen, die mit der Dichteunterschreitung zusammen hängen könnten, sind nicht auszumachen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Bedingungen, die eine Unterschreitung der Bebauungsdichte nach den Bestimmungen der Bebauungsdichteverordnung zulassen, erfüllt sind.

zu §9 Bebauungsgrad

Der Bebauungsgrad (Verhältnis der bebauten Fläche zur Bauplatzfläche) wurde weitgehend offen gehalten, da mit den Vorgaben von Bebauungsdichte und Geschosßanzahl das Maß der baulichen Nutzung für die angepeilte Struktur schon ausreichend abgesteckt ist.

Der festgelegte Wert von 0,3 ergibt sich aus der Maximaldichte bei zweigeschosßiger Bebauung und dem Ziel einer kleinstrukturierten offenen Bebauung, die mit einem überwiegenden Anteil an Freiflächen einhergeht.

zu §10 Abstände

Für Gebäude innerhalb der einzelnen Bauplätze sowie für Nebengebäude wurde von der im Baugesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, geringere als die ansonsten gültigen Mindestabstände zuzulassen (§13 Abs. 7 und Abs. 8). Damit soll von vornherein ein größerer Spielraum für die Bauplanung geschaffen werden, der keine nachteiligen Auswirkungen erwarten lässt.

Die Baugrenzlinien sind zu den Bauplatzgrenzen zwischen den einzelnen Bauzonen sowie zu den Grundstücken im Nordwesten und Nordosten aufgrund der schmalen Bauplatzbreiten, der Topografie und mit Rücksicht auf die Optimierung von Freiflächen im gut besonnten Bereich mit dem Minimalmaß, dem Grenzabstand laut Baugesetz für eine eingeschosßige Bebauung (inkl. ausgebauter Dachgeschosße), festgelegt. Im Verordnungswortlaut wurde klar gestellt, dass die Mindestabstände nach dem Baugesetz aber unabhängig davon eingehalten werden müssen. Bei einer zweigeschosßigen Bebauung sowie zum derzeitigen benachbarten Bauzustand an der Grundgrenze im Nordwesten ergeben sich daher größere Abstände.

zu §11 Lage und Stellung der Gebäude

Lage und Ausrichtung der Gebäude orientieren sich am Gelände, den Bauplatzformen und den Himmelsrichtungen. Zugleich wird so am Zimmersdorfbach die Raumbildung eher schwach gehalten und der Charakteristik der gegenüberliegenden Bebauung (Bauernhöfe) angeglichen, eine Offenheit im Straßenraum am Ortsrand erzeugt und die Bebauung dafür in einen visuellen Zusammenhang mit dem nordöstlich angrenzenden Baubestand gesetzt.

Es spielt dabei keine Rolle, wenn die Gebäude zueinander versetzt sind, daher wurden die Bauzonen großzügig gehalten.

Für Nebengebäude bzw. Carports / Garagen wurde eine Ausnahme von der Baugrenzlinie festgelegt, um zB Carports nahe an der Straße oder eine Gartenhütte im Randbereich der Bauplätze platzieren zu können. Der dennoch einzuhaltende Mindestabstand von der Straße soll dazu beitragen, den Straßenraum nicht einzuengen und Raum für eine Bepflanzung am Grundstücksrand freizuhalten. Weiters muss, wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen folgend, die – ohnehin nur ungefähr bis zu diesem Abstand von der Straße reichende – gelbe Gefahrenzone freigehalten werden. Um eine Verhüttelung zu vermeiden, wurde die Ausnahme auf ein Bauwerk beschränkt. Nebengebäude innerhalb der Baugrenzlinien sollten aus demselben Grund entweder an die Hauptgebäude angebaut oder ihre Funktion überhaupt in die Hauptgebäude integriert werden.

Da Nebengebäude und Garagen für die bauliche Struktur nur von sekundärer Bedeutung sind, gelten für sie die festgelegten Baugrenzlinien nicht. Der dennoch einzuhaltende Mindestabstand von der Straße soll dazu beitragen, den Straßenraum nicht einzuengen, Raum für eine Bepflanzung am Grundstücksrand freizuhalten und die gelbe Gefahrenzone von einer Bebauung auszuklammern.

Die Ausrichtung der Gebäude auf den Bauplätzen 1 und 2 ist sowohl in (ungefährer) Richtung der Höhengichten als auch in Richtung der Falllinie möglich. Hier ist das Gelände flacher als im südöstlichen Teil und den Zug der Straße aufzunehmen ist nicht von Bedeutung. Am Bauplatz 2 wird damit auch ein Spielraum geschaffen, um leichter mit der Einschränkung durch die Freihaltezone entlang der Erdgas-Hochdruckleitung umgehen zu können.

Auf den Bauplätzen 3 und 4, wo das Gelände stärker fällt, wurde dagegen nur eine Ausrichtung festgelegt, um den Zug der Straße und den Geländeverlauf aufzunehmen und zu vermeiden, dass die Kellergeschosße der Gebäude zu hoch aus dem Gelände treten, wodurch auch der

Bezug zur gut besonnten Gartenzone geschwächt würde. Außerdem ergibt sich bei dieser Ausrichtung, dass im zur S6 näher liegenden Bereich die Schmalseiten (Giebelseiten) der Häuser zur Lärmquelle gerichtet sind.

Für die Wirkung im Orts-, Straßen- und Landschaftsbild ist die Grundform ausschlaggebend. Gebäudeteile von untergeordneter Dimension - Anbauten (zB Windfänge, Wintergärten) aber auch Grundrissvariationen wie L- oder T-förmige Grundrisse – sind daher möglich.

zu §12 Dachformen und Dächer

Aufgrund der unterschiedlichen Dachformen in der Umgebung (flache Dächer im nordöstlich angrenzenden Gebiet, überwiegend Satteldächer, teilweise aber auch andere Dachformen südwestlich) wurde auch im Planungsgebiet keine einheitliche Dachform festgelegt.

Um die Formenvielfalt der Dächer aber nicht ausufern zu lassen, wurden die möglichen Dachformen auf Varianten beschränkt, die sich im Baubestand der Umgebung bereits in ortsbildrelevanter Häufigkeit finden und die Dachneigungen eingegrenzt, sodass sich ähnliche Gebäudegesamthöhen ergeben.

Festgelegt sind neben Satteldächern mit 35° bis 45° Neigung – also Steildächern - Flachdächer und flache Pultdächer über zweigeschossigen Gebäuden. Letztere sind in ihrer Erscheinungsform sehr ähnlich (2-geschoßig, Dach in der Ansicht nicht oder kaum in Erscheinung tretend), sie sind daher als eine Variante zu sehen.

zu §13 Höhe der Gebäude

Um zu große Unterschiede zwischen den Gebäuden zu vermeiden und um zu erreichen, dass die Häuser mit dem Gelände in Beziehung stehen und sich an den Bestand in der Umgebung anpassen, wurde die Höhenentwicklung der Gebäude – mit der Festlegung der Geschosßanzahl und der Traufhöhe – eingeschränkt. Die Traufhöhen sind so gewählt, dass keine unpassend hohen Gebäude entstehen, dennoch aber ein Spielraum in der Sockel- und Kniestock- / Dachzone verbleibt.

• Verkehrsanlagen, Ver- und Entsorgung

Das Planungsgebiet ist technisch voll erschlossen. Anschlussmöglichkeiten an die Wasserversorgung, den Kanal und die Stromversorgung sind am Planungsgebiet oder in unmittelbarer Nähe vorhanden.

zu §14 Verkehrserschließung

Das Gebiet ist von außen durch die Zimmersdorfasse erschlossen. Die öffentliche Fläche umgrenzt die Steindl-Kapelle und ein südlich anschließendes Wohnhaus. Der östliche Zweig führt zum Planungsgebiet, ist allerdings hier nicht ausgebaut. Im Süden ist das Planungsgebiet ein weiteres Mal an die Zimmersdorfasse angebunden.

Die Erschließungsstraße ist so angelegt, dass sie die beiden Anbindungspunkte verbindet. Eine wegen der Gefahrenzone problematische Überbrückung des Zimmersdorfbaches wird so vermieden und die im Bereich südlich des Zimmersdorfbaches sehr schmale Straße wird umgangen.

Um die Erschließung nicht direkt am Wohnhaus südlich der Steindl-Kapelle vorbeizuführen (die Straße liegt wegen des Geländeverlaufes hier ungefähr in Fensterbankhöhe), ist von der Stadtgemeinde vorgesehen, die an das Wohnhaus angrenzende Fläche an den Besitzer des Wohnhauses zu verkaufen (derzeit ist ein Teil an ihn verpachtet) und mit der Erschließungsstraße etwas abzurücken.

Die Breite der Straße lässt neben der Fahrbahn noch Platz, der im öffentlichen Straßenraum erforderlich ist (für das Abstellen von Besucher-Fahrzeugen, Platz für die Schneeräumung, Böschung am Zimmersdorfbach etc.). Die Breite der Fahrbahn ist der Funktion entsprechend nur für einen Wohnweg ausgelegt.

zu §15 Oberflächenentwässerung

Die Festlegungen zur Oberflächenentwässerung folgen wasserwirtschaftlichen Zielen, die Vorgaben für die örtliche Raumplanung sind (Vermeidung weiterer Hochwasserbelastung, Rückhalten des abfließenden Wassers und Bodeninfiltration), und berücksichtigen von der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost bekannt gegebene Interessen.

• Freiflächen und sonstige Anlagen

zu §16 Grüngestaltung, Zäune

Begrünung und Bepflanzung sind für das Orts- und Landschaftsbild (Einbindung der Bebauung in den Landschaftsraum, Akzentuierung des baulich genutzten Raumes) wichtige Gestaltungselemente. Daraus resultieren die Festlegungen für die Grüngestaltung und den Versiegelungsgrad.

Von besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild ist auch eine in das Gelände eingepasste Bebauung und damit zusammenhängend der sorgsame Umgang mit Geländeänderungen. Deshalb wurde festgelegt, dass diese gering zu halten sind. Damit ist gemeint, dass sich die Maßnahmen an funktionellen Erfordernissen orientieren sollen. So sind Abgrabungen oder Aufschüttungen für einen Zugangsweg, die Einfahrt in eine Garage oder für die Anlage einer dem Haus zugeordneten Freifläche bzw. Terrasse innerhalb dieser Bestimmung möglich. Wo die Maßnahme aber in keinem Verhältnis zu ihrem Nutzen steht - z.B. die komplette Einebnung ganzer Grundstücksteile oder die Anlage überdimensionierter Einfahrten - kann die Baubehörde auf Grundlage dieser Bestimmung eine Überarbeitung des Vorhabens fordern. Aufgrund der nur geringen Hangneigungen sind keine Stützbauwerke erforderlich, Angleichungen des Geländes können auf verträglichere Art mit Wiesenböschungen hergestellt werden. Daher wurden im Verordnungswortlaut Stützbauwerke ausgeschlossen.

Mit der Höhenbeschränkung von Zäunen soll eine visuelle Durchlässigkeit erreicht und die visuelle Einengung des Straßenraumes vermieden werden. Dies ist ein in weiten Teilen vorhandener Wesenszug des Bestandes und für das äußere Erscheinungsbild bedeutend. Die Begrenzung der Höhe von Zäunen dient somit, in Übereinstimmung mit §11 des Stmk. Baugesetzes, dem Schutz des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes.

• Umsetzung und Rechtskraft des Bebauungsplanes (§17)

Nach den Bestimmungen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (§40) müssen beim Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke angehört und der Entwurf über mindestens acht Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht aufgelegt und öffentlich kundgemacht werden.

Wenn dies im Sinn der Raschheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit liegt, kann anstelle eines Auflage- ein Anhörungsverfahren durchgeführt werden. Anzuhören sind in diesem Fall die Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke.

Für die vorliegende Änderung wurde ein Anhörungsverfahren durchgeführt.

Da das Gebiet nur eine kleine Fläche umfasst, deren Bedeutung auf das lokale Umfeld begrenzt ist, ist das Anhörungsverfahren zweckmäßig. Durch die persönliche Anhörung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke ist auch eine bürgernahe Beteiligung im Verfahren gesichert.

Während der Anhörungsfrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Nach der Anhörung werden der Bebauungsplan und die Einwendungen dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Die Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit. Der beschlossene Bebauungsplan ist nach der Gemeindeordnung 2 Wochen kundzumachen. Er tritt mit dem darauf folgenden Tag in Kraft. Spätestens einen Monat nach der Kundmachung muss er der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt werden

Verfahrensablauf:

- Anhörung von 19.11.2013 bis 5.12.2013
- Einwendungen und Stellungnahmen:
 - Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung,
 - Baubezirksleitung Obersteiermark Ost – Wasser, Umwelt und Baukultur,
 - Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Ost,
 - Stadtwerke Mürzzuschlag,
 - Dr. Manuela Hiller, Anrainerin
- Änderungen gegenüber dem Anhörungsentwurf:
 - Aufgrund der Einwendungen der Abteilung 13 wurden Änderungen bei den Festlegungen zu Nebengebäuden (§11 Lage und Stellung der Gebäude; Beschränkung von Nebengebäuden außerhalb der Baugrenzlinien) und zu Geländeänderungen (§16 Grüngestaltung, Zäune; Geländeänderungen nur in Form von natürlichen Böschungen) vorgenommen und die Erläuterungen ergänzt.
 - Aufgrund der Einwendung der Baubezirksleitung wurden im §15 – Oberflächenentwässerung Ergänzungen vorgenommen:

Da diese Änderung nur den Grundeigentümer im Planungsgebiet und damit die Stadtgemeinde selbst betrifft, war keine erneute Anhörung erforderlich.
- Beschluss durch den Gemeinderat am
- Rechtskraft am

ANHANG

- Schalltechnische Stellungnahme
Verfasser DI Reinhard Rath, Zivilingenieur für Bauwesen
- Teilungsentwurf
Verfasser DI Helmuth Sommer, Ingenieurkonsulent für
Vermessungswesen



Schalltechnische Stellungnahme

Hönigsberg
„Weber Gründe (Zimmersdorf)“
Grundstück Nr. 1117 und 1120

Projekt Nr.: 13119

Auftraggeber: Stadtamt Mürzzuschlag
Wiener Straße 9
A- 8680 Mürzzuschlag

Mürzzuschlag, im November 2013

DI Reinhard Rath



1.) GEGENSTAND:

Es wird beabsichtigt, im Bereich Zimmersdorf in Hönigsberg die Grundstücke Nr. 1117 und 1120 als WA (Wohnen Allgemein) auszuweisen, dieses Grundstück soll in Bauparzellen geteilt und einer Wohnbebauung zugeführt werden. Südlich liegt in erhöhter Lage die S 6 und diese bestimmt die Immissionen auf dem ggstl. Grundstück. Die nordwestlich des Grundstückes geführte ÖBB Strecke Wien – Spielfeld/Straß liegt in einem Abstand von ca. 560 m und wird durch Gebäude und Topografie abgeschirmt.

Es ist eine schalltechnische Beurteilung im Sinne der ÖNORM S 5021 durchzuführen, es wird in dieser Stellungnahme zur weiteren Verwendung auch auf die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, §2- „Zulässige Lärmbelastung“- eingegangen.

1.1 Beurteilungsgrundlagen:

- ÖNORM S 5021 Teil 1 Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung.
- ÖAL Richtlinie Nr. 36, Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung, Erstellung von Schallimmissionsplänen und Konfliktplänen und Planung von Lärminderungsmaßnahmen“
- Planunterlagen GIS
- RVS 04.02.11
- ONR 305011 - Schienenverkehr
- Steierm. Wohnbauförderungsgesetzes 1993“, i.d.g.F



1.2) Quellenangabe:

Zusätzliche Planunterlagen Lageplan : Quelle GIS

JDTV: GIS Steiermark Digitaler Atlas

1.3) Schalltechnische Begriffe:

Energieäquivalenter Dauerschallpegel $L_{A,eq}$

Das ist die Einzahlangabe, die zur Beschreibung von Schallereignissen mit schwankendem Schalldruckpegel dient. Der energieäquivalente Dauerschallpegel wird als jener Schalldruckpegel errechnet, der bei dauernder Einwirkung dem unterbrochenen Geräusch oder Geräusch mit schwankendem Schalldruckpegel energieäquivalent ist.



2.) BEFUND:

2.1) Lärmquellen in der Umgebung:

Das gegenständliche Grundstück Nr. 1117 und 1120 ist vor allem durch die südlich geführte S 6 belastet.

Der Bahnverkehr der ÖBB liegt nordwestlich in einem Abstand von ca. 560 m und wird von den dazwischen liegenden Gebäuden abgeschirmt

2.2) Berechnung und Darstellung:

Für die die Berechnung und Darstellung der Immissionssituation durch den Straßenverkehr wurde mit Hilfe der Software Cadna A eine computerunterstützte Immissionsberechnung für alle relevanten Lärmquellen und Topographie durchgeführt.

Die Berechnungen wurden für die Situation bei Tag (06:00 -22:00) und NACHT (22.00 – 06.00 Uhr) durchgeführt. Die flächenhafte Darstellung der Ergebnisse für die Immissionsbelastung gibt in den Lärmkarten für 4 m Höhe einen exakten und anschaulichen Überblick über die akustische Situation des gegenständlichen Gebietes.

Die Berechnungsergebnisse der verkehrsbeeinflusster Messpunkte wurden entsprechend der RVS 04.02., sowie der ONR 305011 – Schienenverkehr, auf die aus dem jährlichen durchschnittlichen Tagesverkehr (JDTV) abgeleitete „maßgebende stündliche Verkehrsstärke“, bzw. Zugsfrequenzen, ermittelt. Auf diese Weise erhält man einen charakteristischen Kennwert für die durchschnittliche Verkehrslärmbelastung an den Immissionspunkten.

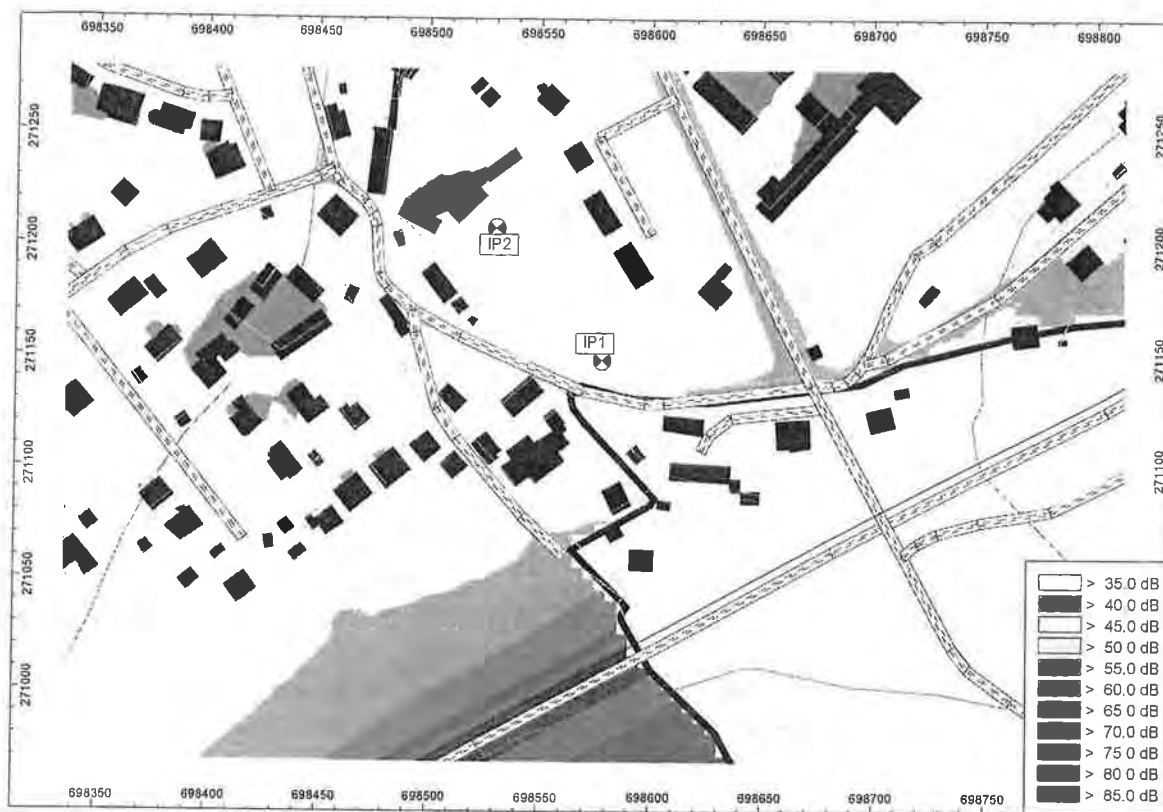
Der JDTV für die S6 wird im GIS mit 18800 Kfz/24h und einem Lkw-Anteil von 10% angegeben.

Für die Immissionsberechnung der Bahnlinie der ÖBB – Wien-Spielfeld wurden die Emissionsdaten der Schienenverkehrskarte der ÖBB für den Streckenbereich Bruck an der Mur - Mürzzuschlag 2012 verwendet und eine computerunterstützte Immissionsberechnung mit Lärmkarte, mittels der Software Cadna A, nach ONR 305011, für 4 m Höhe durchgeführt.

2.3) LÄRMKARTE STRASSE- BESTAND TAG:



Bestand 2013: Immissionsbelastung Straßenverkehr bei Tag 06:00 – 22:00 Uhr



2.3.1) Teilpegel Straße- Bestand bei Tag:

Quelle			Teilpegel Tag	
Bezeichnung	M	ID	IP1	IP2
Zimmersdorfasse I		W	48.0	38.5
Gutenbrunnasse I		W		17.5
Sonnenring		W		12.2
S6		S 6	49.3	47.0
Schulstraße		W	35.7	32.4
Zimmersdorfasse II		W		21.7
Granitzenbauerweg		W	14.2	11.5
Granitzenbauerweg		W		24.8

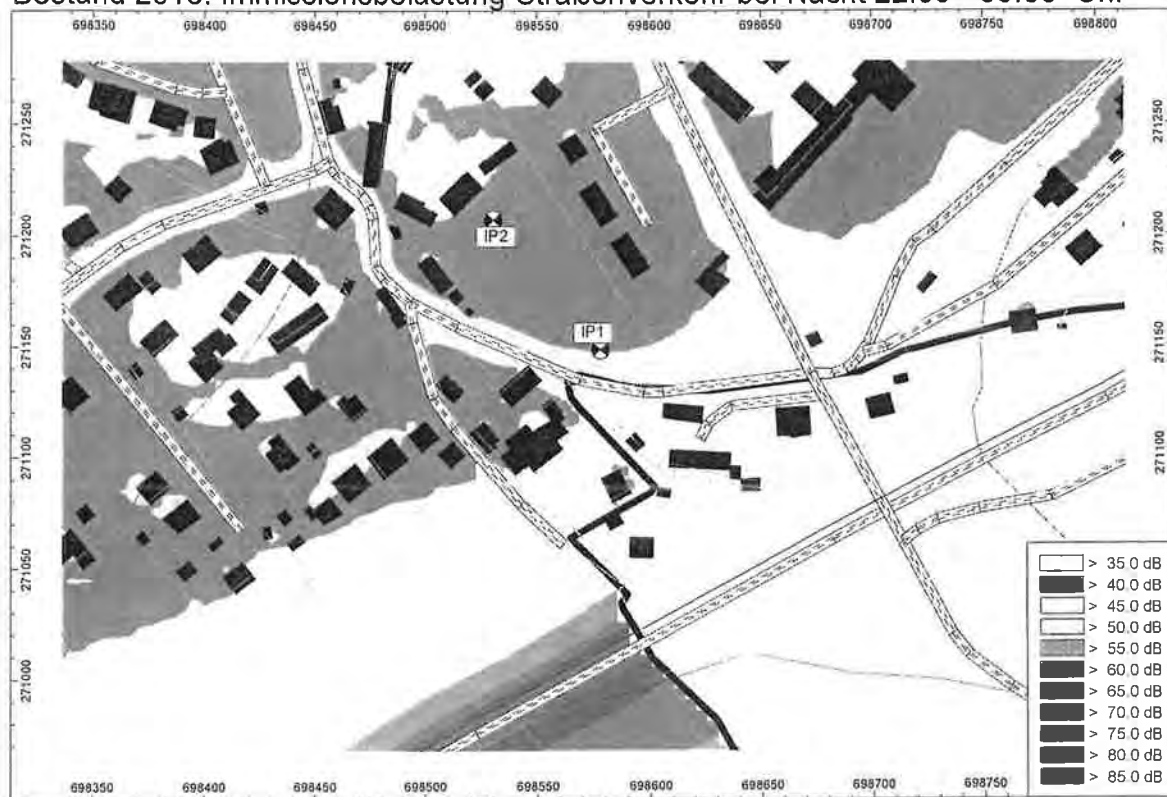
2.3.2) Immissionspunkteberechnung Straße- Bestand:



Bezeichnung	Pegel Lr		Richtwert		Höhe		Koordinaten		
	Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dBA)	Nacht (dBA)			X (m)	Y (m)	Z (m)
IP1	51.8	44.8	0.0	0.0	4.00	r	698578.13	271148.13	674.66
IP2	47.8	41.2	0.0	0.0	4.00	r	698530.62	271206.82	669.50

2.4) LÄRMKARTE STRASSE- BESTAND NACHT:

Bestand 2013: Immissionsbelastung Straßenverkehr bei Nacht 22:00 - 06:00 Uhr





2.4.1) Teilpegel Straße- Bestand bei Nacht:

Quelle			Teilpegel Nacht	
Bezeichnung	M	ID	IP1	IP2
Zimmersdorfgrasse I		W	39.9	30.4
Gutenbrunngrasse I		W		9.4
Sonnenring		W		4.2
S6		S 6	43.0	40.7
Schulstraße		W	27.6	24.4
Zimmersdorfgrasse II		W		13.6
Granitzenbauerweg		W	6.1	3.5
Granitzenbauerweg		W		14.9

2.4.2) Immissionspunktberechnung Straße- Bestand:

Bezeichnung	Pegel Lr		Richtwert		Höhe	Koordinaten		
	Tag	Nacht	Tag	Nacht		X	Y	Z
	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(m)	(m)	(m)	(m)
IP1	51.8	44.8	0.0	0.0	4.00	698578.13	271148.13	674.66
IP2	47.8	41.2	0.0	0.0	4.00	698530.62	271206.82	669.50

Nach der Berechnung der Immissionen von Straßen ist ersichtlich, dass die S 6 die Immissionen auf dem ggstl. Bauland bestimmt



Bericht (Hönigsb.cna)

Strassen

Bezeichnung	M.	ID	LTAeq			Zählarten		genaue Zählarten												zul. Geschw.		RQ	f
			Tag (dBA)	Abend (dBA)	Nacht (dBA)	DTV	Str. typ	MSV			ps (%)			leicht (%)			lärmarm (%)			Pkw (km/h)	Lkw (km/h)		
Teichgasse		W	54,7	51,2	46,0			3,2	1,5	0,5	5,0	5,0	5,0	90,0	90,0	90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50	1	1	1
Zimmersdorfasse I		W	63,1	59,7	55,1	300	lokal													50	1	1	1
Feldgasse		W	54,7	51,2	46,6			3,2	1,5	0,5	5,0	5,0	5,0	90,0	90,0	90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50	1	1	1
Kurze Gasse		W	54,7	51,2	46,6			3,2	1,5	0,5	5,0	5,0	5,0	90,0	90,0	90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50	1	1	1
Gutenbrunnengasse II		W	54,7	51,2	46,6			3,2	1,5	0,5	5,0	5,0	5,0	90,0	90,0	90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50	1	1	1
Feistritzgasse		W	54,7	51,2	46,6			3,2	1,5	0,5	5,0	5,0	5,0	90,0	90,0	90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50	1	1	1
Gutenbrunnstraße IV		W	54,7	51,2	46,6			3,2	1,5	0,5	5,0	5,0	5,0	90,0	90,0	90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50	1	1	1
Gutenbrunnengasse I		W	63,1	59,7	55,1	300	lokal													50	1	1	1
Sonnenring		W	57,7	54,2	49,6			6,4	2,9	1,0	5,0	5,0	5,0	90,0	90,0	90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50	1	1	1
Sonnenring		W	57,7	54,2	49,6			6,4	2,9	1,0	5,0	5,0	5,0	90,0	90,0	90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50	1	1	1
Gutenbrunnstraße III		W	54,7	51,2	46,6			3,2	1,5	0,5	5,0	5,0	5,0	90,0	90,0	90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50	1	1	1
Hochweg		W	59,2	57,0	50,4	150	Anliegerstraße													50	1	1	1
S6		S 6	88,2	86,0	81,9			1128,0	676,8	263,2	10,0	10,0	10,0	25,0	25,0	25,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	130	1	1	1
Neubaugasse		W	57,7	54,2	49,6			6,4	2,9	1,0	5,0	5,0	5,0	90,0	90,0	90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50	1	1	1
Hans Freidorfer-Gasse		W	59,3	57,0	50,4	150	Anliegerstraße													50	1	1	1
Bärenkogelweg		W	57,8	54,4	49,8			6,4	2,9	1,0	5,0	5,0	5,0	90,0	90,0	90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50	1	1	1
Bärenkogelweg		W	57,8	54,4	49,8			6,4	2,9	1,0	5,0	5,0	5,0	90,0	90,0	90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50	1	1	1
Schulstraße		W	64,7	61,3	56,6	400	lokal													50	1	1	1
Lechenweg		W	54,9	51,5	46,9			3,2	1,5	0,5	5,0	5,0	5,0	90,0	90,0	90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50	1	1	1
Veitlbauergasse		W	55,0	51,6	46,9			3,2	1,5	0,5	5,0	5,0	5,0	90,0	90,0	90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50	1	1	1
Paarweg		W	59,6	57,2	50,5	150	Anliegerstraße													50	1	1	1
Zimmersdorfasse II		W	56,3	52,8	48,2			3,2	1,5	0,5	5,0	5,0	5,0	90,0	90,0	90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50	1	1	1
Granitzenbauerweg		W	63,3	59,8	55,2			9,6	4,4	1,5	5,0	5,0	5,0	90,0	90,0	90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50,0/90,0	50	1	1	1
Granitzenbauerweg		W	54,8	51,6	45,0	50	Anliegerstraße													30	1	1	1

Immissionspunkte

Bezeichnung	M.	ID	Pegel Lr			Richtwert			Nutzungsart		Höhe (m)	Koordinaten		
			Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Abend (dBA)	Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Abend (dBA)	Gebiet	Auto		X (m)	Y (m)	Z (m)
IP1			51,8	44,8	49,1	0,0	0,0	0,0	x	Gesamt	4,00	698578,13	271148,13	674,66
IP2			47,8	41,2	45,4	0,0	0,0	0,0	x	Gesamt	4,00	698530,62	271206,82	669,50

Eisenbahn:

Bezeichnung	Pegel Lr		Richtwert		Höhe (m)	Koordinaten		
	Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dBA)	Nacht (dBA)		X (m)	Y (m)	Z (m)
IP1	47,0		50,0		4,00	698578,13	271148,13	674,66
IP2	47,1		50,0		4,00	698530,62	271206,82	669,50

Beilagen:

- 1 Berechnungsprotokoll
- 2 Lageplan Sommer ZT GmbH

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2013

Referent: Bürgermeister Dipl.-Ing. Karl Rudischer

Betrifft: Fläwi 4.02 - Bebauungsplan 10 „Fuchs-Wiese“
a) Einwendungen
b) Beschluss

Sachverhalt

Laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan 4.0 ist das Grundstück 514/5 als „Aufschließungsgebiet Wohnen Allgemein - mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,3 - 1,2“ ausgewiesen. Dieses Grundstück soll nun in vollwertiges Bauland umgewandelt werden.

Dazu ist die Erstellung eines Bebauungsplanes und in weiterer Folge die Aufschließung der Grundstücke erforderlich.

Gemäß Beauftragung des Stadtrats wurde von Raumplaner Ing. Radaschitz ein Entwurf zum gegenständlichen Bebauungsplan, bestehend aus Text / Erläuterungen / Plan verfasst .

Gemäß ROG wurden alle im betroffenen Planungsgebiet gelegenen Liegenschaftseigentümer, die angrenzenden Liegenschaftseigentümer sowie die FA 13 nachweislich gehört (RSB). Einwendungen (Beilage A) liegen vor.

a) Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen:

Es liegen nachfolgende Einwendungen und Stellungnahmen und deren Behandlungen vor (**Beilage A**).

b) Beschluss

Der Bebauungsplan 11 „Mariazellerstraße-Fuchswiese“ liegt als Beilage (Beilage B) bestehend aus

- Plan
 - Verordnung
 - Erläuterung
- vor.

Rechtslage

Basis für die Raumplanungsverfahren bildet der rechtskräftige Flächenwidmungsplan 4.00 aus 2007 i.d.g.F. Die Verfahrensabläufe werden nach ROG 2010 durchgeführt. Ansonsten ist die „Versteinerung“ im ROG anzuwenden.

Der Bebauungsplan ist eine Verordnung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach §§ 40 und 41 der Stmk. Gemeindeordnung.

Die Bebauungspläne sowie deren Änderung sind gemäß § 63 Abs. 3 StROG 2010 mit einfacher Mehrheit vom Gemeinderat zu beschließen und öffentlich kund zu machen.

Die vom Bebauungsplan betroffenen Grundstückseigentümer und Anrainer sind schriftlich anzuhören und haben die Möglichkeit der Einwendung. Zusätzlich wurde die für die örtliche Raumplanung zuständige Abteilung der Landesregierung angehört, die gemäß § 20 StROG 2010 zur beratenden Unterstützung verpflichtet ist. Über eventuelle Einwendungen ist im Gemeinderat ein Beschluss zu fassen.

Vorgebrachte Einwendungen werden im Gemeinderat behandelt, der Einwender ist vom Beschluss schriftlich zu verständigen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes samt Verordnungswortlaut und Erläuterungsbericht tritt nach 2-wöchiger Kundmachungsfrist in Rechtskraft.

Gemäß § 100 der Stmk. Gemeindeordnung ist der Bebauungsplan innerhalb von einem Monat nach Kundmachung der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkung

Die für die Flächenwidmungsplanänderung anfallenden Kosten bzw. anfallenden Kosten für Bebauungsplanänderungen, sind durch die Haushaltsstelle 01/0310/7290/0% vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.12.2013 beschlossen dem Gemeinderat vorzuschlagen, er möge

- a) die Behandlung der Einwendungen gemäß Beilage A
- b) die Inhalte des Bebauungsplanes Texte und Plan gemäß Beilage B

beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ROG 2010 und den Festlegungen im Flächenwidmungsplan 4.02 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, den Bebauungsplan 11 „Mariazellerstraße - Fuchswiese“ wie folgt beschließen:

- a) Behandlung der Einwendungen gemäß Beilage A**
- b) Inhalte des Bebauungsplanes, Verordnung, Erläuterungen und Plan gemäß Beilage B mit dem Vorbehalt, dass der Beschluss in Kraft tritt, wenn die zu Grunde liegende Aussage der schalltechnischen Stellungnahmen von DI Rath Projekt Nr. 13118 durch die Abt. 15 beim Amt der Stmk. Landesregierung bestätigt wird, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.**



**Stadtgemeinde Müzzzuschlag
Bebauungsplan "Fuchswiese"
Vorschlag Einwendungsbehandlung + Liste für den Beschluss**

Einwendungen und Stellungnahmen, Vorschlag Einwendungsbehandlung

sh. folgende Seiten

Änderungen gegenüber dem Anhörungsentwurf

Aus den Vorschlägen für die Einwendungsbehandlung ergeben sich folgende Änderungen gegenüber dem Anhörungsentwurf:

- §11 Lage und Stellung der Gebäude, Absatz 1:

bisher:

"Die Lage der Gebäude ist durch Baugrenzlinien festgelegt.

Die Baugrenzlinien gelten nicht für Nebengebäude, Garagen bis 40m² und Carports, jedoch muss zur Erschließungsstraße ein Abstand von 3m eingehalten werden.."

neu:

"Die Lage der Gebäude ist durch Baugrenzlinien festgelegt.

Die Baugrenzlinien gelten auch für Nebengebäude und Carports, wobei aber ein (1) Nebengebäude (oder Carport oder Garage bis 40m²) auch außerhalb der Baugrenzlinien errichtet werden darf. Dabei muss jedoch zur Erschließungsstraße ein Abstand von 3m eingehalten werden."

- §15 Oberflächenentwässerung:

bisher:

"Oberflächenwässer sind auf den jeweiligen Bauplätzen zu versickern."

neu:

"Oberflächenwässer sind auf den jeweiligen Bauplätzen zu versickern.

Verkehrsflächenwässer der Zufahrtsstraße sind nach geeigneter Vorreinigung über humusierte Grünmulden zu versickern.

Ist eine Versickerung aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich, darf eine Ableitung nur nach vorhergehender Retention (Pufferspeicher) erfolgen, wobei die Bestandsverhältnisse nicht verschlechtert werden dürfen."

- §16 Grüngestaltung, Zäune, 3. Absatz:

bisher:

"Geländeveränderungen sind gering zu halten.

Bauwerke zur Geländesicherung müssen begrünt werden. Großformatige Steinmaterialien (zB Flussbausteine) dürfen nicht verwendet werden."

neu:

"Von Eingriffen in Verbindung mit der Herstellung der Zufahrtsstraße abgesehen sind Geländeveränderungen gering zu halten.

Mit Ausnahme von Stützmauern bei Zufahrten und Zugängen müssen Bauwerke zur Geländesicherung begrünt werden. Großformatige Steinmaterialien (zB Flussbausteine) dürfen nicht verwendet werden."

- Erläuterungen:

- zu §8 Bebauungsdichte wurde zur Herabsetzung der maximalen Bebauungsdichte ergänzend erläutert:

"Sowohl die Mindest- als auch die Maximaldichte wurden der Bebauung, auf die der Bebauungsplan abzielt, angepasst.

Die Begrenzung der Maximaldichte gegenüber dem Flächenwidmungsplan ist dadurch begründet, dass der Rahmen im Flächenwidmungsplan sehr weit gefasst ist und etwa auch einen mehrgeschoßigen Mehrfamilienhausbau ohne weiteres zulässt. Nachdem im Bebauungsplan die Art der Bebauung, die Bauplatzgrößen, die Geschossanzahl und die bebaubaren Bereiche festgelegt sind, wurde als Konsequenz daraus auch die Bebauungsdichte auf diese festgelegte Bebauung

abgestimmt. Die Maximaldichte wurde vom benachbarten, gleichartig bebauten Wohngebiet übernommen. Sie ist – auch aufgrund des weit gefassten Rahmens im Flächenwidmungsplan - großzügig bemessenen: Berücksichtigt ist dabei auch, dass einige Bauplätze eine nur geringe Größe aufweisen und - innerhalb der angepeilten Struktur - eine intensivere Nutzung offen gehalten werden soll.“

- zu §12 Dachformen und Dächer wurden die Erläuterungen geändert in:
“Da im angrenzenden Baubestand und im ebenfalls als Anhaltspunkt relevanten Wohngebiet Pernreit unterschiedliche Dachformen vorhanden sind, wurde keine einheitliche Dachform festgelegt. Um die Formenvielfalt der Dächer aber nicht ausufern zu lassen, wurden die möglichen Dachformen auf drei Varianten beschränkt und die Dachneigungen eingegrenzt, sodass sich ähnliche Gebäudegesamthöhen ergeben. Festgelegt sind neben Satteldächern mit 35° bis 45° Neigung – also Steildächern - Flachdächer und flache Pultdächer über zweigeschoßigen Gebäuden. Letztere sind in ihrer Erscheinungsform sehr ähnlich (2-geschoßig, Dach in der Ansicht nicht oder kaum in Erscheinung tretend), sie sind daher als eine Variante zu sehen.“
- die Erläuterungen zu §11, §15 und §16 wurden entsprechend den Änderungen im Verordnungswortlaut angepasst und / oder ergänzt.
Den Erläuterungen wird ein Plan mit Geländeschnitten und dem Höhenverlauf der Zufahrtsstraße angeschlossen

2. Anhörungsentwurf

Die Baugrenzlinie im Norden des Bauplatzes 1 ist im Anhörungsentwurf durch ein Versehen des Raumplaners nicht wie bei allen anderen Bauplätzen mit 3m Abstand zum Nachbargrundstück sondern mit 4m eingetragen.

Weiters soll die Baugrenzlinie im Osten näher an die Grundgrenze gerückt werden (4m statt 6m).

Zu diesen Abänderungen müssen die betroffenen Anrainer (Grst. 554/8, 554/7, 514/1) erneut gehört werden (14 Tage Frist oder schriftliches Einverständnis).

Beschluss

(wenn 2. Anhörung nicht abgeschlossen ist, Beschluss vorbehaltlich einer eventuellen Einwendung; unter Berücksichtigung der Einwendungen der Abteilung 13: Beschluss mit dem Vorbehalt, dass die Richtigkeit der Aussagen der schalltechnischen Stellungnahme von DI Rath bestätigt wird.)

1. Beschluss über die Einwendungen (Abteilung 13 und BBL)
2. Beschluss des Bebauungsplanes (mit Vorbehalt)

Die Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit.

Weiteres Verfahren

Das Prüfungsergebnis der Abteilung 15 / schalltechnische Stellungnahme DI Rath muss abgewartet werden.

Wenn daraus keine Notwendigkeit für eine Abänderung des Bebauungsplanes resultiert, kann der Bebauungsplan kundgemacht werden. Er tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Kraft.

Ist eine Abänderung des Bebauungsplanes erforderlich, muss er dem Gemeinderat erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden und kann erst dann kundgemacht werden.

Nach der Kundmachung muss der Bebauungsplan samt Verfahrensunterlagen der Landesregierung (Abteilung 13) zur Verordnungsprüfung vorgelegt werden.

Einwendungen und Stellungnahmen

Nr.	Name	Einwendung / Stellungnahme
1	Amt der Stmk. Landesregierung Abteilung 13 Einwendung vom 10.12.2013	Einwendung: sh. Einwendungsschreiben
2	Baubezirksleitung Obersteiermark Ost Wasser, Umwelt und Baukultur Einwendung vom 2.12.2013	Einwendung: - Berücksichtigung und Umsetzung wasserwirtschaftlicher Zielvorgaben zur Oberflächenentwässerung, - Erstellung eines Entwässerungskonzeptes
3	Baubezirksleitung Obersteiermark Ost Landesstraßenverwaltung Einwendung vom 21.11.2013	kein Einwand

1) Einwendung Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung

Bezug: Einwendung vom 10.12.2013, GZ: ABT13-55.21-21/2013-4

• Einwendung:

"Der dem ggst. Anhörungsverfahren zu Grunde liegende Bebauungsplanentwurf wird wie folgt beeinträchtigt:

1. Im Abs. (2) des § 5 erfolgt hinsichtlich der Lage im Immissionsbereich der LB23 Mariazeller Straße unter Hinweis auf eine den Unterlagen angeschlossene schalltechnische Stellungnahme eine Festlegung betreffend Lärmschutz.
Bei Durchsicht der lärmtechnischen Beurteilung ist festzustellen, dass die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr bzw. durch die Bahn unabhängig voneinander ermittelt wurde. Aufgrund der nicht gegebenen Nachvollziehbarkeit wird die schalltechnische Stellungnahme des Büros DI Rath, Projekt Nr. 13118 vom November 2013 zur Prüfung an die Abteilung 15 übermittelt.
Um allenfalls sich daraus ergebende Änderungen noch berücksichtigen zu können wird empfohlen mit der Beschlussfassung des Bebauungsplanes bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses der Abteilung 15 zuzuwarten.
Ergänzend dazu ist anzumerken, dass in der Zusammenfassung der schalltechnischen Stellungnahme des Büro DI Reinhard Rath offensichtlich irrtümlich die ÖNORM S 5010 angeführt ist. Dabei handelt es sich um eine ÖNORM betreffend die Schallabstrahlung von Industriebauten, Nachbarschaftsschutz. Anzuführen ist die ÖNORM S 5021 Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung. Nicht nachvollziehbar ist auch die Zusammenfassung der lärmtechnischen Beurteilung in der festgestellt wird, dass „bei Errichtung der vorgeschlagenen Lärmschutzeinrichtung ... die Einhaltung der Richt- und Grenzwerte ... auf den ggst. Teilgrundstücken ... gegeben ist“. Dies steht im Widerspruch zu den Ausführungen betr. Straßenverkehr, wonach bei den Grundstücken mit der Bezeichnung 8, 9 und 10 sowie teilweise auf der Fläche 7 die anzuwendenden Immissionsgrenzwerte überschritten werden.
2. Zum § 6 ist anzumerken, dass dem ggst. Bebauungsplan offensichtlich ein aktueller Teilungsplan zu Grunde liegt, sodass Abweichungen von der im Bebauungsplan festgelegten Bauplatzteilungen nicht notwendig erscheinen.
Die Festlegung, wonach im Bereich der Bauplätze 9-12 auch eine Teilung in nur zwei oder drei Bauplätze möglich ist, widerspricht dem einer Verordnung zu Grunde zu legenden Determinierungsgebot. Die Inhalte des Bebauungsplanes sind für den Normunterworfenen eindeutig und nachvollziehbar zu definieren.
3. Gemäß § 8 der Verordnung darf die Bebauung eine Dichte von 0,2 nicht unter- und eine Dichte von 0,8 nicht überschreiten. Entsprechend dem geltenden Flächenwidmungsplan 4.00 beträgt der Bebauungsdichterahmen jedoch 0,3 bis 1,2. In den Erläuterungen dazu wird zwar die Dichteunterschreitung auf 0,2 ansatzweise begründet fehlen jedoch Ausführungen betreffend die Einschränkung der maximalen zulässigen Dichte auf 0,8 zur Gänze.
Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Festlegung der maximal zulässigen Bebauungsdichte im Flächenwidmungsplan mit 1,2 offensichtlich bewusst in Abweichung zur Maximaldichte des nördlich benachbarten Wohngebietes (0,8) erfolgte.
4. In den § 10 Abs. (3) und § 11 Abs. (1) wird ausgeführt, dass die festgelegten Baugrenzlinien für Nebengebäude, Garagen bis 40 m² und Carports nicht gelten. Diese Festlegung ermöglicht somit die Errichtung mehrerer Nebengebäude auf einem Bauplatz. Diese dem Grundeigentümer überlassene Möglichkeit an der Errichtung von baulichen Anlagen ohne Einschränkung hinsichtlich Lage und Anzahl lässt jedoch die durch einen Bebauungsplan gebotene Berücksichtigung von Nachbarschaften, insbesondere hinsichtlich Aussicht und Besonnung, vermissen.
Diesbezüglich ist ergänzend anzumerken, dass es sich bei Nebengebäuden darüber hinaus um bewilligungsfreie Bauvorhaben handelt.
5. Gem. § 12 ist im ggst. Planungsgebiet sowohl die Errichtung von Sattel- als auch Flach- oder Pultdächern als zulässig festgelegt. Diese Wahlmöglichkeit für die Errichtung sich gänzlich voneinander untereinander unterscheidender Dachformen wird in den Erläuterungen mit der heterogenen Dachlandschaft des relevanten Wohngebietes Pernreit begründet. Bei Betrachtung der Bebauung im unmittelbaren Umgebungsbereich ist jedoch festzustellen, dass hier nahezu

ausnahmslos Sattel- bzw. Walmdächer vorhanden sind. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung des Wortlautes auch nicht mit den Ausführungen des Erläuterungsberichtes übereinstimmt. Darin wird nämlich angeführt, dass „die möglichen Dachformen auf zwei Varianten beschränkt wurden“.

6. Im § 13 wird bei Häusern mit Flach- und Pultdächern die zulässige Geschossanzahl mit zwei oberirdischen Geschossen festgelegt. Dies ergibt aufgrund der Geländesituation (steile Hangfläche) hangunterseitig zumindest ein dreigeschossiges Erscheinungsbild. Dies wird unter Hinweis auf die Sichtexposition des Planungsgebietes hinsichtlich der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild als problematisch gesehen.
7. Zur Verkehrserschließung ist anzumerken, dass beim südöstlichen Teil der Zufahrtsstraße auf einer Länge von ca. 50 Metern ein Höhenunterschied von 8 Metern überwunden werden muss. Dies bedeutet, dass die Erschließungsstraße in diesem Bereich eine Neigung von zumindest 16 % aufweist. Dies wird insbesondere unter Hinweis auf die Fahrbedingungen im Winter als nicht unproblematisch erachtet.
8. Die Bestimmung des § 15 betreffend Oberflächenentwässerung wird in den Erläuterungen unzureichend kommentiert. So ist unter Hinweis auf die Hanglage bereits zum Zeitpunkt der Bebauungsplanung darzulegen, dass die Untergrundverhältnisse eine Versickerung der Oberflächenwässer auf den jeweiligen Bauplätzen zulassen. Ein allenfalls erforderliches Retentionsbecken könnte auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes innerhalb des Planungsgebietes nämlich nicht geschaffen werden.
9. Aufgrund der teilweise extremen Hangneigung werden weitergehende Festlegungen im § 16 betreffend Geländeänderungen als notwendig erachtet. So ist nur schwer vorstellbar wie z. B. bei Hauszufahrten begrünte Geländesicherungen hergestellt werden können. In diesem Zusammenhang wird empfohlen einen repräsentativen Geländeschnitt darzustellen und daraus allenfalls ergänzende Festlegungen betreffend Geländesicherungsmaßnahmen zu treffen.

Um eine vorbehaltlose Akzeptanz im Zuge des Verordnungsprüfungsverfahrens durch die Abteilung 13 sicherzustellen, wird empfohlen die vorangeführten Mängel durch Ergänzung bzw. Korrektur der Unterlagen zu berücksichtigen."

- **Vorschlag Einwendungsbehandlung:**

Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2013:

Die Einwendung wurde wie folgt behandelt:

Einwendungspunkt 1.

Die Einwendung wurde berücksichtigt:

Der Beschluss des Bebauungsplanes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Richtigkeit der Aussagen der schalltechnischen Stellungnahme von DI Rath bestätigt wird.

Dass trotz der Lärmschutzwand nicht auf allen Bauplätzen die Belastung unter die Richtwertgrenzen gesenkt werden kann, wurde im Bebauungsplan bereits im Anhörungsentwurf mit entsprechenden Festlegungen (§5 Abs. 2) berücksichtigt.

Einwendungspunkt 2.

Die Einwendung wurde nicht berücksichtigt.

Begründung:

Beim zugrundegelegten Teilungsplan handelt es sich um einen zwar schon von der Stadtplanung vorgesehen Entwurf. Dennoch sollen aber geringe Abweichungen offen gehalten werden, um Spielraum zu erhalten, ohne das bauliche Konzept zu verändern.

Die Festlegung von Teilungsvarianten für die Bauplätze 9-12 wurde beibehalten, da die bestimmten Inhalte des Bebauungsplanes – wie Art und Lage der Bebauung, Bebauungsweise, bauliche Ausnutzbarkeit - trotz der Varianten nicht beliebig werden. Auch wenn ein Spielraum vorhanden ist, ist eine ausreichend eindeutige Festlegung vorhanden. Sowohl innerhalb der betreffenden Bauplätze als auch was die Auswirkungen auf Anrainer angeht, bewegen sich die Festlegungen innerhalb eines nicht zu weit gefassten Rahmens, denn mit den unterschiedlichen Teilungen ist keine wesentlich andere Bebauungsmöglichkeit verbunden. Deshalb wird – vergleichbar etwa einem Rahmen für die Anzahl der Geschosse - auch dem Determinierungsgebot nicht widersprochen. Es spielt letztlich keine Rolle (weder für die bauliche Struktur noch für die Nachbarschaft), ob zB zwei gekuppelte Gebäude auf zwei Bauplätzen errichtet werden oder ein gleich großes Gebäude an derselben Stelle auf einem Bauplatz steht.

Hintergrund für die Festlegung verschiedener Teilungsmöglichkeiten ist, in dem der Mariazellerstraße nahe liegenden und für eine Wohnbebauung aufgrund des Geländeverlaufs ungünstigen Bereich eine Flexibilität für die Nutzung durch im Allg. Wohngebiet zulässige Dienstleister zu wahren.

Einwendungspunkt 3.

Die Einwendung wurde durch Ergänzung der Erläuterungen berücksichtigt.

Begründung / Erläuterung:

Mit dem Bebauungsplan wird der Grad der baulichen Nutzung, den die Bebauungsdichte im Flächenwidmungsplan über einen weiten Rahmen offen hält, auf eine kleinteilige Bebauung eingeschränkt. Es wäre unschlüssig, in der Konsequenz nicht auch die Maximaldichte an diese festgelegte Form der Bebauung anzupassen.

Ergänzend erläutert wurde: "Die Begrenzung der Maximaldichte gegenüber dem Flächenwidmungsplan ist dadurch begründet, dass der Rahmen im Flächenwidmungsplan sehr weit gefasst ist und etwa auch einen mehrgeschoßigen Mehrfamilienhausbau ohne weiteres zulässt. Nachdem im Bebauungsplan die Art der Bebauung, die Bauplatzgrößen, die Geschossanzahl und die bebaubaren Bereiche festgelegt sind, wurde als Konsequenz daraus auch die Bebauungsdichte auf diese festgelegte Bebauung abgestimmt. Die Maximaldichte wurde vom benachbarten, gleichartig bebauten Wohngebiet übernommen. Sie ist – auch aufgrund des weit gefassten Rahmens im Flächenwidmungsplan - großzügig bemessen: Berücksichtigt ist dabei auch, dass einige Bauplätze eine nur geringe Größe aufweisen und - innerhalb der angepeilten Struktur - eine intensivere Nutzung offen gehalten werden soll."

Die Bebauungsdichte im Flächenwidmungsplan wurde zwar nicht wie im nördlich angrenzenden, sondern gleich wie im westlich an der Mariazellerstraße liegenden Gebiet festgelegt. Grundlegende Überlegungen waren, die gleichen Bedingungen für eine dichtere Bebauung wie in den Wohngebieten westlich der Mariazellerstraße zu schaffen wie auch die ursprüngliche Idee, eine geschlossene Bebauung an der Mariazellerstraße für Nicht-Wohnnutzungen als Lärmabschirmung einzukalkulieren.

Eine solche Bebauung ist allerdings aufgrund des Geländes und der Erschließungsmöglichkeiten nicht sinnvoll möglich. Dass nun keine dichtere Bebauung geplant wurde, sondern sich die Bebauung am Gebietscharakter des nördlich anschließenden Gebietes orientiert, hat seine Ursache, wie in den Erläuterungen festgehalten, am Bedarf der Gemeinde. Von einer Verankerung dieser Nutzungsausrichtung im Flächenwidmungsplan durch eine Änderung der Bebauungsdichte wurde abgesehen, da eine Einschränkung im Bebauungsplan als ausreichend angesehen wurde.

Einwendungspunkt 4.

Die Einwendung wurde berücksichtigt.

Begründung / Erläuterung:

Festgelegt wurde nunmehr, dass außerhalb der Baugrenzlinien nur ein (1) Nebengebäude (oder Carport oder Garage bis 40m²) errichtet werden darf.

Einwendungspunkt 5.

Die Einwendung wurde nicht berücksichtigt.

Begründung:

Ziel des Bebauungsplanes ist ein grob gehaltener Rahmen. Durch die Festlegung der Geschoßanzahl und der Gebäudehöhen werden eine ähnliche Höhenentwicklung und ähnliche Baukubaturen gesichert. Die getroffene Festlegung von Flachdach oder flachem Pultdach bzw. Steildach ergibt sich aus der abgepeilten ähnlichen Gebäudekubatur und -höhe.

Der Umgebungsbestand umfasst zwar großteils Sattel- und Walmdächer, im Stadtbild ist in der Hangbebauung im Bereich mit und um das Planungsgebiet jedoch das Gebiet Pernreit wesentlich präsenter und trotz des Abstands vom Planungsgebiet mit diesem zu assoziieren, weshalb auch hier die Anknüpfungspunkte gesucht wurden. Das nördlich angrenzende Gebiet tritt wegen der umgebenden Bepflanzung und die nicht zu den Hauptsichtpunkten weisende Hangrichtung im Stadtbild stark zurück. In Pernreit sind zum überwiegenden Teil ebenfalls Steildächer vorhanden, allerdings steht ein Großteil mit der Häuser mit der Giebelseite zum Tal, wodurch die Bebauung nicht von liegenden Fassaden und darüber angeordneten Dachflächen geprägt ist, sondern von den vertikalen Flächen der Häuser.

In diesem Kontext wird die zuvor genannte grundlegende Regelung - mit Verzicht auf eine einheitliche Dachform - als ausreichend betrachtet.

Zu ergänzen ist, dass die hangparallele Ausrichtung der Gebäude bewirkt, dass in der Hauptsicht- richtung, das ist die Sicht von Süden und Südosten, ebenfalls die Schmal- bzw. Giebelseiten der Gebäude prägend sind und die Wirkung unterschiedlicher Dachformen an dieser Seite nur in abgeschwächter Form zum Tragen kommt.

Die Bebauung mit Flachdächern und flachen (bis 7° geneigten) Pultdächern ist in der Erscheinungs- form sehr ähnlich (2-geschoßig, Dach in der Ansicht nicht oder kaum in Erscheinung tretend), daher wurden sie in den Erläuterungen des Anhörungsentwurfs als eine Variante bezeichnet. Die Erläute- rungen wurden nun im Sinne der Einwendung geändert.

Einwendungspunkt 6.

Die Einwendung wurde nicht berücksichtigt.

Begründung:

Das Planungsgebiet ist zwar exponiert, es umfasst aber nur den unteren Hangbereich, der gegenüber der wesentlich weiter nach oben reichenden Bebauung im Südosten (Pernreit) in der Sichtexposition deutlich zurücktritt. Im Gesamtbild dominiert daneben das von städtischer Bebauung gekennzeichnete Umfeld. Zusammen mit der hangparallelen Gebäudeausrichtung und der damit verbundenen, oben erwähnten Orientierung zur Hauptsichtrichtung ergibt sich, dass auch eine zweigeschoßige Bebauung mit Flach-/Pultdächern noch verträglich erscheint.

Die steileren Abschnitte im Planungsgebiet betreffen außerdem den unteren, wenig exponierten Teil. Im oberen Teil ist das Gelände flacher, bei 10m Hausbreite beträgt der Höhenunterschied zwischen Hausoberseite und Hausunterseite nicht mehr als rund 1,5m, lediglich am Bauplatz Nr. 2 sind das 2m.

Einwendungspunkt 7.

Die Einwendung wurde nicht berücksichtigt.

Begründung:

Die von der Stadtgemeinde beauftragten Grundlagen von DI Sommer beinhalten auch eine den Richtlinien (RVS) entsprechende Planung der Erschließungsstraße. Dabei ist im südwestlichen Teil des Gebietes eine Aufdämmung der Straße (in der Fortsetzung der Böschung zur Mariazellerstraße) vorgesehen, die eine flachere Neigung im Südosten erlaubt.

Ein Plan mit Geländeschnitten samt Darstellung der Straßenneigungen (Verfasser DI Sommer) wurde dem Bebauungsplan angeschlossen.

Einwendungspunkt 8.

Die Einwendung wurde zum Teil berücksichtigt:

Die Bestimmung zur Oberflächenentwässerung wurde aufgrund einer Einwendung der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost geändert.

Festgelegt wurde: „Oberflächenwässer sind auf den jeweiligen Bauplätzen zu versickern. Verkehrsflächenwässer der Zufahrtsstraße sind nach geeigneter Vorreinigung über humusierte Grünmulden zu versickern.

Ist eine Versickerung aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich, darf eine Ableitung nur nach vorhergehender Retention (Pufferspeicher) erfolgen, wobei die Bestandsverhältnisse nicht verschlechtert werden dürfen.“

Eine Untersuchung der Bodenverhältnisse im Hinblick auf die Versickerungsmöglichkeiten wurde nicht vorgenommen.

Begründung:

Mit der nunmehrigen Festlegung ist auch der Fall abgedeckt, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Ein Pufferspeicher kann auf jedem Bauplatz realisiert werden.

Daher ist eine Vorabklärung der Sickerfähigkeit des Bodens nicht erforderlich.

Einwendungspunkt 9.

Die Einwendung wurde berücksichtigt.

Festgelegt wurde (§16, 3. Absatz) nun: „Von Eingriffen in Verbindung mit der Herstellung der Zufahrtsstraße abgesehen sind Geländeänderungen gering zu halten.

Mit Ausnahme von Stützmauern bei Zufahrten und Zugängen müssen Bauwerke zur Geländesicherung begrünt werden. Großformatige Steinmaterialien (zB Flussbausteine) dürfen nicht verwendet werden.“

Die Erläuterungen wurden ergänzt.

Dem Bebauungsplan wurde, wie schon zum Einwendungspunkt 7 festgehalten, ein Plan mit Geländeschnitten (Verfasser DI Sommer) angeschlossen.

2) Einwendung Baubezirksleitung Obersteiermark Ost – Wasser, Umwelt und Baukultur

Bezug: Einwendung vom 2.12.2013

- Einwendung:

"Mit dem Schreiben vom 19.11.2013, eingelangt am 26.11.2013, wurde die Durchführung des gegenständlichen Anhörungsverfahrens angezeigt.

Seitens der BBL Obersteiermark Ost, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur wird dazu mitgeteilt, dass entsprechend den wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben die auf den Grundstücken anfallenden unkontaminierten Niederschlagswässer auf dem jeweiligen Eigengrund zu versickern sind. Die Verkehrsflächenwässer der Zufahrtsstraße sind nach geeigneter Vorreinigung über humusierte Grünmulden ebenfalls in den Untergrund zu verbringen. Eine direkte Ableitung ohne Retention in einen Vorfluter ist nicht zulässig. Da den Unterlagen entsprechende Angaben nicht angeschlossen sind, ergeht daher nachfolgender Einwand:

Die wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben für die Beseitigung der Oberflächenwässer sind zu berücksichtigen und umzusetzen. Im Zuge der Bebauungsplanung ist daher ein Konzept zur Entwässerung der Flächen, basierend auf einer Untergrunderkundung mit Ermittlung der Durchlässigkeitsbeiwerte zu erstellen und verbindlich umzusetzen. Sollte eine Versickerung aus geotechnischer Sicht nicht möglich sein, wäre eine direkte Einleitung in ein Oberflächengewässer nur nach Vorschaltung einer ausreichend dimensionierten Retentionsanlage zulässig. Dabei darf gegenüber dem ursprünglichen Zustand keine Verschlechterung eintreten."

- Vorschlag Einwendungsbehandlung:

Die Einwendung wurde zum Teil berücksichtigt.

Bereits im Anhörungsentwurf war festgelegt, dass Oberflächenwässer auf den jeweiligen Bauplätzen versickert werden müssen.

Nunmehr wurde diese Festlegung im Sinne der Einwendung ergänzt und lautet:

"Oberflächenwässer sind auf den jeweiligen Bauplätzen zu versickern.

Verkehrsflächenwässer der Zufahrtsstraße sind nach geeigneter Vorreinigung über humusierte Grünmulden zu versickern.

Ist eine Versickerung aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich, darf eine Ableitung nur nach vorhergehender Retention (Pufferspeicher) erfolgen, wobei die Bestandsverhältnisse nicht verschlechtert werden dürfen."

Von der Erstellung eines Konzeptes zur Oberflächenentwässerung im Zuge der Bebauungsplanung wurde abgesehen.

Begründung:

Es ist eine offene Bebauung mit Einzelhäusern geplant. Eine solche Bebauung ist mit einem hohen Grünraumanteil verbunden. Große Mengen an Oberflächenwasser von versiegelten Flächen auf engem Raum sind somit nicht zu erwarten. Ein generelles Konzept zur Oberflächenentwässerung ist daher nicht erforderlich. Schlüssige Nachweise zu einer den wasserwirtschaftlichen Zielen entsprechenden Oberflächenwasserentsorgung werden von der Stadtgemeinde – auch in ihrem eigenen Interesse – im Zuge der Bauverfahren verlangt und geprüft.

3) Stellungnahme Baubezirksleitung Obersteiermark Ost – Landesstraßenverwaltung

Bezug: Stellungnahme vom 3.12.2013

- **Stellungnahme:**

"Mit Schreiben der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 19. 11. 2013 (eingelangt am 26.11.2013), GZ.: 030/105/2013, wurde die Einleitung des Anhörungsverfahrens Erstellung Bebauungsplan 11 "Mariazeller Straße- Fuchswiese" angezeigt.

Dazu wird mitgeteilt, dass seitens der Landesstraßenverwaltung der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost kein Einwand gegen den geplanten Bebauungsplan 11 besteht, da laut Auskunft der Baudirektion Mürzzuschlag die Zufahrt über die bestehende Gemeindestraße, welche für die neuen Bedürfnisse adaptiert wird, erfolgen soll."

- **Vorschlag Behandlung:**

Kenntnisnahme

Beilage B

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG
BEBAUUNGSPLAN 10
„MARIAZELLERSTRASSE - FUCHSWIESE“

2013

Vom Gemeinderat beschlossen am

GZ:

Kundmachung am

Aushang von bis

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



VERORDNUNG

gemäß §§ 40 und 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F in Verbindung mit §40 Abs. 6 Z 2 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, § 28 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.F. LGBl. 13/2005 sowie §4, §8 und §11 des Stmk. Baugesetzes 1995 i.d.g.F., vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beschlossen am

I. RECHTSGRUNDLAGEN, FESTLEGUNGEN, EINSCHRÄNKUNGEN

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Festlegungen des Bebauungsplanes erfolgen nach den Bestimmungen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.F. LGBl. 13/2005 und des Stmk. Baugesetzes i.d.g.F. Sie betreffen nach § 28 (2) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974

- die Bebauung mit den Bebauungsweisen und dem Maß der baulichen Nutzung,
- die Verkehrsanlagen,
- die öffentlichen Flächen und Anlagen,
- die Freiflächen.

sowie nach § 28(4) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 zusätzliche Angaben zur Erhaltung und Gestaltung eines erhaltenswerten Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes. Weiters betreffen die Festlegungen dieser Verordnung

- Bepflanzungsmaßnahmen als Gestaltungselemente für ein entsprechendes Straßen- Orts- und Landschaftsbild sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Wohnhygiene nach § 8(2) des Stmk. Baugesetzes sowie
- Gestaltungsregelungen für Einfriedungen und lebende Zäune zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes nach § 11(2) des Stmk Baugesetzes

Für die in dieser Verordnung enthaltenen baurechtlichen Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des Stmk. Baugesetzes.

§ 2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet umfasst das Grundstück 514/5, Katastralgemeinde Mürzzuschlag, mit einer Gesamtfläche von 10.500m².

§ 3 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung vom 9.12.2013, GZ 621-21/BB11, im Maßstab 1:1000, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.

§ 4 Festlegungen des Flächenwidmungsplanes

Das Planungsgebiet ist im Flächenwidmungsplan 4.00 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Bauland / Aufschließungsgebiet für allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,3-1,2 festgelegt.

Aufschließungserfordernisse sind die innere und äußere Erschließung, Lärmschutzmaßnahmen, Kanal sowie die Erstellung eines Bebauungsplanes.

Die im allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen sind im §23 Abs. 5 lit. b des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 (Fassung LGBl. 13/2005) festgelegt.

§ 5 Nutzungseinschränkungen, Lärmschutz

- (1) Das Planungsgebiet grenzt im Südwesten an die Landesstraße B23 – Lahnsattelstraße (örtlich: Mariazellerstraße). Die daraus entstehenden Verpflichtungen sind im Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz geregelt.

- (2) Das Gebiet ist durch Lärm von der Mariazellerstraße (B23) belastet.
Als Lärmschutzmaßnahme ist eine Lärmschutzwand am südwestlichen Teil der Erschließungsstraße (Oberkante der Böschung zur Mariazellerstraße) gemäß schalltechnischer Stellungnahme, verfasst von DI Reinhard Rath, zu errichten.
In den verbleibenden Bereichen mit einer Lärmbelastung von über 45dB nachts (Bauplätze 9, 10 und 11 sowie teilweise 12) sind Wohnnutzungen in Gebäuden so anzuordnen, dass Schlafräume zu Fassaden belichtbar und belüftbar sind, die geringer als mit 45dB belastet sind (Lärmschattenseiten) oder es ist auf eine Wohnnutzung zu verzichten.
Die Lärmimmissionen von der Südbahn liegen laut schalltechnischer Stellungnahme von DI Rath unter den Richtwerten.
Die schalltechnische Stellungnahme ist den Erläuterungen angeschlossen.

II. BEBAUUNG

§ 6 Bauplätze

Im Planungsgebiet werden 12 Bauplätze gemäß zeichnerischer Darstellung festgelegt. Geringfügige Abweichungen (bis 10% der Bauplatzfläche) von den festgelegten, neu zu schaffenden Grundstücksgrenzen sind möglich.
Im Bereich der Bauplätze 9 bis 12 ist auch eine Teilung in nur zwei oder drei Bauplätze möglich.

§ 7 Bebauungsweise

Die Bauplätze sind in offener Bebauungsweise zu bebauen.
Bei den Bauplätzen 9 bis 12 ist zusätzlich auch eine gekuppelte oder über Nebengebäude / Flugdächer gekuppelte Bebauungsweise möglich.

§ 8 Bebauungsdichte

Die Bebauung darf eine Dichte von 0,2 nicht unter- und eine Dichte von 0,8 nicht überschreiten. Bezüglich der damit verbundenen Unterschreitung der im Flächenwidmungsplan festgelegten Mindestbebauungsdichte gilt der Bebauungsplan als Gutachten nach §4 der Bebauungsdichteverordnung 1993.

§ 9 Bebauungsgrad

Der Bebauungsgrad darf 0,4 nicht überschreiten.

§ 10 Abstände

- (1) Die Mindestabstände von Gebäuden nach dem Stmk. Baugesetz sind unabhängig von den festgelegten Baugrenzlinien einzuhalten.
- (2) Innerhalb der einzelnen Bauplätze können die Mindestabstände zwischen Gebäuden nach dem Stmk. Baugesetz unterschritten werden.
- (3) Nebengebäude, Garagen und Carports (überdachte Abstellplätze) können an Grundgrenzen zwischen Bauplätzen innerhalb des Planungsgebietes angebaut werden.

§ 11 Lage und Stellung der Gebäude

- (1) Die Lage der Gebäude ist durch Baugrenzlinien festgelegt.
Die Baugrenzlinien gelten auch für Nebengebäude und Carports, wobei aber ein (1) Nebengebäude (oder Carport oder Garage bis 40m²) auch außerhalb der Baugrenzlinien errichtet werden darf. Dabei muss jedoch zur Erschließungsstraße ein Abstand von 3m eingehalten werden.
- (2) Die Stellung der Gebäude ist durch die Festlegung der Längsausrichtung (Hauptfirstrichtung) in der zeichnerischen Darstellung bestimmt. Davon darf um maximal 10° abgewichen werden.
Quergiebel (L- oder T-förmige Grundrisse und dergleichen) sowie Anbauten (zB Win-

tergärten, Windfänge) sind möglich, sofern der Hauptbaukörper der festgelegten Ausrichtung entspricht.

§ 12 Dachformen und Dächer

Die Gebäude sind entweder mit Satteldächern mit einer Neigung zwischen 35° und 45° oder mit Flach- oder Pultdächern bis maximal 7° Neigung auszuführen.

§ 13 Höhe der Gebäude

- (1) Die Geschossanzahl wird mit 1 oberirdischem Geschoss plus ausgebautem Dachboden für Häuser mit Satteldächern und 2 oberirdischen Geschossen für Häuser mit Flach- oder Pultdächern festgelegt.
Talseitig aus dem Gelände ragende Kellergeschoße sind dabei nicht anzurechnen.
- (2) Die traufenseitige Gebäudehöhe darf bei Gebäuden mit Flach- oder Pultdach 6,5 m und bei Gebäuden mit Satteldach 4,5m nicht überschreiten, jeweils gemessen an der niedrigsten Stelle der Traufenseite.

III. VERKEHRSANLAGEN, VER- UND ENTSORGUNG

§ 14 Verkehrserschließung

Die Verkehrsflächen sind mittels Straßenfluchtlinien in der Plandarstellung festgelegt. Die Ausbaubreite der Erschließungsstraße muss mindestens 3,50 m betragen. Der südöstlich des Bauplatzes 4 liegende Teil der Verkehrsfläche ist für eine zukünftige Verbindung vorgesehen und braucht derzeit nicht ausgebaut zu werden.

§ 15 Oberflächenentwässerung

Oberflächenwässer sind auf den jeweiligen Bauplätzen zu versickern. Verkehrsflächenwässer der Zufahrtsstraße sind nach geeigneter Vorreinigung über humusierte Grünmulden zu versickern.

Ist eine Versickerung aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich, darf eine Ableitung nur nach vorhergehender Retention (Pufferspeicher) erfolgen, wobei die Bestandsverhältnisse nicht verschlechtert werden dürfen.

IV. FREIFLÄCHEN UND SONSTIGE ANLAGEN

§ 16 Grüngestaltung, Zäune

Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind Freiflächen zu begrünen. Für die Bepflanzung mit Bäumen, Hecken und lebenden Zäunen sind standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Bauliche Einfriedungen und lebende Zäune dürfen maximal 1,50m hoch sein.

Von Eingriffen in Verbindung mit der Herstellung der Zufahrtsstraße abgesehen sind Geländeänderungen gering zu halten.

Mit Ausnahme von Stützmauern bei Zufahrten und Zugängen müssen Bauwerke zur Geländesicherung begrünt werden. Großformatige Steinmaterialien (zB Flussbausteine) dürfen nicht verwendet werden.

Der Versiegelungsgrad der Flächen ist möglichst niedrig zu halten, jedenfalls muss der Anteil der nicht versiegelten Fläche je Bauplatz zumindest 50% betragen.

V. UMSETZUNG UND RECHTSKRAFT

§ 17 Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

• Planungsgrundlagen

Planverfasser: Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung & Raumordnung,
Franziskanerplatz 10/II, 8010 Graz,
Tel. 0316 827177, Fax DW 13, Mobiltel. 0676 5600138,
E-Mail ro.radaschitz@aon.at
Bearbeitung: Franz Radaschitz

Planungsunterlagen: Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.F. LGBL. 46/2012,
Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 in der zum Zeitpunkt der Erstellung des
Flächenwidmungsplanes gültigen Fassung LGBL. 13/2005
Stmk. Baugesetz i. d. F. LGBL. 83/2013
Flächenwidmungsplan 4.00 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

• Lage, Randbedingungen

zu §1 Rechtsgrundlage

Für das Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes ist das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 ausschlaggebend, für die Inhalte die zum Zeitpunkt des Beschlusses des Flächenwidmungsplanes geltende Fassung des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974.

Das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 regelt im §40 das Verfahren zur Bebauungsplanung, das Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 im §28 den Inhalt der Bebauungsplanung. §8 des Stmk. Baugesetzes enthält Bestimmungen und Verordnungsermächtigungen zu Freiflächen und Bepflanzungen, §11 zu Einfriedungen und lebenden Zäunen.

Baurechtliche Ausdrücke im Bebauungsplan werden gemäß den Begriffsbestimmungen im §4 des Stmk. Baugesetzes verwendet.

Mit dem Bebauungsplan soll eine Konzeption für die bauliche Struktur und die Erschließung sowie ein Rahmen für die bauliche Gestaltung und die Freiflächengestaltung vorgegeben werden.

zu §2 Planungsgebiet

Lage

Das Planungsgebiet liegt im nördlichen Teil der Stadt Mürzzuschlag, rund 600m nördlich des Stadtzentrums. Es ist Teil eines unbebauten Hangabschnitts zwischen den Wohngebieten an der Mariazellerstraße und dem Wohngebiet Pernreit oberhalb des Bahnhofes.

Im Stadtzentrum steht ein umfassendes Versorgungsangebot zur Verfügung. Auch das Angebot im öffentlichen Personenverkehr ist hier sehr gut. Der Bahnhof ist rund 900m entfernt, der Busbahnhof rund 650m.

Das Gebiet ist von außen über die Mariazellerstraße (Landesstraße B23 – Lahnsattelstraße), die vom Stadtzentrum ins obere Mürztal führt, erschlossen.

Naturräumliche Bedingungen

Das Gebiet liegt im unteren Hangbereich eines Ausläufers der Großen Scheibe. Das Gelände ist nach Südwesten geneigt. Es steigt von der Mariazellerstraße zunächst in einer steilen nach Nordwesten hin flacher werdenden Böschung an. Oberhalb der Böschung ist der Hang flacher. Dieser Teil bildet den eigentlichen Baubereich. Im Nordwesten ist aber auch hier ein steilerer Abschnitt vorhanden, der eine flachere Ausbuchtung am Anschlusspunkt der Dr.-Hans-Ertl-Gasse umläuft.

Die durchschnittliche Hangneigung beträgt rund 17% (knapp 10°) im Nordwesten und rund 14% (ca. 8°) im Südosten.

Das Gebiet wird derzeit als Wiese genutzt. Die Böschung zur Mariazellerstraße ist großteils dicht bewachsen, das übrige Gebiet ist, von einigen Gehölzen am nordwestlichen Rand abgesehen, ohne Baumbestand.

Umgebungsnutzung, Umgebungsbebauung, Gebietscharakter

Das Gebiet schließt im Nordwesten an ein überwiegend mit Einfamilienhäusern bebautes Wohngebiet an, im Südwesten an die Mariazellerstraße und einem Wohngebiet auf der anderen Seite der Straße mit ebenfalls überwiegend Einfamilienhäusern, zum Teil markantem altem Baubestand. Südöstlich und Nordöstlich grenzt das Gebiet an Freiland, das mit Ausnahme eines einzelnen Hauses unbebaut ist.

Der Gebietscharakter wird von der offenen kleinteilig strukturierten Einfamilienhausbebauung bestimmt. Die Bestandshäuser sind großteils eingeschösig und haben ausgebaute Dachböden. Dachformen und Dachneigungen sind unterschiedlich, vorherrschend sind aber Satteldächer mit größeren Neigungen.



Luftbild, Quelle: GIS Steiermark

 Planungsgebiet

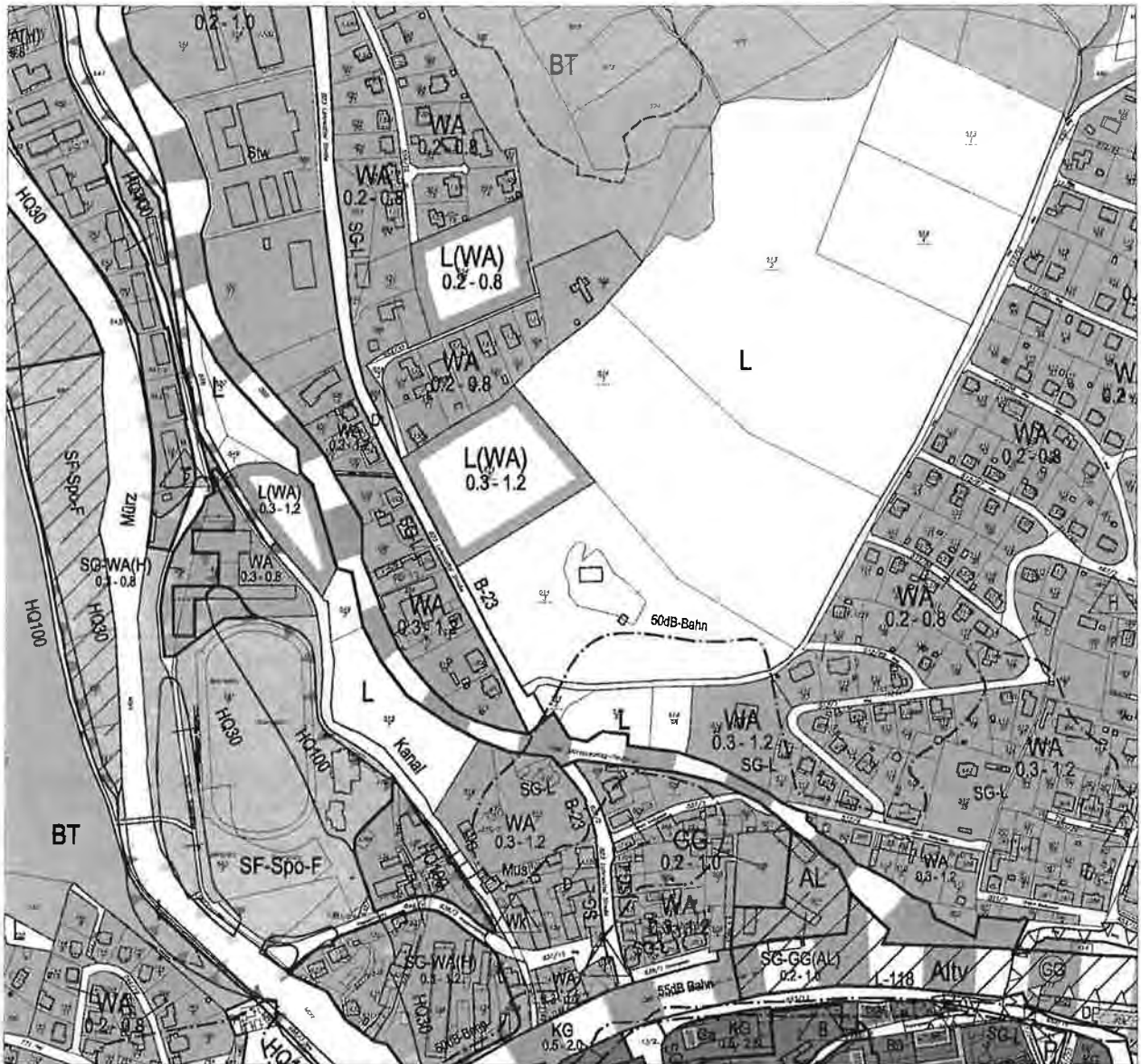
Eigentumsverhältnisse

Das gesamte Planungsgebiet ist im Besitz der Stadtgemeinde.

zu §3 Zeichnerische Darstellung

Grundlage für die zeichnerische Darstellung ist die digitale Katastermappe, zur Verfügung gestellt von DI Helmuth Sommer, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, im Auftrag der Stadt Mürtzschlag. Der Kataster ist am aktuellen Stand (September 2013).

zu §4 Festlegungen des Flächenwidmungsplanes



Auszug Flächenwidmungsplan 4.00 M 1:5.000

Der Flächenwidmungsplan gibt im Bebauungsplan einzuhaltende Bestimmungen vor. Der Bebauungsplan dient auch dazu, die Aufschließungserfordernisse nach dem Flächenwidmungsplan zu erfüllen. Aufschließungsgebiete – als solches ist das Planungsgebiet im Flächenwidmungsplan festgelegt - sind nach §23 (3) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 (dieses bildete die Grundlage für den Flächenwidmungsplan 4.00) Gebiete im Bauland, die zum Zeitpunkt der Flächenwidmungsplanerstellung mangelhaft erschlossen sind oder öffentliche Interessen der Verwendung als vollwertiges Bauland entgegenstehen.

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, wurden für den Schienenlärm (Südbahn) neue Lärmkarten erstellt, die auch das Planungsgebiet betreffen.

Diese neue Planungsgrundlage ist im Flächenwidmungsplan noch nicht berücksichtigt. Eine Anpassung ist von der Stadtgemeinde für die nächsten Monate geplant.

Die Lärmsituation wurde im Bebauungsplan als Nutzungseinschränkung berücksichtigt (sh. nächster Absatz).

zu §5 Nutzungseinschränkungen

Landesstraße

Im Landes-Straßenverwaltungsgesetz sind Anrainer-Verpflichtungen festgelegt (§§24 bis 27), die unter anderem Einschränkungen bei der Nutzung straßennaher Bereiche (Errichtung baulicher Anlagen, Zäune, Geländeänderungen), Bestimmungen zu Zufahrten und zu dulddende Maßnahmen (zB Wasserableitung, Schneeablagerung) beinhalten.

Innerhalb von 15m von der Landesstraße (gemessen ab der oberen Böschungskante) darf nur mit Zustimmung der Landestraßenverwaltung gebaut werden. Gleiches gilt für Veränderungen des natürlichen Geländes.

Der Zustimmung bedarf auch die Anlage und Änderung von Anschlüssen an die Landesstraße.

Lärm

Das Planungsgebiet ist durch den Verkehr auf der Mariazellerstraße mit Lärm belastet. Zur Feststellung der Lärmsituation und der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen hat die Stadtgemeinde Herrn DI Rath, Zivilingenieur für Bauwesen, mit einer Untersuchung beauftragt. Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass für eine sinnvolle Nutzung des Gebietes eine Lärmschutzwand an der Oberkante der Böschung zur Mariazellerstraße errichtet werden muss. Damit kann im für die Wohnbebauung wesentlichen Bereich des Gebietes die Belastung unter die maßgeblichen Richtwerte gesenkt werden. Nur im westlichen Teil verbleibt eine Richtwertüberschreitung. Dieser Teil, der aufgrund des Geländes schwierig zu bebauen ist, soll als unbebaute Grünzone den oberhalb liegenden Bauplätzen zugeordnet werden oder für Nicht-Wohnnutzungen verwendet werden. Für letzteres spricht auch die wegen der Topografie nur im unteren Bereich mögliche Bebauung. Da der Ausschluss einer Wohnbebauung im Bebauungsplan auf der Rechtsgrundlage des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 nicht möglich ist, wurden erforderliche zusätzliche Maßnahmen im Falle einer Wohnnutzung im Verordnungswortlaut verankert.

Nach den Lärmkarten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist das Planungsgebiet auch von Schienenlärm betroffen. Die Nacht-Richtwerte werden demnach um einige dB überschritten.

Die Lärmkarten sind eine in der örtlichen Raumplanung zu berücksichtigende Planungsgrundlage. Sie sind unter der Adresse laerminfo.at im Internet einsehbar.

In der Untersuchung von DI Rath wurde auch der Schienenlärm einer lokalen Betrachtung unterzogen. Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass der Schienenlärm, abweichend von der großräumig angelegten Umgebungslärmkarte, am gesamten Planungsgebiet unterhalb der Richtwerte bleibt. Da mit der örtlichen Untersuchung eine spezifischere Grundlage vorliegt als mit den großräumigen Lärmkarten, wird diese örtliche Untersuchung als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Die schalltechnische Stellungnahme von DI Rath, die im Anhang angeschlossen ist, zeigt die Lärmsituation im Detail.

• **Bebauung**

zu §6 Bauplätze und §7 Bebauungsweise

Ausgangspunkt der Bauplatzteilung ist eine offene Einfamilienhausbebauung.

Mürzzuschlag ist nach wie vor von Abwanderung betroffen. Einen der Gründe sieht die Stadt in der mangelnden Verfügbarkeit von Einfamilienhausbauplätzen. Während der Geschosswohnbau im Angebot gut abgedeckt ist (vorhandene Flächenreserven, mehrere Neubauten in den letzten Jahren, laufende Verbesserungsmaßnahmen bei den Wohnhäusern der Stadt) kann die Nachfrage im Einfamilienhausbau nicht bedient werden. Deshalb soll das Planungsgebiet für diese Wohnform genutzt werden.

Einfamilienhausbauplätze, die die Stadtgemeinde in den letzten Jahren bereitgestellt hat, fanden in wenigen Jahren Abnehmer und wurden bebaut (Wohngebiete Sonnenring und Scheibenweg). Auch für das Planungsgebiet gibt es bereits Interessenten.

Die offene Einfamilienhausbebauung setzt die Bebauung des angrenzenden Wohngebietes fort und entspricht dem Gebietscharakter. Auch die Hangbebauung im Wohngebiet Pernreit umfasst zum Großteil eine solche Bebauung. Mit der festgelegten kleinstrukturierten niedrigen Bebauung setzt der Bebauungsplan also die vorhandenen Strukturen fort.

Der Bauplatzteilung liegt ein von DI Helmuth Sommer, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, im Auftrag der Stadtgemeinde erstellter Teilungsentwurf zugrunde. Dem Entwurf von DI Sommer sind Überlegungen der Stadtplanung zu den Erschließungsmöglichkeiten und den Vermarktungschancen vorangegangen.

Die Bauplatzgrößen liegen im unteren Bereich der Dimension von Einfamilienhausbauplätzen in der Umgebung einschließlich der Einfamilienhausbauplätze im Wohngebiet Pernreit.

Für die untere Bauplatzreihe wurden Teilungsvarianten offen gehalten. Damit wird in dieser Sondersituation eine Flexibilität ermöglicht, die aber für die Struktur und das Ortsbild keine nachteiligen Auswirkungen hat.

Die Bauplätze sind in der zeichnerischen Darstellung durch Anbindung an Katasterpunkte und durch Maße fixiert. Geringe Abweichungen beeinträchtigen die Absichten des Bebauungsplanes nicht (es spielt für das bauliche Konzept keine Rolle, ob ein Bauplatz etwas größer, ein anderer etwas kleiner ist). Die Grenzen können daher bei der tatsächlichen Teilung durch den Vermesser in beschränktem Maße geändert werden.

zu §8 Bebauungsdichte

Die Bebauungsdichte (Verhältnis der Bruttogeschoßfläche zur Bauplatzfläche) wurde gegenüber dem Flächenwidmungsplan verändert.

Sowohl die Mindest- als auch die Maximaldichte wurden der Bebauung, auf die der Bebauungsplan abzielt, angepasst.

Die Begrenzung der Maximaldichte gegenüber dem Flächenwidmungsplan ist dadurch begründet, dass der Rahmen im Flächenwidmungsplan sehr weit gefasst ist und etwa auch einen mehrgeschoßigen Mehrfamilienhausbau ohne weiteres zulässt. Nachdem im Bebauungsplan die Art der Bebauung, die Bauplatzgrößen, die Geschossanzahl und die bebaubaren Bereiche festgelegt sind, wurde als Konsequenz daraus auch die Bebauungsdichte auf diese festgelegte Bebauung abgestimmt. Die Maximaldichte wurde vom benachbarten, gleichartig bebauten Wohngebiet übernommen. Sie ist – auch aufgrund des weit gefassten Rahmens im Flächenwidmungsplan – großzügig bemessen: Berücksichtigt ist dabei auch, dass einige Bauplätze eine nur geringe Größe aufweisen und – innerhalb der angepeilten Struktur – eine intensivere Nutzung offen gehalten werden soll.

Eine Unterschreitung der im Flächenwidmungsplan festgelegten Dichte ist nach der Bebauungsdichteverordnung 1993 "nach Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Raumplanung zulässig, wenn dem städtebauliche Gründe, Gründe im Sinne des Ortsbildschutzes oder naturräumliche Gegebenheiten und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen." (§4). Dieses Gutachten wird in den Bebauungsplan eingebunden.

Gutachten zur Unterschreitung der Mindestdichte auf 0,2

- Befund: siehe Erläuterungen zum Bebauungsplan
- Gutachten:

Die im Flächenwidmungsplan festgelegte Dichte bildet den Rahmen für eine kleinstrukturierte Bebauung auf kleinen Grundstücken bis zu einer sehr dichten Bebauung.

Eine dichte Bebauung und die damit einhergehende Struktur würde aber eine krasse Zäsur der bisherigen Entwicklung des Wohngebietes östlich der Mariazellerstraße darstellen.

Die kleinstrukturierte Bebauung mit niedrigen Häusern bedeutet dagegen eine Fortsetzung der vorhandenen Bebauung und die Beibehaltung des Gebietscharakters, der sich auch auf einem Großteil der Hangbebauung oberhalb des Bahnhofes wiederfindet und für das Ortsbild am Hang prägend ist.

Aufgrund dieser Anpassung an vorhandene Strukturen, die der Bebauungsplan vorsieht, stehen keine städtebauliche Gründe oder Gründe im Sinne des Ortsbildschutzes einer Unterschreitung der im Flächenwidmungsplan festgelegten Mindestdichte entgegen.

Durch die Lage am Hang ist das Gebiet exponiert und visuell sensibel. Eine Einfamilienhausbebauung auf vergleichsweise kleinen Bauplätzen wird diesem Umstand durchaus gerecht. Es bedarf nicht zwingend einer darüber hinausgehenden Dichte, da gerade in der vom Zentrum abgerückten Lage am Hang eine höhere Bebauung (die die höhere Dichte impliziert) eher störenden Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild hat.

Naturräumliche Gegebenheiten sprechen daher ebenfalls nicht gegen eine Dichteunterschreitung.

Die Größe der Bauplätze liegt im unteren Bereich ortsüblicher Bauplatzgrößen für Einfamilienhausbauplätze. Die Nutzung eines solchen Bauplatzes mit einer (1) Wohneinheit ist gebiets-typisch. Die im Bebauungsplan vorgesehen Bebauung steht daher in keinem Widerspruch zum öffentlichen Interesse an einer bodensparenden Siedlungsentwicklung.

Ein weiteres öffentliches Interesse ist, Bauflächen entsprechend dem Bedarf bereitzustellen. Die Stadtgemeinde als Träger dieses öffentlichen Interesses verfolgt mit der im Bebauungsplan festgelegten Zahl der Bauplätze und deren Ausmaße dieses Interesse: Es sollen Bauflächen geschaffen werden, für die eine Nachfrage besteht, und die dazu beitragen können, Wohnbedürfnisse abzudecken, die zu einer Verminderung der Abwanderung führen.

Sonstige öffentliche Interessen, die mit der Dichteunterschreitung zusammen hängen könnten, sind nicht auszumachen.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die Bedingungen, die eine Unterschreitung der Bebauungsdichte nach den Bestimmungen der Bebauungsdichteverordnung zulassen, erfüllt sind.

zu §9 Bebauungsgrad

Der Bebauungsgrad (Verhältnis der bebauten Fläche zur Bauplatzfläche) wurde weitgehend offen gehalten, da mit den Vorgaben von Bebauungsdichte und Geschoßanzahl das Maß der baulichen Nutzung für die angepeilte Struktur schon ausreichend abgesteckt ist.

Der festgelegte Wert von 0,4 ergibt sich aus der Maximaldichte bei zweigeschoßiger Bebauung und dem Ziel einer kleinstrukturierten offenen Bebauung, die mit einem überwiegenden Anteil an Freiflächen einhergeht.

zu §10 Abstände

Für Gebäude innerhalb der einzelnen Bauplätze sowie für Nebengebäude wurde von der im Baugesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, geringere als die ansonsten gültigen Mindestabstände zuzulassen (§13 Abs. 7 und Abs. 8). Damit soll von vornherein ein größerer Spielraum für die Bauplanung geschaffen werden, der keine nachteiligen Auswirkungen erwarten lässt.

Die Baugrenzlinien sind zu den Bauplatzgrenzen zwischen den einzelnen Bauzonen sowie zu den Grundstücken im Nordwesten aufgrund der schmalen Bauplatzbreiten und mit Rücksicht

auf die Optimierung von Freiflächen im gut besonnten Bereich mit dem Minimalmaß, dem Grenzabstand laut Baugesetz für eine eingeschößige Bebauung (inkl. ausgebauter Dachgeschoße), festgelegt.

Die Mindestabstände nach dem Baugesetz müssen jedoch unabhängig davon eingehalten werden. Dies wurde im Verordnungswortlaut klargestellt. Bei einer zweigeschößigen Bebauung ist daher ein größerer Grenzabstand (mindestens 4m) notwendig als die Baugrenzlinien vorgeben.

zu §11 Lage und Stellung der Gebäude

Lage und Ausrichtung der Gebäude sind am Gelände, den Bauplatzformen und den Himmelsrichtungen orientiert.

Für die Gebäude ist grundsätzlich eine hangparallele Ausrichtung der Gebäudelängsachsen (Firstrichtung) festgelegt, um so eine Einpassung in das Gelände zu erreichen. Bei einer Ausrichtung in Falllinie würden hohe, zu frontale und daher störende talseitige Fassaden entstehen. Auf den Bauplätzen 1 und 5 ist das Gelände flach. Deshalb ist hier auch eine Ausrichtung zum Tal hin möglich. Eine solche Ausrichtung erzeugt auch einen räumlichen Abschluss am Ende der inneren Erschließungsstraße.

Für die Wirkung im Orts-, Straßen- und Landschaftsbild ist die Grundform entscheidend. Gebäudeteile von untergeordneter Dimension - Anbauten (zB Windfänge, Wintergärten) aber auch Grundrissvariationen wie L- oder T-förmige Grundrisse – sind daher möglich.

Für Nebengebäude bzw. Carports / Garagen wurde eine Ausnahme von der Baugrenzlinie festgelegt, um zB Carports nahe an der Straße oder eine Gartenhütte im Randbereich der Bauplätze platzieren zu können. Der dennoch einzuhaltende Mindestabstand von der Straße soll dazu beitragen, den Straßenraum nicht einzuengen und Raum für eine Bepflanzung am Grundstücksrand freizuhalten. Um eine Verhüttelung zu vermeiden, wurde die Ausnahme auf ein Bauwerk beschränkt. Nebengebäude innerhalb der Baugrenzlinien sollten aus demselben Grund entweder an die Hauptgebäude angebaut oder ihre Funktion überhaupt in die Hauptgebäude integriert werden.

zu §12 Dachformen und Dächer

Da im angrenzenden Baubestand und im ebenfalls als Anhaltspunkt relevanten Wohngebiet Pernreit unterschiedliche Dachformen vorhanden sind, wurde keine einheitliche Dachform festgelegt. Um die Formenvielfalt der Dächer aber nicht ausufern zu lassen, wurden die möglichen Dachformen auf drei Varianten beschränkt und die Dachneigungen eingegrenzt, sodass sich ähnliche Gebäudegesamthöhen ergeben. Festgelegt sind neben Satteldächern mit 35° bis 45° Neigung – also Steildächern - Flachdächer und flache Pultdächer über zweigeschößigen Gebäuden. Letztere sind in ihrer Erscheinungsform sehr ähnlich (2-geschößig, Dach in der Ansicht nicht oder kaum in Erscheinung tretend), sie sind daher als eine Variante zu sehen.

zu §13 Höhe der Gebäude

Um zu große Unterschiede zwischen den Gebäuden zu vermeiden und um zu erreichen, dass die Häuser mit dem Gelände in Beziehung stehen und sich an den Bestand in der Umgebung anpassen, wurde die Höhenentwicklung der Gebäude – mit der Festlegung der Geschoßanzahl und der Traufhöhe – eingeschränkt. Die Traufhöhen sind so gewählt, dass keine unpassend hohen Gebäude entstehen, dennoch aber ein Spielraum in der Sockel- und Kniestock- / Dachzone verbleibt.

• Verkehrsanlagen, Ver- und Entsorgung

Das Planungsgebiet ist technisch noch nicht erschlossen. Anschlussmöglichkeiten an die Wasserversorgung, den Kanal und die Stromversorgung sind aber in unmittelbarer Nähe vorhanden.

zu §14 Verkehrserschließung

Die Erschließungsstraße ist so angelegt, dass der bereits bestehende Anschluss der Dr.-Hans-Ertl-Gasse an die Mariazellerstraße genutzt wird und somit keine neue Zufahrt zur Landesstraße erforderlich ist. Hier ist auch die Einschnitttiefe der Mariazellerstraße am geringsten. Vom Anbindungspunkt wird die Straße im flachen Teil oberhalb der Böschung nach Südosten geführt, wo die Hangneigung am geringsten ist. Die Straße kann hier mit im Rahmen bleibenden Eingriffen ins Gelände in der Hangfallrichtung nach oben geführt werden. Sie erschließt durch die Lage am Rand auch zukünftige Bauplätze im angrenzenden Bereich. Im oberen Abschnitt soll dabei die Hälfte der Straße im Erweiterungsgebiet liegen. Daher wurde hier nur ein schmaler Streifen als Verkehrsfläche festgelegt.

Vom oberen Ende ist eine Verbindung zur etwa in derselben Höhe liegenden Straße im Wohngebiet Pernreit möglich.

Die oberen Bauplatzreihen werden durch eine ungefähr hangparallel angelegte Stichstraße erschlossen, die ohne Längsgefälle verlaufen kann und so einen gut nutzbaren Straßenraum im Siedlungsinnen darstellt.

Die Breite der Straße wurde, um Platz für Böschungen, für die Schneeräumung etc. aufnehmen zu können, großzügig bemessen.

zu §15 Oberflächenentwässerung

Die Festlegungen zur Oberflächenentwässerung folgen wasserwirtschaftlichen Zielen, die Vorgaben für die örtliche Raumplanung sind (Vermeidung weiterer Hochwasserbelastung, Rückhalten des abfließenden Wassers und Bodeninfiltration), und berücksichtigen von der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost bekannt gegebene Interessen.

• Freiflächen und sonstige Anlagen

zu §16 Grüngestaltung, Zäune

Begrünung und Bepflanzung sind für das Orts- und Landschaftsbild (Einbindung der Bebauung in die Landschaft, Akzentuierung des baulich genutzten Raumes) wichtige Gestaltungselemente. Daraus resultieren die Festlegungen für die Grüngestaltung und den Versiegelungsgrad. Mit der Höhenbeschränkung von Zäunen soll eine visuelle Durchlässigkeit erreicht und die visuelle Einengung des Straßenraumes vermieden werden. Dies ist ein in weiten Teilen vorhandener Wesenszug des Bestandes und für das äußere Erscheinungsbild bedeutend. Die Begrenzung der Höhe von Zäunen dient somit, in Übereinstimmung mit §11 des Stmk. Baugesetzes, dem Schutz des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes.

Bei Geländeänderungen und -abstützungen ist die Beachtung des Orts- und Landschaftsbildes besonders wichtig. Daher wurde eine Begrünung von Stützbauwerken vorgeschrieben. Außerdem müssen sich Geländeänderungen gering gehalten werden. Damit ist gemeint, dass sich die Maßnahmen an funktionellen Erfordernissen orientieren sollen. So sind Abgrabungen oder Aufschüttungen für einen Zugangsweg, die Einfahrt in eine Garage oder für die Anlage einer dem Haus zugeordneten Freifläche bzw. Terrasse innerhalb dieser Bestimmung möglich. Wo die Maßnahme aber in keinem Verhältnis zu ihrem Nutzen steht - z.B. die komplette Einebnung ganzer Grundstücksteile oder die Anlage überdimensionierter Einfahrten - kann die Baubehörde auf Grundlage dieser Bestimmung eine Überarbeitung des Vorhabens fordern.

Neben der Begrünung sollen bei Stützbauwerken zur Sicherung von notwendigen Geländeänderungen auch gestalterische Aspekte beim Stützbauwerk selbst beachtet werden. Wenn solche nicht zu umgehen sind, sollten zumindest Unmaßstäblichkeiten vermieden werden. Grobe Steinschichtungen erzeugen durch ihre Klobigkeit eine solche Unmaßstäblichkeit, die am Hang noch dazu deutlich in Erscheinung tritt. Ihre Verwendung wurde daher ausgeschlossen. Bei Steinmaterialien für Stützmauern sollte ausschließlich auf kleinformatige Elemente in besser regelhafter als regelloser Mauerung zurückgegriffen werden.

• **Umsetzung und Rechtskraft des Bebauungsplanes (§17)**

Nach den Bestimmungen des StROG 2010 (§40) müssen beim Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke angehört und der Entwurf über mindestens acht Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht aufgelegt und öffentlich kundgemacht werden.

Wenn dies im Sinn der Raschheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit liegt, kann anstelle eines Auflage- ein Anhörungsverfahren durchgeführt werden. Anzuhören sind in diesem Fall die Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke.

Für die vorliegende Änderung wurde ein Anhörungsverfahren durchgeführt.

Da das Gebiet nur eine relativ kleine Fläche umfasst und die Bebauung die Bestandsstruktur des angrenzenden Baugebietes fortführt, ist das Anhörungsverfahren zweckmäßig. Durch die persönliche Anhörung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke ist auch eine bürger-nahe Beteiligung im Verfahren gesichert.

Während der Anhörungsfrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Nach der Anhörung werden der Bebauungsplan und die Einwendungen dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Die Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit. Der beschlossene Bebauungsplan ist nach der Gemeindeordnung 2 Wochen kundzumachen. Er tritt mit dem darauf folgenden Tag in Kraft.

Spätestens einen Monat nach der Kundmachung muss er der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt werden

Verfahrensablauf:

- Anhörung von 19.11.2013 bis 5.12.2013 und von bis (geringfügige Korrektur der Baugrenzlinie am Bauplatz 1 im Nordwesten und geringfügige Abänderung des Baugrenzlinienabstands im Nordosten)
- Einwendungen und Stellungnahmen:
 - Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung,
 - Baubezirksleitung Obersteiermark Ost – Wasser, Umwelt und Baukultur,
 - Baubezirksleitung Obersteiermark Ost – Landesstraßenverwaltung
- Änderungen gegenüber dem Anhörungsentwurf:
 - Aufgrund der Einwendungen der Abteilung 13 wurden Änderungen bei den Festlegungen zu Nebengebäuden (§11 Lage und Stellung der Gebäude) und zu Geländeveränderungen (§16 Grüngestaltung, Zäune) vorgenommen und die Erläuterungen ergänzt.
 - Aufgrund der Einwendung der Baubezirksleitung wurden im §15 – Oberflächenentwässerung Ergänzungen vorgenommen:

Da diese Änderung nur den Grundeigentümer im Planungsgebiet und damit die Stadtgemeinde selbst betrifft, war keine erneute Anhörung erforderlich.

- Beschluss durch den Gemeinderat am
- Rechtskraft am

ANHANG

- Schalltechnische Stellungnahme
Verfasser DI Reinhard Rath, Zivilingenieur für Bauwesen
- Geländeschnitte einschließlich Darstellung des
Höhenverlaufes der Zufahrtsstraße
Verfasser DI Helmuth Sommer, Ingenieurkonsulent für
Vermessungswesen
- Teilungsentwurf
Verfasser DI Helmuth Sommer, Ingenieurkonsulent für
Vermessungswesen



Schalltechnische Stellungnahme

Mürzzuschlag
„Fuchs Wiese“
Grundstück Nr. 514/5

Projekt Nr.: 13118

Auftraggeber: Stadtamt Mürzzuschlag
Wiener Straße 9
A- 8680 Mürzzuschlag

Mürzzuschlag, im November 2013

DI Reinhard Rath



1.) GEGENSTAND:

Die Stadtgemeinde Mürrzuschlag beabsichtigt südlich im Anschluss an die bestehende Verbauung Gstk.Nr 554/5 - 554/11 das Grundstück Nr. 514/5 als WA (Wohnen Allgemein) auszuweisen, dieses soll in 8 Bauparzellen (siehe Beilage -Lageplan ZT Sommer) geteilt werden. Unmittelbar westlich des gegenständlichen Grundstückes, etwas tiefer liegend, führt die LB 23 von Mürrzuschlag nach Neuberg.

Die südl. des ggstl. Grundstückes geführt ÖBB Strecke Wien – Spielfeld/Straß wird durch das Gelände und Gebäude schalltechnisch günstig abgeschirmt.

Es ist im Sinne der ÖNORM S 5021, eine schalltechnische Beurteilung durchzuführen. Es wird in dieser Stellungnahme zur weiteren Verwendung auch auf die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, §2- „Zulässige Lärmbelastung“- eingegangen.

1.1 Beurteilungsgrundlagen:

- ÖNORM S 5021 Teil 1 Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung.
- ÖAL Richtlinie Nr. 36, Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung, Erstellung von Schallimmissionsplänen und Konfliktplänen und Planung von Lärmminderungsmaßnahmen“
- Planunterlagen GIS
- Planunterlagen ZT Sommer GmbH
- RVS 04.02.11
- ONR 305011 - Schienenverkehr
- Steierm. Wohnbauförderungsgesetzes 1993“, i.d.g.F

1.2) Quellenangabe:



Zusätzliche Planunterlagen Lageplan : Quelle GIS

JDTV: GIS Steiermark Digitaler Atlas

1.3) Schalltechnische Begriffe:

Energieäquivalenter Dauerschallpegel $L_{A,eq}$

Das ist die **Einzahlangabe**, die zur Beschreibung von Schallereignissen mit schwankendem Schalldruckpegel dient. Der energieäquivalente Dauerschallpegel wird als jener Schalldruckpegel errechnet, der bei dauernder Einwirkung dem unterbrochenen Geräusch oder Geräusch mit schwankendem Schalldruckpegel energieäquivalent ist.

2.) **BEFUND:**



2.1) Lärmquellen in der Umgebung:

Das gegenständliche Grundstück Nr. 514/5 ist vor allem durch die unmittelbar westlich geführte Bundesstraße LB 23 belastet.

Südlich des zu beurteilenden Grundstückes liegt in einem Abstand von ca. 380 m die ÖBB Strecke Wien-Spielfeld.

2.2) Schallmessung- Berechnung und Darstellung:

Für die die Berechnung und Darstellung der Immissionssituation durch den Straßenverkehr wurde mit Hilfe der Software Cadna A eine computerunterstützte Immissionsberechnung für alle relevanten Lärmquellen und Topographie durchgeführt. Die Zusammenstellung der Immissionsberechnung ist den Beilagen Lärmkarten angeschlossen.

Die Berechnungen wurden für die Situation bei Tag (06:00 -22:00) und NACHT (22.00 – 06.00 Uhr) durchgeführt. Die flächenhafte Darstellung der Ergebnisse für die Immissionsbelastung gibt in den Lärmkarten für 4 m Höhe einen exakten und anschaulichen Überblick über die akustische Situation des gegenständlichen Gebietes.

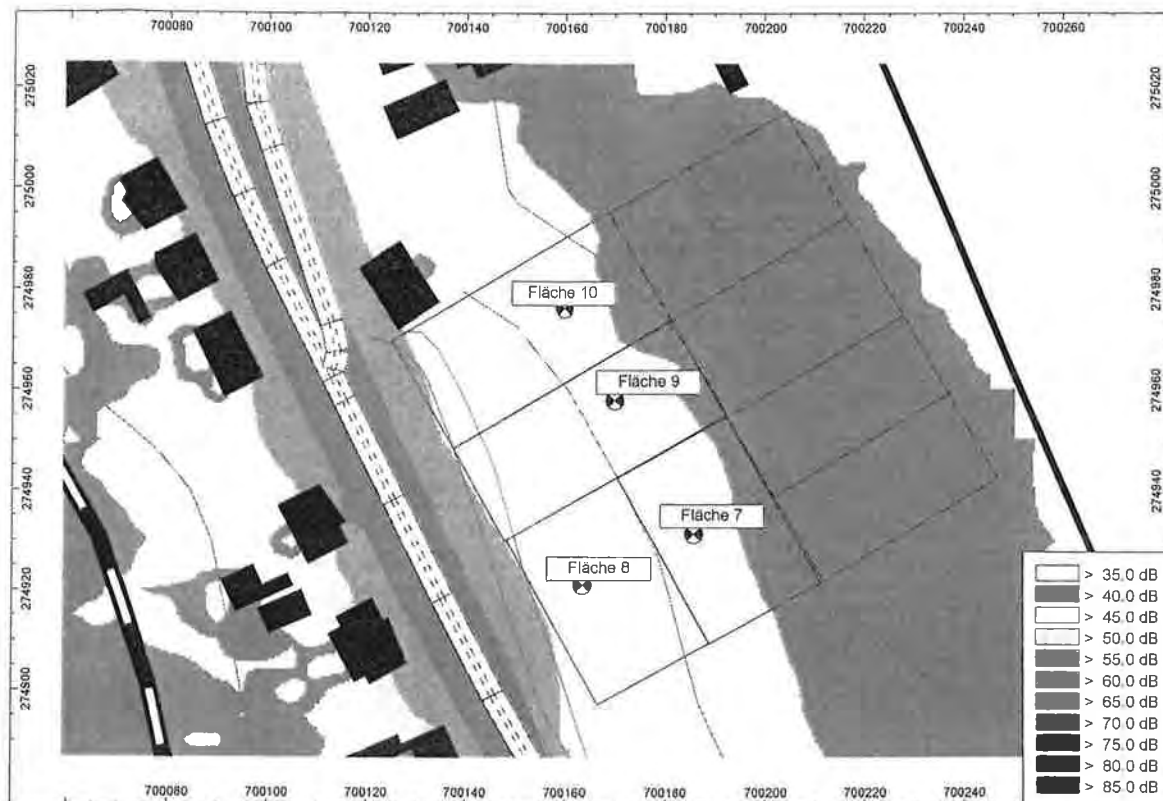
Die Berechnungsergebnisse der verkehrsbeeinflusster Messpunkte wurden entsprechend der RVS 04.02. auf die aus dem jährlichen durchschnittlichen Tagesverkehr (JDTV) abgeleitete „maßgebende stündliche Verkehrsstärke“ ermittelt. Auf diese Weise erhält man einen charakteristischen Kennwert für die durchschnittliche Verkehrslärmbelastung an den Immissionspunkten.

Der JDTV für die LB23 wird im GIS mit 11300 Kfz/24h und einem Lkw-Anteil von 8% angegeben.

Für die Immissionsberechnung der Bahnlinie der ÖBB – Wien-Spielfeld wurden die Emissionsdaten der Schallimmissionskarte der ÖBB für den Streckenbereich Bruck an der Mur - Mürzzuschlag 2012 verwendet und mittels der Software Cadna A eine computerunterstützte Immissionsberechnung im Sinne der ONR 305011 – Schienenverkehr für 4 m Höhe durchgeführt. Am 24.10.2013 wurden bezüglich der Immissionen der Bahn, Schallmessungen zu Kontrollzwecken durchgeführt.

2.3) LÄRMKARTE BESTAND- STRASSE:

Bestand 2013: Immissionsbelastung Straßenverkehr bei Nacht 22:00 - 06:00 Uhr



2.4) Teilpegel Bestand:

Quelle			Teilpegel Nacht			
Bezeichnung		ID	Fläche 10	Fläche 9	Fläche 8	Fläche 7
B23 Teilstr. 1		B 23	32.9	33.7	23.3	36.2
B23 Teilstr. 2		B 23	44.1	44.1	50.5	44.1
B23 Teilstr. 3		B 23	42.0	42.7	42.2	39.4

2.5) Immissionspunkteberechnung Bestand:

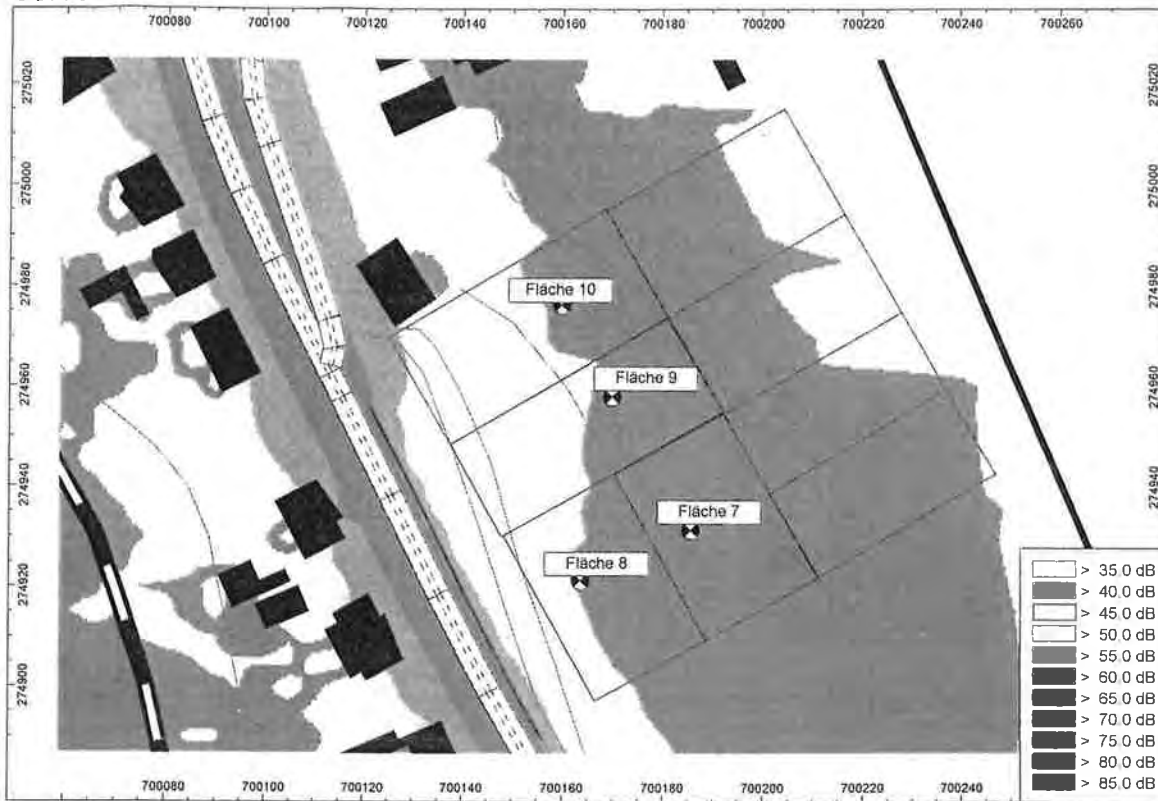
Bezeichnung	Pegel Lr		Richtwert- überschreitung		Höhe		Koordinaten		
	Tag	Nacht	Tag	Nacht			X	Y	Z
	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(m)		(m)	(m)	(m)
Fläche 10	52.7	46.4	0.0	1.4	4.00	r	700159.88	274976.31	701.29
Fläche 9	53.0	46.7	0.0	1.7	4.00	r	700169.98	274958.03	700.39
Fläche 8	57.4	51.1	2.4	6.1	4.00	r	700163.59	274921.34	695.96
Fläche 7	52.2	45.9	0.0	0.9	4.00	r	700185.71	274931.44	700.89

Nach der Berechnung der Immissionen von Straßen ist ersichtlich, dass die LB 23 die Immissionen auf dem ggstl. Bauland bestimmt.

2.6) LÄRMKARTE SRASSE- PROGNOSE MIT LSW:



Prognose mit Lärmschutzwand: Immissionsbelastung Straßenverkehr bei Nacht 22:00 - 06:00 Uhr



2.7) Teilpegel Prognose (mit LSW):

Quelle			Teilpegel Nacht			
Bezeichnung	M	ID	Fläche 10	Fläche 9	Fläche 8	Fläche 7
B23 Teilstr. 1	.	B 23	34.5	35.3	36.9	37.1
B23 Teilstr. 2		B 23	38.8	38.2	39.4	37.0
B23 Teilstr. 3		B 23	42.0	42.7	42.2	39.4

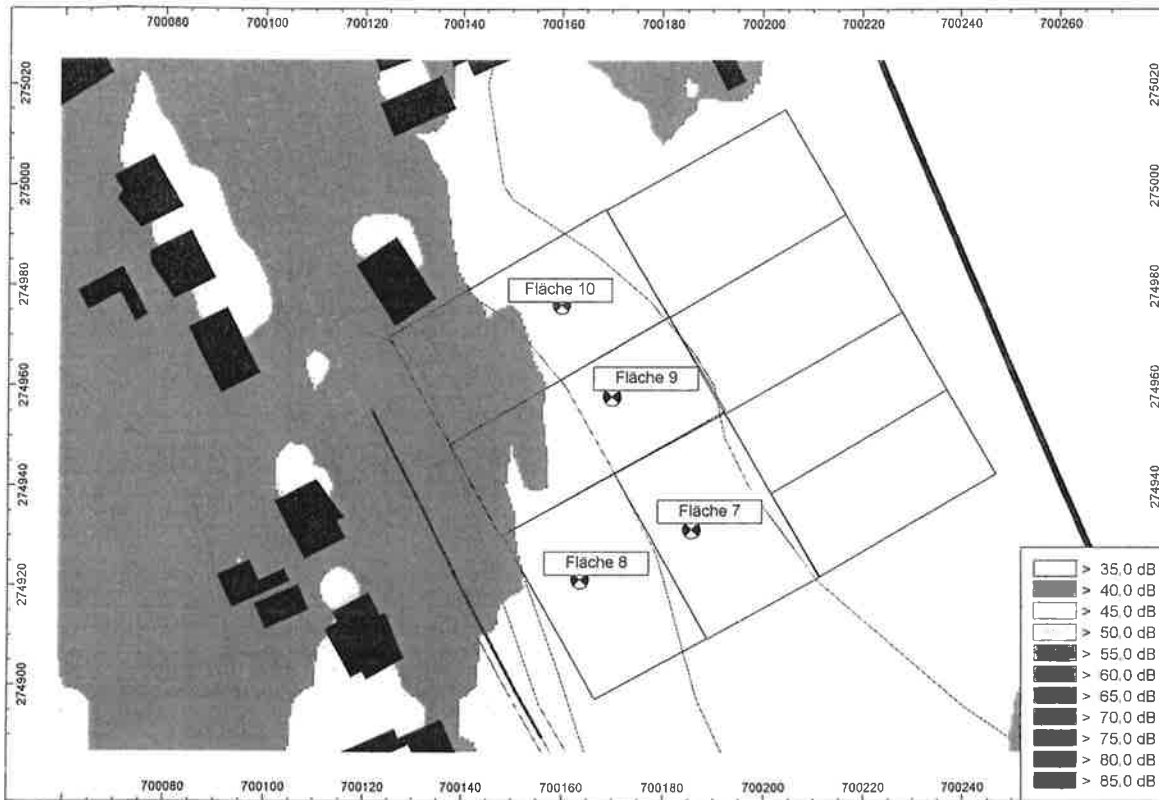
2.8) Immissionspunktberechnung Prognose (mit LSW):

Bezeichnung	Pegel Lr		Richtwert- überschreitung		Höhe		Koordinaten		
	Tag	Nacht	Tag	Nacht			X	Y	Z
	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(m)		(m)	(m)	(m)
Fläche 10	50.5	44.2	0.0	0.0	4.00	r	700159.88	274976.31	701.29
Fläche 9	50.9	44.6	0.0	0.0	4.00	r	700169.98	274958.03	700.39
Fläche 8	51.1	44.8	0.0	0.0	4.00	r	700163.59	274921.34	695.96
Fläche 7	49.1	42.7	0.0	0.0	4.00	r	700185.71	274931.44	700.89

2.9) LÄRMKARTE BESTAND SCHIENE:



Bestand 2013: Immissionsbelastung Schienenverkehr bei Nacht 22:00 - 06:00 Uhr



Bezeichnung	Pegel Lr		Messwert	Richtwert		Höhe	Koordinaten		
		Nacht			Nacht		X	Y	Z
		(dBA)			(dBA)	(m)	(m)	(m)	(m)
Fläche 10		46.3			50.0	4.00 r	700159.88	274976.31	701.29
Fläche 9		46.3			50.0	4.00 r	700169.98	274958.03	700.39
Fläche 8		47.5			50.0	4.00 r	700163.59	274921.34	695.96
Fläche 7		47.3	46,8*		50.0	4.00 r	700185.71	274931.44	700.89

*Messwert Kontrollmessung Eisenbahnverkehr vom 24.10.2013 – 13:30 – 16:00 Uhr

3.) **BEURTEILUNG:**



3.1) Immissionsgrenzwerte:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat eine „Empfehlung über die Begrenzung der Lärmbelastung“ herausgegeben, die von allen jeweils zuständigen Behörden beachtet werden und die auch den Gutachtern als Grundlage für ihre Arbeit dienen soll.

Mit diesem Erlass werden entsprechend internationalen Empfehlungen (ISO) Richtwerte für die „Grenzen zumutbarer Lärmstörungen“, die im Freien vor Wohnhäusern nicht überschritten werden sollen, gegeben. Dieselben Grenzwerte sind auch in der ÖNORM S 5021, Teil 1, sowie in den einschlägigen ÖAL-Richtlinien angeführt.

Danach ergeben sich für die einzelnen Gebietskategorien nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz i.d.g.F. folgende anzustrebende Immissionsgrenzwerte:

Tabelle:

Gebiet	L _{A,eq} in dB	
	bei TAG	bei NACHT
Kur- und Erholungsgebiet	45	35
Reines Wohngebiet, Ferienwohngebiet	50	40
Allgem. Wohngebiet, Dorfgebiet	55	45

3.2 § 2 Zulässige Lärmbelastung nach dem Wohnbauförderungsgesetzes:

- (1) Die Förderung der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, von Wohnheimen und von Eigenheimen in Gruppen sowie die Erteilung einer Zustimmung gemäß § 22 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 dürfen nur erfolgen, wenn das für die Bebauung vorgesehene Grundstück keine ein zumutbares Ausmaß überschreitende Belastung durch Lärm sowie Schadstoffe und Beeinträchtigungen aufweist.
- (2) Die Lärmbelastung im Freien vor dem Fenster des vom Lärm am stärksten betroffenen Aufenthaltsraumes darf in der Regel folgende Immissionsgrenzwerte -



ermittelt als A-bewerteter Schallpegel in dB - nicht überschreiten:

	Tageszeit	Nachtzeit
im Kurgebiet, Erholungsgebiet, reinen Wohngebiet, allgemeinen Wohngebiet, Dorfgebiet, Ferienwohngebiet	55	45

Als Nacht gelten die Stunden zwischen 22 und 6 Uhr. Die Lärmbelastung ist als energieäquivalenter Dauerschallpegel über die lautesten aufeinander folgenden 8 Stunden bei Tag bzw. die lauteste halbe Stunde bei Nacht zu ermitteln.

- (3) In begründeten Fällen ist eine Förderung zulässig, wenn die Grenzwerte gemäß Abs.2 zwar überschritten werden, jedoch durch Grundrisslösungen (z.B. Schlaf-räume an der dem Lärm abgewandten Gebäudeseite), zusätzliche Schallschutzmaßnahmen (z.B. Einbau schallgedämpfter Lüftungsfenster an der Straßenseite) und dergleichen ein ungestörtes Wohnen gewährleistet wird.

Der Verkehrslärm von Eisenbahnen ist in die Ermittlung des energieäquivalenten Dauerschallpegels nicht einzubeziehen. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor übermäßigen Eisenbahnlärmimmissionen sind bei Wohnbauten, deren Entfernung von der nächstgelegenen Gleisachse weniger als 120 m beträgt, bauliche Lärmschutzmaßnahmen zu treffen. Für die Errichtung von Wohnbauten in einer Entfernung von weniger als 40 m von der nächstgelegenen Gleisachse ist eine Förderung unzulässig, sofern keine ausreichende Abschirmung (z.B. Dämme, Eigenabschirmung durch entsprechende Grundrissgestaltung und dergleichen) vorliegt.

3.3 Beurteilung für die gegenständlichen Teil-Grundstücke:



3.3.1 Straßenverkehr:

Nach dem Ergebnis der Untersuchungen wird in lärmschutztechnischer Hinsicht festgestellt, dass auf den Grundstücken mit der Bezeichnung 8, 9 und 10, sowie teilweise auf der Fläche 7, die für den Regelfall anzuwendenden Immissionsgrenzwerte von 45 dB bei Nacht durch den Straßenverkehrslärm LB 23 überschritten werden.

Da für die gegenständlichen Grundstücke noch kein Bebauungsvorschlag vorliegt, wird in schalltechnischer Hinsicht vorgeschlagen, entlang der westlichen Grundstücks-Aufschließungsstraße (siehe Immissionskarten) auf der Böschungskante eine zumindest 2.2 m hohe Lärmschutzwand zu errichten. Diese Maßnahme würde ausreichen alle zu beurteilende Teilgrundstücke, den anzuwendenden Normen und Richtlinien gemäß, zu schützen.

3.3.2 Bahnverkehr:

Wie in der beigelegten Berechnung und Lärmkarte zu entnehmen ist, liegt die ermittelte Immissionsbelastung auf den zu beurteilende Teilgrundstücken des Grundstückes 514/5 durch den Schienenverkehr der ÖBB, mit ca. 46 dB – 48 dB bei Nacht unter den anzuwendenden Richtwerten von 50 dB.

4. ZUSAMMENFASSUNG:

Bei Errichtung der vorgeschlagenen Lärmschutzeinrichtung (LSW 2,2 m Höhe) zur LB 23, wäre somit die Einhaltung der Richt- Grenzwerte im Sinne der ÖNORM S 5010 und der Steierm. Wohnbauförderung i. g. Fassung auf den ggstl. Teil-Grundstücken in Mürzzuschlag Gstk.Nr. 514/5 gegeben.

Bei Nichterrichtung der Lärmschutzwand müsste durch Grundrisslösungen (z.B. Schlaf-räume an der dem Lärm abgewandten Gebäudeseite), Schallschutzmaßnahmen (z.B. Einbau schallgedämpfter Lüftungsfenster an der Straßenseite), die Einhaltung der Richtwerte gewährleistet werden.

Beilagen:

- 1 Berechnungsprotokoll
- 2 Lageplan Sommer ZT GmbH



Bericht (2Mürzzuschlag_Prog.cna)

Strassen

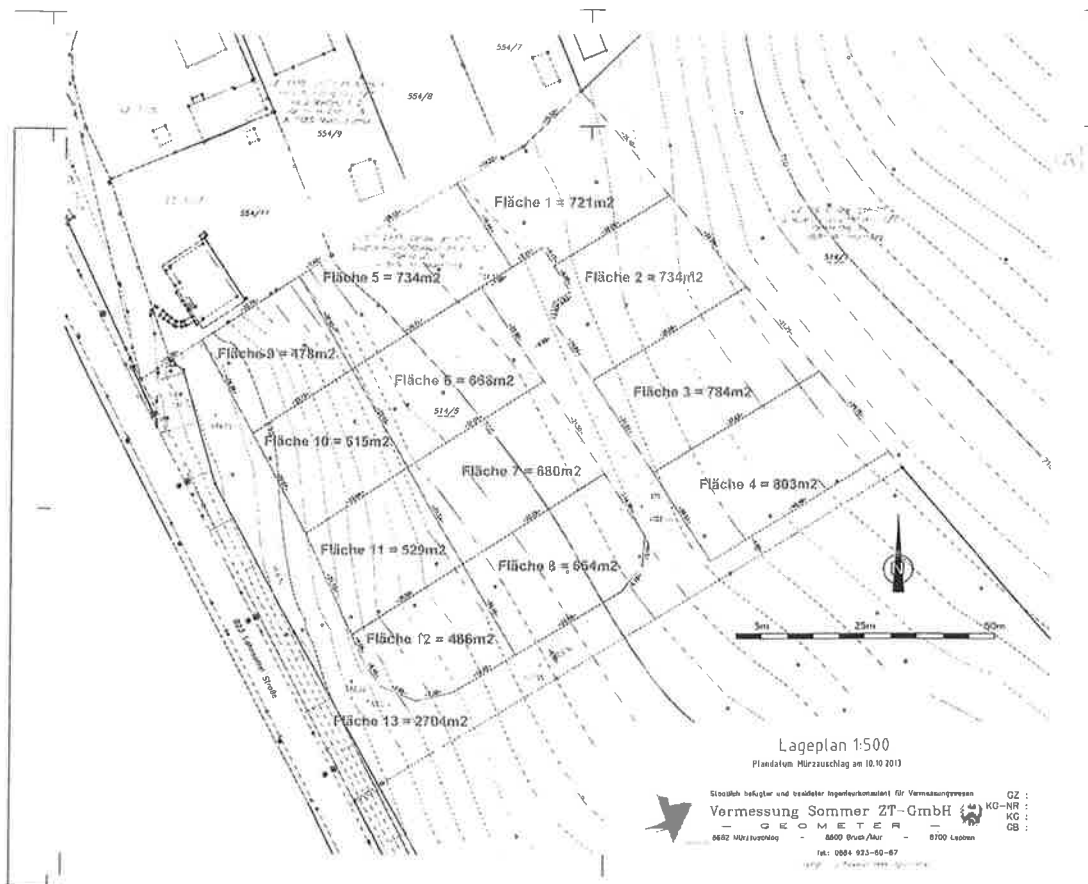
Bezeichnung	M.	ID	L1A,eq			Zahldaten		genaue Zahldaten												zul. Geschw.		f
			Tag (dBA)	Abend (dBA)	Nacht (dBA)	DTV	Str. typ	MSV			ps (%)			leicht (%ps)			lärmarm (%ps)			Pkw (km/h)	Lkw (km/h)	
								Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht			
Pernreitgasse III	W	54.7	51.2	46.6			3.2	1.5	0.5	5.0	5.0	5.0	90.0	90.0	90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50		1	
Pernreitgasse II	W	54.7	51.2	46.6			3.2	1.5	0.5	5.0	5.0	5.0	90.0	90.0	90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50		1	
Dammgasse	W	54.7	51.2	46.6			3.2	1.5	0.5	5.0	5.0	5.0	90.0	90.0	90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50		1	
Knappenhof	W	57.7	54.2	49.6			6.4	2.9	1.0	5.0	5.0	5.0	90.0	90.0	90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50		1	
Knappenhof	W	57.7	54.2	49.6			6.4	2.9	1.0	5.0	5.0	5.0	90.0	90.0	90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50		1	
Grüne Insel	W	57.7	54.2	49.6			6.4	2.9	1.0	5.0	5.0	5.0	90.0	90.0	90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50		1	
Grüne Insel	W	57.7	54.2	49.6			6.4	2.9	1.0	5.0	5.0	5.0	90.0	90.0	90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50		1	
Obere Sackgasse	W	54.7	51.2	46.6			3.2	1.5	0.5	5.0	5.0	5.0	90.0	90.0	90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50		1	
Pernreitgasse I	W	54.7	51.2	46.6			3.2	1.5	0.5	5.0	5.0	5.0	90.0	90.0	90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50		1	
B23	B 23	79.1	76.9	72.8			678.0	406.8	158.2	8.0	8.0	8.0	25.0	25.0	25.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50		1	
B23	B 23	79.1	76.9	72.8			678.0	406.8	158.2	8.0	8.0	8.0	25.0	25.0	25.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50		1	
B23	B 23	79.1	76.9	72.8			678.0	406.8	158.2	8.0	8.0	8.0	25.0	25.0	25.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50		1	
Dr. Hans-Ertl-Gasse	W	56.4	53.0	48.4			3.2	1.5	0.5	5.0	5.0	5.0	90.0	90.0	90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50		1	
Walther-von-der-Vogelweide-Gasse	W	57.9	54.5	49.9			3.2	1.5	0.5	5.0	5.0	5.0	90.0	90.0	90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50		1	
Hofzufahrtsweg III	W	58.7	55.3	50.6			3.2	1.5	0.5	5.0	5.0	5.0	90.0	90.0	90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50		1	
Dr. Hans-Ertl-Gasse	W	58.7	55.2	50.6			3.2	1.5	0.5	5.0	5.0	5.0	90.0	90.0	90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50.0/90.0	50		1	

Immissionspunkte

Bezeichnung	M.	ID	Pegel Lr			Richtwert			Nutzungsart		Höhe	Koordinaten		
			Tag	Nacht	Abend	Tag	Nacht	Abend	Gebiet	Auto		X	Y	Z
			(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)			(m)	(m)	(m)	(m)
Fläche 10			50.5	44.2	46.3	0.0	0.0	0.0	x	Gesamt	4.00	700159.88	274976.31	701.29
Fläche 9			50.9	44.6	46.7	0.0	0.0	0.0	x	Gesamt	4.00	700169.98	274958.03	700.39
Fläche 8			51.1	44.8	48.9	0.0	0.0	0.0	x	Gesamt	4.00	700163.59	274921.34	695.96
Fläche 7			49.1	42.7	46.8	0.0	0.0	0.0	x	Gesamt	4.00	700185.71	274931.44	700.89

Bahn:

Bezeichnung	Pegel Lr			Richtwert		Höhe	Koordinaten		
	Tag	Nacht		Tag	Nacht		X	Y	Z
	(dBA)	(dBA)		(dBA)	(dBA)	(m)	(m)	(m)	(m)
Fläche 10	46.2	46.3		55.0	50.0	4.00	700159.88	274976.31	701.29
Fläche 9	46.2	46.3		55.0	50.0	4.00	700169.98	274958.03	700.39
Fläche 8	47.4	47.5		55.0	50.0	4.00	700163.59	274921.34	695.96
Fläche 7	47.2	47.3		55.0	50.0	4.00	700185.71	274931.44	700.89



Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO

a) Sozialhilfeverband Mürzzuschlag

Zentrale Themen des Sozialhilfeverbandes Mürzzuschlag waren im 2. Halbjahr einerseits die Vorarbeiten zur Vereinigung mit dem Sozialhilfeverband Bruck/Mur und andererseits die notwendigen Vorarbeiten im Zuge der Neuerrichtung der Bezirkspflegeheime in Kindberg und Krieglach.

Das Bezirkspflegeheim Kindberg wird auf einem neu erworbenen Grundstück der ÖWG mittels Werkvertrag errichtet werden, wobei von Gesamtkosten inkl. Grundstückserwerb von EUR 15 Mio. auszugehen ist.

Das zur Finanzierung vorgesehene Darlehen in der Höhe von EUR 12 Mio. wird nach erfolgter Ausschreibung bei der BAWAG PSK aufgenommen. Der Neubau des Bezirkspflegeheimes Krieglach erfolgt nach Abriss des bestehenden Heimes auf diesem Grundstück, wobei sich die Gesamtkosten auf rund EUR 10,5 Mio. belaufen dürften.

Das im Finanzierungsplan vorgesehene Darlehen von EUR 9 Mio. wurde ausgeschrieben und bei der BAWAG PSK aufgenommen. Für die Bauzeit wurde ein Mietvertrag für Räumlichkeiten im Landespflegeheim Kindberg mit der KAGES geschlossen, um die derzeitigen BewohnerInnen des BPH Krieglach während der Bauzeit zu versorgen.

Am 29.11.2013 fand die Verbandsversammlung des für den neuen Sozialhilfeverband Bruck/Mürzzuschlag statt, bis Jänner 2014 wurde Bürgermeister Weber aus Oberaich zum Interimsobmann gewählt. Der neue Verband besteht aus 37 Gemeinden. Das Gesamtbudget beträgt EUR 140 Mio. Der neue Verband wird in Summe 9 Heime betreiben, wobei Krieglach, Kindberg und St.Sebastian neu errichtet werden. Die weiteren Standorte der Pflegeheime sind Mürzzuschlag, Kapfenberg und Bruck/M. mit je zwei sowie Mariazell. In Summe sind im Verband 586 Mitarbeiter beschäftigt. 1368 Menschen finden einen Platz in einem der Pflegeheime.

Im Jänner 2014 wird es zu einer Neuwahl des Obmanns und Vorstandes des Verbandes kommen. Der neue Vorstand wird aus dem Obmann und 10 weiteren Mitgliedern bestehen.

b) Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel

In der letzten Verbandsversammlung des Integrierten Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag wurde berichtet, dass an der vom Land Steiermark durchgeführten Seniorenurlaubsaktion 110 Teilnehmer aus dem Verbandsbereich, davon 20 aus Mürzzuschlag, teilgenommen haben.

Der ISGS wird auch nach der Fusion der Sozialhilfeverbände Mürzzuschlag und Bruck/Mur im Jänner 2014 in der bisherigen Form, ausgenommen die Seniorenurlaubsaktion, weitergeführt.

Für den Voranschlag 2014 konnte die ISGS-Umlage von 1,3313 % auf 1,24 % auf Grundlage der Finanzkraft 2012 der verbandszugehörigen Gemeinden gesenkt werden.

Der Voranschlag sieht sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig EUR 502.100,- vor.

c) Abfallwirtschaftsverband „ Mürzverband“

Rechnungsabschluss 2012 und Nachtragsvoranschlag 2013

In der Vorstandssitzung am 7. Mai wurde der Rechnungsabschluss-Entwurf 2012 sowie die Vermögensrechnung und der Anlagennachweis zur Weiterleitung an die Verbandsversammlung genehmigt.

Den Einnahmen von EUR 3,896.436,17 stehen Ausgaben von EUR 3,727.292,97 gegenüber. Der daraus resultierende Soll-Überschuss in Höhe von EUR 169.143,20 wird in den Ansätzen des Haushaltsvoranschlages 2013 entsprechend berücksichtigt.

Der Nachtragsvoranschlags-Entwurf 2013 wurde ebenfalls an die Verbandsversammlung weitergeleitet. Es sind alle Einnahmen bzw. Ausgaben in der Höhe von EUR 3,680.100,- im ordentlichen Haushalt verbucht. Investitionen im außerordentlichen Haushalt sind nicht vorgesehen.

Projekt Landfill - Mining

Der Mürzverband ist gemeinsam mit der Montanuniversität Leoben, ECO World Styria und Abteilung 14 Wasserwirtschaft Land Steiermark aktiver Projektpartner bei LAMIS (Landfill Mining Styria) Steiermark und wird mit Forschungsgeldern des Ministeriums (FÖRDERPROGRAMM BRIDGE) gefördert. Das Pilotprojekt wird in einem Zeitraum von 3 Jahren durchgeführt. Das Projekt soll grundlegende Erkenntnisse für das „Mining“ dem Abbau von Deponien in ganz Österreich liefern, um darauf aufbauend weiterführende Forschungsarbeiten für zukünftige Deponierückbau-konzepte zu liefern.

Für die Massenabfalldeponie Allerheiligen soll ermittelt werden, inwieweit verwertbare Rohstoffe (Eisen- und Nichteisenmetalle) aussortiert werden können und wie sich das Deponiematerial während der thermischen Verwertung verhält (Chlorid und Schwefelemissionen, Heizwert). In einem Rechenmodell wird unter Berücksichtigung verschiedener Variablen wie Kosten für Abbau,

Sortierung, Transport, Verbrennung sowie Erlöse aus Wertstoffen, Grundgewinn und Einsparungen von Deponieschlussabdeckungs- und Nachsorgekosten die Wirtschaftlichkeit eines Deponie-rückbaues ermittelt.

Von 4.11.2013 bis 15.11.2013 wurden im Rahmen dieses Forschungsprojektes 54 Schürfungen mittels Bagger auf den ältesten Deponieabschnitten I und II durchgeführt.

Die entnommenen Mischproben wurden unter der wissenschaftlichen Begleitung der Montanuniversität Leoben mit Hilfe einer Versuchssiebanlage (inkl. Magnet- und Wirbelstromabscheider) der Fa. IFE und Handsortierung durch Studenten der Montanuni in verschiedene Fraktionen aufgetrennt. Neben Wertstoffen wie Eisen Nichteisenmetalle, Glas und Kunststoffe wird die Qualität und Eignung der Abfälle für eine stoffliche oder thermische Verwertung näher untersucht.

Deponiesanierungsmaßnahmen 2013

In den Monaten Jänner und Februar wurde die Zwischenabdeckung gemäß DVO im Deponiebereich III der Massenabfalldeponie Allerheiligen fertiggestellt.

3 Wartungsschächte in den Sickerwassersträngen S 16, S 17 und S 18 wurden im Deponieabschnitt I errichtet.

Nach dem Stand der Technik werden im Abstand von etwa 100 m jeweils Wartungsschächte errichtet, damit die Sickerwasserleitungen durchgehend gewartet werden können.

Weiters wurde die Zaunanlage im östlichen Bereich der Deponie erneuert.

Vereinbarung über die Sammlung und Verwertung von Alttextilien

Über den Dachverband der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände wurde steiermarkweit die Sammlung und Verwertung von Alttextilien und -schuhen inkl. Sammelbehälteraufstellung neu ausverhandelt und vom Mürzverband beauftragt.

Im Wesentlichen wird von der Bietergemeinschaft A.S.A./Saubermacher ein Behälterentgelt von • 280,- pro Jahr angeboten. Das bedeutet bei einer aktuellen Behälteranzahl von 117 Stk. im gesamten Verbandsgebiet einen Erlös von EUR 32.760,-/a.

(Im bestehenden Verwertungsvertrag werden EUR 20,-/t gesammelter Altkleider ausbezahlt. Bei einer gesammelten Menge von 325 t für das Jahr 2012 ergab das einen Erlös von EUR 6.500,-/a.)

Zusätzlich wird vereinbart, dass 10 % der vereinbarten Stellplätze karitativen Organisationen zur Verfügung gestellt wird. Im Einzugsbereich des Mürzverbandes sind das 14 Behälterstellplätze für die Organisationen Rotes Kreuz, BAN und CARLA, welche bereits aufgestellt sind.

Ausschreibung „Biogene Abfälle“

In der Vorstandssitzung am 13. November 2012 wurde aufgrund der Geruchsemissionen am Anlagenstandort in Allerheiligen einstimmig beschlossen, die biogenen Abfälle zur externen Verwertung öffentlich auszuschreiben.

Im Wesentlichen wurde die Entsorgung von folgenden Abfällen gem. Bundesvergabegesetz im Oberschwellenbereich ausgeschrieben:

- Los 1) Transport und Behandlung von 6.100 t biogenen Siedlungsabfällen
- Los 2) Transport und Behandlung von 620 t gehäckseltem Baum- und Strauchschnitt

5 Bieter haben ein ordnungsgemäßes Angebot abgegeben.

Als Billigstbieter wurde die Bietergemeinschaft Öko und More mit der Fa. Poschacher Kompost (Kraubath) ermittelt.

Die biogenen Siedlungsabfälle werden ab 1. Juni 2013, zum Preis von EUR 42,80.-/t incl. Transport bzw. 20.-/t für gehäckselten Baum- und Strauchschnitt bzw. Grünschnitt incl. Transport, extern verwertet.

Die Anlage in Allerheiligen wird weiterhin als Umladestelle für Siedlungsabfälle genutzt.

In der 27. Verbandsversammlung

des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband wurde gemäß Gemeindeverbandsorganisationsgesetz der Haushaltsvoranschlagsentwurf 2014 ordnungsgemäß beschlossen.

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2014 wurde im ordentlichen Haushalt mit EUR 3.335.700,-- ausgeglichen veranschlagt.

Im AOH wurde nichts veranschlagt.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 8) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2013

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: AREA m styria GmbH - Aufkündigung

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist seit 2005 Gesellschafterin der AREA m styria GmbH. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,--. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag hält einen Anteil von EUR 10.000,-- der Stammeinlage. Weitere Gesellschafter sind derzeit die Stadtgemeinde Kapfenberg, die Wirtschaftsinitiativen Leoben GmbH, die Regionalmanagement Obersteiermark Ost GmbH, die Stadtgemeinde Bruck/Mur, die Stadtgemeinde Kapfenberg und die Marktgemeinde Niklasdorf. Die Marktgemeinde Niklasdorf hat ihren Gesellschaftsanteil per 31.12.2014 aufgekündigt.

Gegenstand des Unternehmens sind

- a) die Beratung und das Service bei Betriebsansiedlungen in der Obersteiermark;
- b) die Verwertung und Vermarktung der Marke „AREA m styria“;
- c) die nationale und internationale Vermarktung der Obersteiermark auf der Basis der Kernkompetenz „Werkstofftechnologie“ zu betrieblichen Zwecken;
- d) der Handel mit Waren aller Art;
- e) der Ankauf und Verkauf, die Anmietung und Pachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Mobilien und Immobilien;
- f) die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen und Messeauftritten jeglicher Art;
- g) die Tätigkeit des Werbemittlers;
- h) der Betrieb eines „One stop shop“ bei Betriebsansiedlungen.

Seit Gründung der Gesellschaft wurden per Gesellschafterbeschluss jährlich Nachschüsse der Gesellschafter in ihrer Höhe der Stammeinlage geleistet.

Nachdem die Gesellschaft auch in Zukunft längerfristig entgegen des bei der Gründung erstellten Geschäftsplanes die Nachschusspflicht der Gesellschafter in zumindest gleichem Umfang wie bisher benötigen wird, ist wegen den bisherigen Nutzen für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag und der angespannten finanziellen Situation die weitere Beteiligung an dieser Gesellschaft nicht zu verantworten.

Es soll daher von dem Punkt Elftens des Gesellschaftsvertrages vom 13.01.2005 vorgesehenen Möglichkeit der Aufkündigung der Gesellschaft unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenem Briefes z.H. der Geschäftsführung Gebrauch gemacht werden. Die Kündigung soll analog jener der Marktgemeinde Niklasdorf zum 31.12.2014 wirksam werden.

Rechtslage

Die Aufkündigung der Gesellschaft ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Ab dem Haushaltsjahr 2015 entfällt die Verpflichtung der Gemeinde, Nachschüsse in die Gesellschaft zu entrichten.
Die Aufgriffs- bzw. der Übernahmepreis sind im Punkt Elftens und Dreizehtens des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Antrag

Die Aufkündigung der AREA m styria GmbH auf Grundlage des Punkt Elftens des Gesellschaftsvertrages vom 13.01.2005 unter Einhaltung der vorgesehenen Kündigungsfrist per 31.12.2014 zu beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 9) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.12.2013

Referent: Gemeinderat Horst Pimeshofer

Betrifft: GB Bürgerservice - Tarifierpassung Hallenbad 2014

Sachverhalt

Die Tarife im VIVAX Hallenbad wurden mit 01.01.2011 zuletzt angehoben. Der Verbraucherpreisindex der Statistik Austria hat sich seit Jänner 2011 um 6,6 % erhöht. Im Ausmaß dieser Veränderung sollen die Tarife für das Hallenbad VIVAX um 7 %, angehoben werden. Dabei werden die Basistarife auf Zehn- Centstellen auf- bzw. abgerundet - Beilage.

Des Weiteren ist ein neues Produkt „Kombiticket Fitnessraum und Sauna“ geplant.

Für 3 Std.	EUR 16,00
4 Std.	EUR 19,00
5 Std.	EUR 21,00
Ganztage	EUR 23,00.

Rechtslage

Die Tarifierfestlegung obliegt dem Gemeinderat. Die Verwaltung (ausgenommen die laufende) obliegt dem Stadtrat.

Ausschussempfehlung

Sowohl der FA für Sportangelegenheiten am 26.11.2013 sowie der Stadtrat am 06.12.2013 haben sich damit befasst und die Erhöhung im dargestellten Ausmaß einstimmig befürwortet.

Finanzielle Auswirkung

Ab 2014 sind jährliche Mehreinnahmen in der Höhe von ca. EUR 11.000,00 zu erwarten.

Antrag

Die Erhöhung der Tarife für das Hallenbad VIVAX ab 01.01.2014 im Ausmaß von 7% - wie im Sachverhalt dargestellt - sowie den Neutarif „Kombiticket Fitnessraum und Sauna“ zu beschließen.

Tarifvorschlag VIVAX 2014

HALLENBAD

	Erwachsene NEU	* Er- mäßigt NEU	Kids ab 4 - 15 J. NEU	* Fam. Karte ab 4 Pers. NEU
Ganztage	8,50	6,70	5,90	23,70
V-Card € 50	7,65	6,03	5,31	21,33
V-Card € 100	5,95	4,69	4,13	16,59
V-Card € 200	4,25	3,35	2,95	11,85
5 Stunden	8,00	6,20	5,50	22,30
V-Card € 50	7,20	5,58	4,95	20,07
V-Card € 100	5,60	4,34	3,85	15,61
V-Card € 200	4,00	3,10	2,75	11,15
4 Stunden	7,20	5,70	4,80	20,00
V-Card € 50	6,48	5,13	4,32	18,00
V-Card € 100	5,04	3,99	3,36	14,00
V-Card € 200	3,60	2,85	2,40	10,00
3 Stunden	6,30	4,90	4,20	17,70
V-Card € 50	5,67	4,41	3,78	15,93
V-Card € 100	4,41	3,43	2,94	12,39
V-Card € 200	3,15	2,45	2,10	8,85
1,5 Stunden	3,50	2,70	2,30	9,70
V-Card € 50	3,15	2,43	2,07	8,73
V-Card € 100	2,45	1,89	1,61	6,79
V-Card € 200	1,75	1,35	1,15	4,85

SAUNA

	Erwachsene NEU	Kinder NEU	* Fam. Karte ab 4 Pers. NEU
Ganztage	18,60	12,20	49,40
V-Card € 50	16,74	10,98	44,46
V-Card € 100	13,02	8,54	34,58
V-Card € 200	9,30	6,10	24,70
5 Stunden	16,50	10,90	43,90
V-Card € 50	14,85	9,81	39,51
V-Card € 100	11,55	7,63	30,73
V-Card € 200	8,25	5,45	21,95
4 Stunden	14,10	9,40	37,70
V-Card € 50	12,69	8,46	33,93
V-Card € 100	9,87	6,58	26,39
V-Card € 200	7,05	4,70	18,85
3 Stunden	11,60	7,70	30,70
V-Card € 50	10,44	6,93	27,63
V-Card € 100	8,12	5,39	21,49
V-Card € 200	5,80	3,85	15,35

* Ermäßigt für Mind. Pens., Studenten, Lehrlinge, Behinderte (Ausweis)

* Familienkarte ab 4 Personen (z.B: 2 Erwachsene u. 2 Kinder oder 1 Erwachsener u. 3 Kinder

Hallenbad Schüler (Schüler u. Kindergruppen)	
	NEU
5 Stunden	€ 3,50
2 Stunden	€ 1,80

VIVAX-card	Karten- preise	Kaution € 10
ALT	NEU	bleibt
€ 50	€ 50	10,-
€ 100	€ 100	10,-
€ 200	€ 200	10,-

Fitnessraum			
	1 Std. Fitness u. 1 Std. Hallen- bad NEU	Monats- karten	Kombiticket Fitti - Sauna (davon 1 Std. Fitti)
1 Std.	8,60		Ganztage 23,00
V-Card € 50	7,74	ALT	5 Stunden 21,00
V-Card € 100	6,02		V-Card € 50 18,90
V-Card € 200	4,30		V-Card € 100 14,70
Gewerkschaft	4,30		V-Card € 200 10,50
			4 Stunden 19,00
			V-Card € 50 17,10
			V-Card € 100 13,30
			V-Card € 200 9,50
			3 Stunden 16,00
			V-Card € 50 14,40
			V-Card € 100 11,20
			V-Card € 200 8,00

Niederschrift

~~über die regelmäßige* – unvermutete* Prüfung der Gemeindekasse in~~

Die Prüfung wurde vom Prüfungsausschuss

in Anwesenheit des

1. Kassenverwalters _____

2. ** _____

3. ** _____

4. ** _____

durchgeführt. Sie wurde am 16. 10. 2013 um 14:00 Uhr begonnen und am
16. 10. 2013 um 15:30 Uhr abgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung ist nachstehend zusammengefaßt:

Inhalt:

A. Kassenbestandsaufnahme

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

- I. Umfang der Prüfung
- II. Feststellung der mit den Anordnungs- und Kassengeschäften verantwortlich betrauten Gemeindefunktionäre (Gemeindebediensteten)
- III. Prüfung des Anordnungswesens
- IV. Prüfung der Einzahlungen
- V. Prüfung der Auszahlungen
- VI. Prüfung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
- VII. Prüfung der Bücher
- VIII. Prüfung der Geldverwaltung
- IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

** Amtsbezeichnung und Name des verantwortlichen Kassenbediensteten

A. Kassenbestandsaufnahme

1. Die Zeitbücher wurden sofort bei Beginn der unvermuteten Prüfung unmittelbar unter der letzten Eintragung derart gekennzeichnet, daß Nachtragungen nicht gemacht werden konnten, ohne als solche kenntlich zu sein.

2. Der tatsächliche Kassenbestand (Istbestand) wurde hierauf wie folgt festgestellt:

- a) Bargeld
- b) Bestand des Girokontos Nr.
bei der
lt. Kontoauszug Nr. vom
c) Bestand des-kontos Nr.
lt. Kontoauszug Nr. vom
d)
e)
f)
zusammen

3. Der buchmäßige Kassenbestand (Sollbestand) wurde wie folgt errechnet:

	Bargeld	Giroverkehr	Sonstige Zahlungswege	Zusammen
Einnahmen:				
Ausgaben:				
Bestand:				

4. Damit ergab sich zwischen dem festgestellten Istbestand und dem buchmäßigen Bestand die volle Übereinstimmung* – ein Kassenmehrvorfund von* – ein Kassenfehlbetrag von*

Der Kassenmehrvorfund wurde unter Post Nr. als Einnahme verbucht*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier sogleich ersetzt*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier nicht ersetzt, weil*

Er wurde daher einstweilen unter Post Nr. zu Lasten des Kassiers als Vorschuß verbucht*.

*Nichtzutreffendes ist zu streichen

IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

Die geprüften Buchungen und Belege wurden mit einem grünen* – blauen* Prüfungsstrich gekennzeichnet. Der Prüfungsvermerk ist in den Zeitbüchern unter die letzte Eintragung gesetzt worden.

Min. 2205223, am 17.10.2013

(Musterkopie siehe hinten)

(Unterschrift der Prüfer)

* Grün bei regelmäßigen, blau bei unvermuteten Kassenprüfungen

Der Prüfungsausschuss hat sie im Betriebsgebäude der
Stadtwerke Mürzzuslag um an der Bilanzbesprechung
des Verwaltungsausschusses der Stadtwerke MZ teilzunehmen.

Da am Mittwoch Nachmittag am Stadtaut Mürzzuslag
kein Dienstbetrieb ist, wurde keine Handkasse geprüft;
sondern ausschließlich der gemeinsamen Sitzung vom Prüfungsausschuss nur das Thema "Allfälliges" behandelt.

Der nächste Termin des Prüfungsausschusses findet am 21.11.13
um 13:30 statt. Treffpunkt Stadtaut Mürzzuslag -

Prüfungsgesamtstand Dypendruckerei "Hof MZ."

Mürzzuslag am 17.10.2013

Silke Jahn-Pelke

R. Thurnhagen

Gesehen:

~~Der Bürgermeister~~
F d l



Carol Harold



Zell Frank

Tagt Baumröder

Niederschrift

über die regelmäßige* – unvermutete* Prüfung der Gemeindekasse in Münzhausen

Die Prüfung wurde vom Prüfungsausschuss

in Anwesenheit des

1. Kassenverwalters Hannes M. Wenzel

2.** Beira Pichler

3.**

4.**

durchgeführt. Sie wurde am 21. 11. 2013 um 13:30 Uhr begonnen und am
21. 11. 2013 um 14:55 Uhr abgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung ist nachstehend zusammengefaßt:

Inhalt:

A. Kassenbestandsaufnahme

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

- I. Umfang der Prüfung
- II. Feststellung der mit den Anordnungs- und Kassengeschäften verantwortlich betrauten Gemeindefunktionäre (Gemeindebediensteten)
- III. Prüfung des Anordnungswesens
- IV. Prüfung der Einzahlungen
- V. Prüfung der Auszahlungen
- VI. Prüfung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
- VII. Prüfung der Bücher
- VIII. Prüfung der Geldverwaltung
- IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

** Amtsbezeichnung und Name des verantwortlichen Kassenbediensteten

A. Kassenbestandsaufnahme

1. Die Zeitbücher wurden sofort bei Beginn der unvermuteten Prüfung unmittelbar unter der letzten Eintragung derart gekennzeichnet, daß Nachtragungen nicht gemacht werden konnten, ohne als solche kenntlich zu sein.

2. Der tatsächliche Kassenbestand (Istbestand) wurde hierauf wie folgt festgestellt:

- a) Bargeld 2.638,91
- b) Bestand des Girokontos Nr. 3418
bei der SparKasse für 220 Selig
lt. Kontoauszug Nr. 227 vom 20.11.2013 942.360,20
- c) Bestand des Giro -kontos Nr. 2006
lt. Kontoauszug Nr. 226 vom 20.11.2013 5.982,31
- d) PSK Nr. 7-204-293 Ausg Nr 125 v. 15.11.13 4.961,63
- e)
- f)
- zusammen 955.943,05

3. Der buchmäßige Kassenbestand (Sollbestand) wurde wie folgt errechnet:

	Bargeld	Giroverkehr	Sonstige Zahlungswege	Zusammen
Einnahmen:				
Ausgaben:				
Bestand:	<u>2.638,91</u>	<u>948.342,51</u>	<u>4.961,63</u>	<u>955.943,05</u>

4. Damit ergab sich zwischen dem festgestellten Istbestand und dem buchmäßigen Bestand die volle Übereinstimmung* – ein Kassenmehrvorfund von * – ein Kassenfehlbetrag von

Der Kassenmehrvorfund wurde unter Post Nr. als Einnahme verbucht*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier sogleich ersetzt*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier nicht ersetzt, weil*

.....

.....

.....

Er wurde daher einstweilen unter Post Nr. zu Lasten des Kassiers als Vorschuß verbucht*.

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

5. Die unterzeichneten Kassenbediensteten erklären, daß

- a) die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher die gesamte Kassenverwaltung umfassen,
- b) alle Ein- und Auszahlungen in die Kassenbücher eingetragen sind,
- c) alle gemeindeeigenen Gelder im Kassenbestandsnachweis enthalten sind und daß sich im Kassenbestand keine fremden Gelder, insbesondere persönliches Eigentum, befinden.

Außerdem gibt der

noch nachstehende Erklärung ab:

.....

.....

.....

.....

Mürzzuschlag, am 21. 11. 2013

Selbst gelesen und unterschrieben:

Eckert

Dr. X. Pl.

R. Thoma

(Unterschriften der verantwortlichen
Kassenbediensteten)

Reichle
Leininger

Ursula Kaplich

Ernst Zinner

J. [Signature]

(Unterschriften der Prüfer)

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

I. Umfang der Prüfung

Die Prüfung erstreckte sich auf die Zeit vom bis

Sie umfaßte die Gebarung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der Erläge und Zuschüsse. Weiters wurde auch die Gebarung der wirtschaftlichen Unternehmungen, und zwar:

- a) des Elektrizitätsversorgungsunternehmens
- b) des Bestattungsunternehmens
- c)
- d)
- e)

für die Zeit vom bis überprüft.

Die Hauptkassa wurde geprüft und für in Ordnung befunden. Danach wurden die Gästebücher des Jugendzentrums "HOT" besucht.

Der Leiter des Jugendzentrums ~~Gregor~~ ^{Karsten} Koudelka stand für Fragen zur Verfügung und führte uns durch das gesamte Haus.

IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

Die geprüften Buchungen und Belege wurden mit einem grünen* – blauen* Prüfungsstrich gekennzeichnet. Der Prüfungsvermerk ist in den Zeitbüchern unter die letzte Eintragung gesetzt worden.

Münster, den 21.11.2013

Gesehen:

Der Bürgermeister:

der Ausgenommenen:

16.4.2020

R. Thompson

John May

Unterschrift der Prüfer

✓/8
Ursula Kephkopf

Büch. Bauen hier

* Grün bei regelmäßigen, blau bei unvermuteten Kassenprüfungen

Dringlichkeitsantrag

zur Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2013

Eingebracht von Vzbgm Franz Gstättnr (ÖVP), GR Alfred Lukas (ÖVP),
GR Manfred Rinnhofer (ÖVP) und GR Thomas Gstättnr (ÖVP)
gemäß §54 Abs.3 der Stmk Gemeindeordnung

Gemeindezusammenlegung

Die erzwungene Zusammenlegung der Gemeinden Ganz mit Mürzzuschlag stößt nicht nur bei der Ganzer Bevölkerung auf Unmut, sondern auch bei den Mürzzuschlager Bürgern.

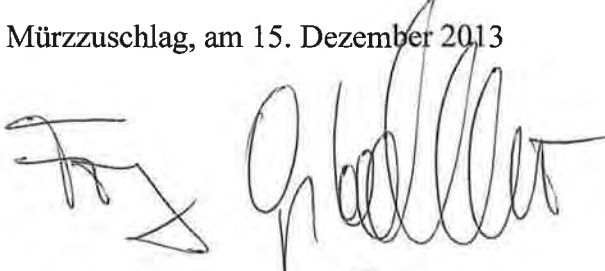
Auf Grund der zu erwarteten Mehrbelastungen durch die Zwangsfusionierung mit der Gemeinde Ganz ist diese grundsätzlich abzulehnen.

Uns ist bewusst, dass wir diese politische Entscheidung nicht verhindern können aber um den doppelten Schaden der Stadtgemeinde zu mindern stellen wir folgenden Antrag.

Der Antrag lautet wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag stellt den Antrag, das Land Steiermark im Konkreten LH Mag. Franz Voves und LH_Stv. Hermann Schützenhöfer, werden aufgefordert die Mehrbelastungen die durch die Zwangsfusionierung entstehen zu übernehmen und dadurch die Gemeinden zu entlasten.

Mürzzuschlag, am 15. Dezember 2013


Thomas Gstättnr


DRINGLICHKEITSANTRAG

Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 16.12.2013, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Volksbefragung über die Abschaffung des Pflegeregresses

In der außerordentlichen Landesregierungssitzung vom 1. August 2011 wurde mehrheitlich der sogenannte Pflegeregress für Angehörige von pflegebedürftigen Personen beschlossen. Kinder und Eltern von Pflegeheimpatienten müssen ab einem Einkommen von 1.286 Euro (1.500 Euro wenn man kein Urlaubs- und Weihnachtsgeld bezieht) einen Kostenersatz für pflegebedürftige Personen leisten. Eine Inflationsanpassung dieses Wertes ist genauso wenig vorgesehen wie die Berücksichtigung anderer Unterhaltsverpflichtungen für Kinder bzw. Ehepartner – auch auf Notlagen wird nicht Bedacht genommen.

Je nach Einkommen müssen Kinder zwischen 4 und 10 Prozent ihres Nettoeinkommens für ihre Eltern bezahlen, sind beide Elternteile pflegebedürftig verdoppelt sich der Betrag. Auch verwertbares Vermögen (Sparbücher, Barvermögen, Auto etc.) wird zur Bezahlung des Regresses herangezogen bzw. eingefordert, wenngleich ein Obergrenze von 7.000 Euro an freibleibendem Vermögen besteht. Der Angehörigenregress bestraft somit jene, die sich bescheidenen Wohlstand aufgebaut und Kinder erzogen haben. Die Steiermark ist zudem das einzige Bundesland Österreichs, wo eine derartige Kostenbeteiligung für die Kinder von pflegebedürftigen Personen abverlangt wird.

Gesundheitslandesrätin Kristina Edlinger-Ploder sagte im Rahmen einer Pressekonferenz am 11. Oktober 2012, dass der Pflegeregress lediglich zwei Prozent der Kosten im Pflegebereich decke. Die Einnahmen aus dem Pflegeregress belaufen sich auf 9,7 Millionen Euro, was angesichts eines jährlichen steirischen Landes-Budgets von rund 5 Milliarden Euro eine zu vernachlässigende Größe (0,19 Prozent) darstellt und im Vergleich zur finanziellen Belastung der Betroffenen in keiner Relation steht.

Trotz der ablehnenden Haltung der Bundesregierung zum Pflegeregress sieht die steirische Landesregierung die Mehrheit der Bevölkerung hinter ihrer Politik. An dieser Behauptung dürfen berechnete Zweifel angemeldet werden. Volksbefragungen dienen laut Gesetz „der Erforschung des Willens der Landesbürger hinsichtlich künftiger, das Land betreffende politische Entscheidungen, Planungen und Gegenstände der Gesetzgebung sowie Fragen der Vollziehung aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes.“ Im Zuge einer solchen Befragung soll nun die Bevölkerung in die laufende Debatte

eingebunden und damit objektiv postuliert werden, ob sie für die Beibehaltung oder Abschaffung des bestehenden Pflegeregresses in der Steiermark eintritt.

Dem Steiermärkischen Volksrechtegesetz zufolge dienen Volksbefragungen der Erforschung des Willens der Landesbürger hinsichtlich künftiger, das Land betreffende politische Entscheidungen, Planungen und Gegenstände der Gesetzgebung sowie Fragen der Vollziehung aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes (§ 82 Abs. 1 Steiermärkisches Volksrechtegesetz). Gem. § 82 Abs. 4 lit. f des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes ist eine solche Volksbefragung durchzuführen, wenn dies von mindestens 80 Gemeinden des Landes Steiermark auf Grund gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse verlangt wird.

Es ergeht daher folgender

DRINGLICHKEITSANTRAG

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag verlangt gemäß § 82 Abs. 4 lit. f des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes eine Volksbefragung über die Abschaffung des seit 1. August 2011 geltenden Pflegeregresses für Angehörige von pflegebedürftigen Personen.

Die Bevölkerung soll dabei gefragt werden:

„Sind Sie für die Aufhebung der „Ersatzpflicht für Aufwendungen der Sozialhilfe“ (Pflegeregress) für Eltern und Kinder gem. § 28 Z. 2. des derzeit geltenden Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes?“

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung eingebracht
von den Gemeinderäten Franz Rosenblattl und Franz Eisinger

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge folgendes beschließen:

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag übernimmt bis zum 31.Jänner 2015, die zum heutigen Zeitpunkt beschäftigten Überlassungskräfte in den Gemeindedienst.

Die Einhaltung der sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie die Einrechnung der Dienstzeiten (in gleicher Verwendung) wird gewährleistet. Ebenso soll es zu keiner Verschlechterung bei den individuellen Nebengebührensulagen kommen.

Begründung:

Der Grundgedanke, LeiharbeiterInnen bei kurzfristigen Arbeitsspitzen zur Bewältigung einzusetzen, wird ab einer Beschäftigungsdauer von mehr als 3 Monaten widersinnig angewendet (Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag beschäftigt Mitarbeiterinnen in Kinderbetreuungseinrichtungen schon mehr als 7 Jahre). Vor allem, wenn die zu erfüllenden Arbeiten bereits längerfristig planbar sind und damit die Arbeitsstelle leicht zu besetzen ist. Arbeitsbereiche die mehrere Monate oder Jahre bestehen werden, sind allein dadurch von einer dauerhaften Besetzung mit Leiharbeitskräften ungesetzlich, da man nicht von „vorübergehend“ ausgehen kann.

Solche Arbeitsverhältnisse zeigen einen Hang zum Negieren der Pflichten des Arbeitgebers gegenüber seinen MitarbeiterInnen. Moderne Sklaverei, ohne Verantwortung, mit Vorenthaltungen von sozialen Vergünstigungen, kann kein Ziel eines öffentlichen Arbeitgebers sein.

Lediglich Kosten zu senken, sollte kein Beweggrund sein, da Überlassungskräfte für den Arbeitgeber meist sogar wesentlich teurer sind. Auch wenn diese Mehrbelastung in der Buchhaltung als Sachaufwand und nicht als Aufwendungen für das Personal dargestellt wird.

Gerade die Gemeinde hat als öffentlicher Bereitsteller von Arbeitsplätzen seine Vorbildwirkung und Verantwortung wahrzunehmen, sowie den gesetzlichen Auflagen nachzukommen.